[4.]

Prozeß-Verhandlungen

gegen

Fr. Wilh. Thümmel,

Pfarrer in Remscheid

und

Diedr. Bruno Wiemann,

Buchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler in Barmen,

vor der

Strafkammer zu Bochum

am

13. Juni 1888.

Nach stenographischen Aufzeichnungen der „Westdeutschen Zeitung".

Barmen 1888.

Druck und Verlag von D. B. Wiemann.

Bochum, 13. Juni 1888.

Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr. Der Zuhörerraum, dessen Betreten nur unter Vorzeigung einer Einlaßkarte gestattet ist, ist dicht besetzt. Der Gerichtshof ist zusammengesetzt aus den Amtsrichtern Boele (Vorsitzender), Kunst, Dr. Rintelen, Dr. Freusberg und Stöcker. Die Staatsanwaltschaft ist vertreten durch den Staatsanwalt Dr. Roscher; Rechtsanwalt Dr. Klasing (Bielefeld) führt die Verteidigung.

Die geladenen Zeugen, etwa 20, und der geladene stenographische Sachverständige sind zur Stelle. Der Vorsitzende richtet an dieselben folgende Vermahnung: Es ist sonst Pflicht des Vorsitzenden, die Zeugen über die Wichtigkeit des Eides eindringlich zu belehren. Der Bildungsgrad, den Sie einzunehmen belieben, überhebt mich einer eingehenden Belehrung. Ich darf voraussetzen, daß Sie sich ihrer Pflicht, vor allem der Heiligkeit des Eides, den Sie zu schwören haben, voll bewußt sind und daß Sie nie ein falsches Zeugnis abgeben werden. Es sind aber zwei Momente, die ich Ihnen dringend ans Herz legen wollte. Zunächst kann in dieser Sache, in der die Ansichten von verschiedenen konfessionellen Gesichtspunkten sich gegenüberstehen, leicht das subjektive Gefühl mit unterlaufen. Ich muß Sie dringend bitten, daß Sie bei Abgabe Ihres Zeugnisses sich jeder subjektiven Voreingenommenheit entkleiden; Sie genügen Ihrer Pflicht nur dadurch, daß Sie den Sachverhalt der objektiven Wahrheit entsprechend mitteilen. Ich setze, wie bereits erwähnt, als selbstredend voraus, daß niemand hierhergekommen ist, wissentlich ein falsches Zeugnis abzugeben, aber Sie schwören nicht bloß, daß Sie wissentlich keinen Falscheid schwören wollen, sondern auch, daß Sie nach Ihrem besten Wissen die Wahrheit sagen werden, mit andern Worten, daß Sie vorher

sich sorgfältig prüfen wollen, damit nicht aus Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit eines Ihrer Worte mit der Wahrheit in Widerspruch tritt. Das beste Wissen ist dann vorhanden, wenn jemand sich sorgfältig geprüft hat und erst, nachdem er sich geprüft hat, die Worte hier dem Gerichte überantwortet. Ich will Sie nur noch pflichtmäßig darauf aufmerksam machen, daß wissentlicher Falscheid mit einer Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren belegt wird.

Nachdem konstatiert worden ist, daß keiner der Zeugen mit den Angeklagten verwandt oder verschwägert ist, werden die Personalien der beiden Angeklagten festgestellt. Der Angeklagte Pfarrer Thümmel ist bestraft wegen Vergehens gegen § 166 des Strafgesetzbuchs von der Strafkammer zu Elberfeld im Jahre 1886 mit drei Wochen Gefängnis, von denen er neun Tage verbüßt hat, während der Rest unter den jüngsten Amnestie-Erlaß gefallen ist, ferner gleichfalls wegen Vergehens gegen § 166 des Strafgesetzbuchs von der Strafkammer des Landgerichts zu Kassel im Januar dieses Jahres mit sechs Wochen Gefängnis. Der Angeklagte Buchdruckereibesitzer Wiemann ist durch das letztgedachte Urteil mit zehn Tagen Gefängnis bestraft. Die Angeklagten erklären, bisher keine Mitteilung darüber erhalten zu haben, ob die in Kassel verhängten Strafen von dem Amnestie-Erlaß betroffen worden.

Hierauf gelangten die Beschlüsse des Königl. Landgerichts zu Essen wegen der Einleitung des Strafverfahrens gegen die beiden Angeklagten zur Verlesung. Dieselben lauten:

Beschluß. Auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft wird gegen

1) den Pfarrer Friedrich Wilhelm Thümmel zu Remscheid,
2) den Buchdruckereibesitzer und Redakteur Dietrich Bruno Wiemann in Barmen,

welche hinreichend verdächtig erscheinen,

a. Thümmel allein: am 11. September 1887 in Weitmar in einer Rede, welche er in einer Versammlung des dortigen evangelischen Arbeitervereins hielt, durch die Aeußerung:

er habe dort, wo der Katholizismus „chez soi“ sei, nämlich in Geldern, etwas kennen gelernt; es gebe Menschen, welche draußen in Gesellschaft liebenswürdig und artig seien, lerne man sie aber in ihrem Hause kennen, so finde man sie grob und tyrannisch. Der Katholizismus sei nach außen hin höflich, aber da, wo die Geistlichen sich unbeachtet wissen, seien sie in gewissen Fällen tierisch, viehisch. Er wiederhole das Wort noch einmal für die anwesenden Ultramontanen: viehisch!

b. beide gemeinschaftlich: durch einen in der am 4. Oktober 1887 zu Barmen-Elberfeld herausgegebenen Nr. 231 der Westdeutschen Zeitung erschienenen Artikel, und zwar durch die Worte:

„Es ist eine alte Regel, daß die Menschen, die außerhalb ihres Hauses übertrieben höflich sind, im ihrem Hause tyrannisch und grob sind. Ich habe das kennen lernen müssen, als ich als Pfarrer in der spanischen Ecke Deutschlands war, dort in Geldern, eine Stunde von Kevelaer entfernt . . . Will man überhaupt den Katholizismus recht kennen lernen, muß man ihn da aufsuchen, wo er, wie in den romanischen Ländern chez soi, d. h. bei sich zu Hause ist, dort, wo er unbeachtet und ohne beaufsichtigende Konkurrenz des Protestantismus ist, kann man es verstehen, warum das Antichristentum in der Gestalt eines Tieres als zu seiner Vollendung gekommen geschildert wird, dort ist der Katholizismus bisweilen tierisch. Ich wiederhole für die im Saale anwesenden ultramontanen Späher: tierisch, viehisch!"

öffentlich die katholische Kirche beschimpft zu haben, Vergehen gegen die §§ 166, 47, 74 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 20 ff. des Reichsgesetzes über die Presse das Hauptverfahren vor der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte in Bochum eröffnet.

Essen, den 3. Mai 1888.

Königliches Landgericht, III. Strafkammer.

Im Anschluß hieran wird der Brief des Pfarrers Thümmel an Wiemann betr. den Inhalt der Weitmarer Rede aus Nr. 231 der „Westdeutschen Zeitung" von 1887 verlesen:

Eingesandt.

Herr Pastor Thümmel über seine Rede in Weitmar.

Remscheid, 3. Okt. 1887.

Mein lieber Freund!

Sie wünschen den Wortlaut der Stelle meiner auf dem Feste des evangelischen Arbeiter-Vereins zu Weitmar gehaltenen Rede, welche „die große Erregung hervorgerufen hätte"? Zunächst wollen Sie zugestehen, daß die Erregung über die falsche Wiedergabe meiner Worte nicht durch diese letzteren selbst, sondern erst durch die Nachricht hervorgerufen wurde, daß schon wieder ein Staatsanwalt gegen mich einschreiten wollte. Sodann aber freue ich mich, daß jetzt viele verständige Männer zuerst fragen: was ich denn wirklich gesagt hätte, aber nicht gleich in das oberflächliche Absprechen auch der nicht ultramontanen Presse einstimmen. Bei unserem gemeinsamen Prozesse in Elberfeld war das noch nicht so; nur wenige hatten meine Schrift gelesen, fast alle schalten sie, auch ohne zu wissen, was eigentlich darin gesagt war. Hoffentlich verliert sich diese evangelische Disziplinlosigkeit, einander zu verurteilen, bevor man weiß, was eigentlich gesagt oder geschrieben worden ist, immer mehr!

Hier ist der Wortlaut der vielbeschrieenen Stelle meiner Rede vom 11. Sept., wie ich ihn an demselben Abend auf der Heimfahrt zu den einzelnen Punkten fixiert habe, und wie ich die einzelnen Stücke desselben bald in diesem, bald in jenem Zeitungsbericht wiederfinde:

In einer Gedankenreihe warnte ich zunächst vor dem romantisch scheinenden Katholizismus; im praktischen Leben erscheine dieser romantische Katholizismus in der Gestalt sehr höflicher Priester. „Vor den höflichen Priestern hütet Euch am meisten! Es ist eine alte Regel, daß die Menschen, die außerhalb ihres Hauses übertrieben höflich sind, in ihrem Hause tyrannisch und grob sind! Ich habe das lernen müssen, als ich als Pfarrer in der spanischen Ecke Deutschlands war, dort in Geldern, eine Stunde von Kevelaer entfernt; dort brach ich ein Stück nach dem anderen meiner früheren Bewunderung für die katholische Kirche, für ihre Mystik und Romantik ab. Will man überhaupt den Katholizismus recht kennen lernen, so muß man ihn da aufsuchen, wo er, wie in den romanischen Ländern, chez soi d. h. bei sich zu Hause ist; dort, wo er unbeachtet und ohne die beaufsichtigende Konkurrenz des Protestantismus ist, kann man es verstehen, warum das Antichristentum in der Gestalt eines Tieres als zu seiner Vollendung gekommen, geschildert wird, dort ist der Katholizismus bisweilen tierisch; ich wiederhole für die im Saale anwesenden ultramontanen Späher: tierisch, viehisch! Und wenn hier in Deutschland der Katholizismus noch nicht so tief gesunken ist, es droht solches Wesen doch jetzt schon mit aller Macht auch zu uns zu kommen und über unser Land verwüstend hereinzubrechen. Dagegen haben wir uns zu rüsten mit aller Macht religiöser Wahrheit."

Aber warum gebe ich diese Richtigstellung erst jetzt? Aus folgendem Grunde: Zugleich mit den ersten Zeitungsnachrichten, welche die Erregung über meine angeblichen Worte in Weitmar wiedergaben, erhielt ich auch schon die von dem Bochumer Staatsanwalt ergangene Vorladung vor das hiesige Amtsgericht. Hier stellte ich nun aus den Akten fest, daß der Bochumer Staatsanwalt von keiner Seite eine Denunziation oder einen Strafantrag erhalten hatte, sondern daß er aus sich selbst auf drei Zeitungsberichte hin die Voruntersuchung anberaumt hatte. Aber diese Zeitungsberichte widersprachen einander, daher sollte ich in der Voruntersuchung selbst sagen, was ich gesagt hätte! Selbstverständlich erfuhr dieses Ansinnen von mir eine schroffe Ablehnung. Eine Anklage war bereits gegen mich erhoben worden, und nachher sollte ich selbst sagen, worauf die Anklage begründet werden sollte?! Das geschieht wohl einem Verbrecher gegenüber, aber „geistliche Dinge sollte man nicht ohne Not und nicht ohne zwingende Beweise vor dem Fiskal bringen!" Diesen Punkt bitte ich den evangelischen Leserkreis zu bedenken und darüber sich mit mir zu entrüsten!

So lange aber der Bochumer Staatsanwalt in dieser Weise vorging, sollte er auch nicht erfahren was ich gesagt hatte; dann sollte es lieber zu einem offenen Prozesse kommen. Jetzt wird mir nun die briefliche Mitteilung, daß er die Anklage fallen lassen würde; daher nehme ich jetzt keinen Anstand mehr, die Worte öffentlich richtig zu stellen.

Aber Sie werden sagen, nicht nur ein Staatsanwalt, sondern die Presse, und nicht nur die ultramontane, sondern auch die nationale Presse der dortigen Gegend sei über meine Worte sehr erregt gewesen. Nun, was die sogenannte nationale Presse und ihre Berichte über evangelische Angelegenheiten anbetrifft, so erinnere ich Sie zunächst an die erheiternde Entdeckung, welche Sie nach unserem gemeinsamen Elberfelder Prozesse machten. Wir wunderten uns damals über die unwahren und gehässigen Darstellungen, welche sich in den sonst nationalen Blättern, wie in dem

„Hamburger Korrespondenten" der „Hallischen" und der „Schlesischen Zeitung" fanden. Und wo eine derartige plumpe Injicierung ultramontaner Darstellung in evangelische Leserkreise auch nicht stattfindet, so ist doch in den Litteraten-Kreisen auch der nationalen Presse überhaupt das Verständnis evangelisch-kirchlicher Dinge verzweifelt gering. Dort werden katholisch-kirchliche Dinge, weil sie stets oberflächlicher liegen, schon eher verstanden. Diese Journalistik bezeugt an ihrem Teile die alte pelagianische Verwandtschaft des Katholizismus und des flachsten Rationalismus, und der Fluch des deutschen politischen Liberalismus, seine Interesse- und Verständnislosigkeit für christliche Dinge, macht sich in der Presse am empfindlichsten fühlbar. In dieser Hinsicht wird die sogenannte nationale Presse jetzt noch besonders gebunden: es erscheint als „opportun," einen „staatsfreundlichen" Katholizismus herzustellen, oder wenigstens als vorhanden darzustellen. Diesen schwächlichen Versuchen gegenüber muß immer wieder betont werden: in der heutigen katholischen Kirche gibt es — abgesehen von zwar vielen, aber ganz bedeutungslosen Laienkreisen, welche für sich selbst an die Evangelischen stets die Forderung der Toleranz richten, aber nicht die Leistung der Toleranz von seiten ihrer Kirche an uns erwirken können — keinen Unterschied mehr zwischen Katholizismus und Jesuitismus.

Was in Deutschlands katholischer Kirche von altchristlichen Elementen vorhanden war, ist mit den altkatholischen Theologen aus ihr geschieden, der große Rest ist — Schweigen unter den widerchristlichen ultramontanen Prinzipien des Tridentinums und Vatikanums. Darum, wer den Ultramontanismus heute bekämpfen will, der muß die katholische Kirche angreifen, und darum ist es auch meine Pflicht und meine Absicht, immer wieder die katholische Kirche und ihre Lehre anzugreifen. Allerdings darf der Angriff nicht so sein, wie ihn sich der biedere Herr W. H. in dem „Rh.-Westf. Tageblatte" vorstellt: „Hätte Herr Thümmel in Weitmar Feuer und Schwefel regnen lassen auf den vaterlandslosen Ultramontanismus, hätte er wuchtig dreingeschlagen und das antideutsche Welschtum mit geistigen Keulenschlägen verarbeitet" — bumms! — Das klingt beinahe wie eine Phrase aus dem alten nun schon gestorbenen Kulturkampfe! Die politischen Phrasen gegen Rom sollten abgethan sein; sie verfangen bei keinem mehr. Was aber jeden Protestanten und zumal in unseren rheinisch-westfälischen konfessionell gemischten Gegenden mit nahegehendem Interesse erfüllt, ist der soziale Druck, den die römische Kirche in allen ihren Gliedern gegen Andersgläubige ausübt. Man schildere, wie diese soziale Tyrannei, die unter römisch-kirchlicher Flagge segelt, das systematische Abschneiden von Brot und Ehre gegen jeden, der dem römischen Klerus widerspenstig erscheint, nicht immer offenbar, aber um so fühlbarer wird. Das ist die Wirklichkeit des heutigen Verhältnisses der Konfessionen zu einander; und gegen diese traurige Wirklichkeit hilft nur die Darstellung der evangelisch-religiösen Wahrheit. Die politischen Tiraden gegen Rom sind nur noch für ihren eigenen Verfasser interessant, der sich durch sie in eine angenehme Wärme hineinschreibt oder spricht; aber sie helfen nichts gegen Rom! Wirkungsvoll ist nur die allerdings mühevollere Darstellung des naturnotwendigen Zusammenhanges der schädlichen Früchte des Katholizismus im wirklichen Leben und der Lehre des Katholizismus.

Ich lasse diese Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne dem Leserkreise der in Ihrem Verlage erscheinenden Zeitung ein Buch zu empfehlen, welches die oben angedeutete Schilderung des heutigen Katholizismus photographisch genau leistet. Es ist kein Roman, sondern „ein Zeitbild", wie es sich selbst nennt, betitelt: „Zu spät erkannt." Verlag von J. F. Bergmann, Wiesbaden 1886. In dem Buche fehlt die Hervorhebung der eigentlichen religiösen Kraft in dem evangelischen Bekenntnisse, aber die Schilderung des von der römischen Kirche ausgeübten sozialen Druckes ist bis ins einzelne genau ausgeführt.

Ergebenst
Pfarrer Thümmel.

Es wird zur verantwortlichen Vernehmung der Angeklagten und zwar zunächst bezüglich der von dem Pfarrer Thümmel in Weitmar gehaltenen Rede geschritten.

Pfarrer Thümmel: Ich bleibe selbstverständlich bei der Formulierung, wie ich sie in dem Briefe an die „Westdeutsche Zeitung" gegeben habe, es wird aber nützlich sein, daß ich den weiteren Umkreis der Gedanken darlege, aus welchem heraus ich das gesagt habe. Es ist in bezug auf das Wort „tierisch", wie es sofort die Presse durchlief und eine ziemlich große Entrüstung hervorrief, ein Mißverständnis eingetreten, welches am treffendsten wohl Professor Nippold in seiner bekannten Broschüre über diesen Fall bezeichnet hat: Professor Nippold bezeichnet es dahin, daß die in einer ganz andern Welt lebenden Reporter unmöglich in den in kirchlichen und biblischen Redewendungen sich bewegenden Ausdrücken unsrer evangelischen Kirche bewandert sein können und daß daher ein derartiger Ausdruck zunächst ein Befremden hervorrufen mußte, aber keineswegs bei dem, der diese kirchliche, biblische Sprache näher kennt. Ich wollte mit diesem Ausdruck, der Katholizismus wäre in den romanischen Ländern oder bei den romanischen Völkern — ich weiß im Augenblick nicht, wie ich gesagt habe — bisweilen tierisch oder viehisch, keineswegs auf die niedrigen Erscheinungen anspielen, welche z. B. in sexueller Hinsicht oder sonstwie dort auch reichlich vorkommen. Derartige einzelne Geschichten haben für mich immer nur einen Wert, wenn sie mir zum Beweise eines Prinzips dienen; ich greife die katholische Kirche stets in ihren Prinzipien an und versuche die Wurzeln des katholischen Seins herauszugraben. In diesem Sinne z. B. sehe ich die Fälle an, in denen sich Geistliche geradezu viehisch aufgeführt haben. Solche Fälle gibt es auch bei unsern hiesigen katholischen Priestern, solche Fälle gibt es auch bei evangelischen Pfarrern, aber der Unterschied ist nur der, daß, während in

der evangelischen Kirche derartige Vorkommnisse sofort, wie sie ans Licht gezogen, auch schon unterdrückt sind, d. h. zur Strafe gezogen werden, während sie bei uns nur vereinzelt vorkommen, das Cölibat die offene heidnische Wunde des Katholizismus ist. Aber das alles meinte ich nicht mit dem Ausdruck „tierisch, viehisch", sondern ich meinte damit genau das, was die Offenbarung damit meint, ich wollte zur Charakteristik des Katholizismus sagen, er sei bar alles Gewissens, er handle wider sein Gewissen, ich meinte diesen Ausdruck „tierisch" so, wie ich ihn z. B. finde in einem Buche, dessen unverfälscht orthodoxen, strenggläubig evangelischen Charakter ein jeder Theologe bezeugen wird, der alte Württemberger Rieger schreibt in seinen „Betrachtungen über das Neue Testament, Stuttgart 1847", welche einen rein asketischen, erbaulichen Charakter haben, bei Besprechung von Offenbarung 12, 18 bis 13, 1—5 folgendes: „Mit Zusammenfassung alles diesen wird man es nicht als eine eigenmächtige oder unsichere Deutung achten können, wenn man sagt: unter dem Bilde des Tiers ist das Römische Papsttum zu verstehen, wie es um die Jahre eilf= oder zwölfhundert aufgerichtet und in die Form eines geistlich=weltlichen Reichs gebracht worden ist. Wenn man aber so vom Römischen Papsttum redet, so versteht man darunter nicht die ganze römische Kirche, noch alle, die sich zu derselben bekennen, auch nicht alles, was darin gelehrt und gethan wird. Denn vieles davon stimmt ja doch mit dem Worte Gottes überein, betrifft Wahrheiten, die wir mit einander gemein haben, die also nicht zu dieser dem Reiche Gottes so nachteiligen Macht gehören. Ja selbst auch die zu der ersten lautern Wahrheit des Christentums in Rom und in der römischen Kirche geschlagenen Irrtümer und Mißbräuche, die man noch dazu in der römischen Kirche so fest hält und jedermann zu glauben aufdringt, stehen zwar mit dem römischen Papsttum in mancherlei Verbindung, doch sind sie nicht gerade alle auf die Rechnung des Tiers zu schreiben, sondern viele darunter sind schon früher durch den Verfall der Kirche selbst in ihren fürnehmsten Gliedern und Ständen aufgekommen und können auch bleiben, wenn es mit dem Papsttum merklich herunter käme. Papsttum ist etwas von all' diesem noch Unterschiedenes und hat seinen Grund eigentlich in der Klugheit des Fleisches" 2c. 2c. „Seitdem also das Papsttum aufgehört hat, nur ein bischöfliches Hirtenamt zu sein, und

hingegen eine geistlich-weltliche Herrschaft geworden ist, die nicht nur ihre eigenen Lande beherrscht, sondern unter geistlichem Vorwand über alle christlichen Lande und deren Obrigkeiten, ja über den ganzen Erdboden gebieten will seitdem ist das römische Papsttum das hier beschriebene Tier geworden. Dafür hat man es auch in älteren und neueren Zeiten erklärt, und es gehört mit unter die durch den teuren Religionsfrieden uns erworbene Freiheit, daß wir das auch bekennen und die uns anvertrauten Seelen von der gefährlichen Gemeinschaft mit diesem vom Sinn Christi so weit abweichenden Reich und seiner Verfassung warnen dürfen." Also in diesem streng apokalyptischen Sinne habe ich den Ausdruck „viehisch, tierisch" gebraucht, denn in diesem Sinne allein paßt er in den Gedankengang, den ich entwickelte. Hätte ich die Worte „tierisch, viehisch" etwa mit einer Hindeutung auf die aus dem Cölibat entstehenden Ausschreitungen gebraucht, dann hätte ich eben über das Cölibat reden müssen, ich halte es aber grade nicht für den Ort, über das Cölibat zu reden, wenn ich in einem Arbeiterverein spreche. Ich sprach, wie ich das wörtlich mitgeteilt habe — leider bringt das keine einzige Zeitung, trotzdem ich extra darauf hingewiesen habe, selbst das viel gerühmte Lüterssche Stenogramm bringt das nicht; in einer Zeitung, wenn ich nicht irre, in der „Westfälischen Volkszeitung" steht nur: „Ein Mann aus Hannover" — über die Broschüre des Konsistorialrats Uhlhorn, des bedeutendsten Theologen der evangelisch hannoverschen Landeskirche, betitelt „Katholizismus und Protestantismus gegenüber der sozialen Frage". Ich erinnere mich deutlich, daß ich diesen Titel verbotenus angeführt habe, denn ein mir gegenüber sitzender juristischer Knappschaftsbeamter bat sich den Titel genau aus, und ich habe ihm denselben gegeben. Bei der Kürze der Zeit der Vorbereitung für diese Rede that ich nichts, als daß ich diese Broschüre popularisierte. Es sei mir dieser kleine Nebenblick gestattet: es spricht z. B. für die ganze Art, wie meine Rede in den Zeitungen wiedergegeben ist, daß mir in einem Leitartikel der „Westfälischen Volkszeitung" die grenzenlose Dummheit vorgehalten wurde, ich hätte die Maschine eine evangelische genannt, ich hätte selbst die Maschine getauft. Darf ich eben schnell vorlesen, in welchem Sinne ich die Maschine allerdings eine evangelische genannt habe. Uhlhorn spricht von dem häufigen Vorwurf des Katholizismus gegen die evangelische Kirche, die heutige

Sozialdemokratie und der Nihilismus seien, wie Papst Leo XIII. es bezeichnet hat, nur eine Ausgeburt der Reformation, und Uhlhorn sagt, das heutige wirtschaftliche und soziale Leben sei eine Frucht und eine Folge der Reformation, „es ist in der That so, ohne die Reformation wäre diese ganze Entwickelung nicht möglich gewesen. Hauptsächlich zwei Faktoren sind es, welche sie bestimmen, die Maschine und der freie Arbeitsvertrag.“ Nun führt er weiter aus: erst mit der Reformation, welche die Beherrschung der Naturkräfte im Gegensatz zu der katholisch mittelalterlichen Ethik auf ihr Panier schrieb, während das Mittelalter eine geheime Scheu vor der Natur und den Naturmächten hatte — man wagte es nicht, der Natur den Schleier abzuziehen, denn die Natur ist das ungöttliche, die Welt, die man nur von sich abstoßen, nicht beherrschen kann — beginnt die systematische Erforschung der Natur und auf Grund derselben die Ausbeutung der Naturkräfte; man kann sagen, die Maschine hat etwas von Protestantismus an sich, die Maschine ist es aber, welche die ganze Umwälzung auf wirtschaftlichem Gebiete hervorgerufen hat. Indem ich dies in dem Arbeiterverein darthun wollte, popularisierte ich diese Broschüre: ihr Leute, fürchtet euch nicht bei dem heutigen anscheinend siegreichen Einherschreiten der katholischen Kirche, ihre Zeit ist doch vorüber, sie herrscht doch nicht mehr, sondern die Wahrheit des Protestantismus muß ja doch endlich siegen; seht doch einmal zu, wie der Katholizismus in das ganze heutige moderne Leben gar nicht mehr hineinpaßt. Dies war mein Gedankengang. Wenn nun aber heute die katholischen Priester kommen und so ganz gemütlich und jovial sich geben, während ja selbst hervorragenden evangelischen Geistlichen zum Vorwurf gemacht wird, sie seien zu akademisch, zu unpopulär, wenn die katholischen Kapläne eine gewisse Gemütlichkeit entwickeln und eine gewisse Jovialität zeigen, mit der sie die Leute anzuziehen und zu fesseln wissen, so ist das eine große Gefahr für unsre evangelischen Arbeiter, denn wenn der Kaplan Kegel schiebend und bisweilen mehr trinkend, als ihm zuträglich ist, unter ihnen sitzt, dann steigt er zu ihnen herab und will auf diese Weise sie gewinnen. Es ist eine Gefahr, wenn auf diese Weise unsre evangelischen Arbeiter umschmeichelt und umgarnt werden. Dagegen sprach ich: lieben Leute, laßt euch nicht bethören, die katholischen Geistlichen, die so harmlos und so jovial sich geben, geben sich jetzt zwar so, sie sind

aber nur Diener jener Macht, die, wenn sie einmal zur Herrschaft gekommen ist, euch zeigen wird, wie sie ist, dann wird sie die Maske abwerfen und das Tier herauskehren, welches alles Gewissen, jede ihm gegenüberstehende Regung mit äußerer Gewalt niederdrückt. In diesem Sinne habe ich den Ausdruck „tierisch" gemeint, in diesem Sinne beurteile ich den Katholizismus in den spanischen Ländern und das Prinzip, welches in Weitmar bei diesem inkriminierten Punkt für mich auf dem Tapete stand. Ich würde vielleicht die Preßstimmen noch anführen müssen, welche sofort meine Aeußerung richtig verstanden haben. Abgesehen von Professor Nippold, der sofort begriff, was ich hatte sagen wollen, fand ich z. B. ein Blatt, betitelt „Der Ansiedler im Westen", welches das Organ für die Missionsbestrebungen unter den ausgewanderten Protestanten in Nord- und namentlich Südamerika ist. Dieses Blatt schreibt in der Februar-Nummer 1888 folgendes:

Kürzere Mitteilungen.

Tierischer Fanatismus (vgl. Offenbarung 11, 7—9). Zur Illustration des noch ausstehenden Religionsprozesses gegen Pfarrer Thümmel wegen seiner bekannten Rede im evangelischen Arbeitervereine zu Weitmar dürfte die nachstehende römische Blutgeschichte dienen, welche sich in der „Imprensa Evangelica" (zu St. Paulo in Brasilien) vom 12. November vorigen Jahres findet:

„Die amerikanischen Journale erzählen den Märtyrertod eines Geistlichen und anderer Mitglieder der presbyterianischen Kirche zu Ahuacatitlan in Mexiko. Vor etwa zwei Jahren rühmte sich der Pater José Vergara, er sei imstande, die protestantische Kirche von Ahuacatitlan und Umgebung zu vertilgen. Er wurde von seinem Bischof abgesandt, sein Wort zu erfüllen. Derselbe ging nun für ein paar Wochen nach Ahuacatitlan und predigte einem Auditorium, welches der Mehrzahl nach aus Indianern bestand. Er nannte den protestantischen Prediger einen Diener Satans, forderte seine Zuhörer auf, denselben zu töten und versprach, sie wider alle etwaigen schlimmen Folgen zu schützen. Die Frucht seiner Rede war ein Aufstand der betrunkenen Indianer. Unsere Brüder wurden dadurch so in Schrecken gesetzt, daß sich sechs derselben an den Ortsmagistrat wandten und Vorsichtsmaßregel verlangten. Der Magistrat jedoch steckte sie alle ins Gefängnis und ließ Sturm läuten, um die Bevölkerung zusammenzurufen. Dem versammelten Volke wurde dann von seiner Obrigkeit befohlen, den protestantischen Prediger Gomez, der sich gerade bei einem Herrn Zaragoza befand, zu töten. Es war um Mitternacht auf den 7. August vorigen Jahres, da hörten die beiden Männer das Toben des empörten Volkes und seine Anstrengungen, die Hausthür zu sprengen. Als der erste Versuch nicht gelang, befahl der Magistrat das Dach des Hauses abzudecken und so den Eingang von oben zu erzwingen. Abraham Gomez saß auf seinem Bettrand, und, das Gesicht zwischen den Händen, erwartete er den Tod. Ein Schwertstreich spaltete ihm den Schädel und machte seiner Angst ein Ende. Der Leichnam wurde auf die Straße

geschleift, mit Stichen durchbohrt und beraubt. Zaragoza eilte seinem Prediger zu Hilfe, wurde aber durch einen Schuß niedergestreckt. Dann nahmen die Verteidiger der „heiligen Kirche" eine Bibel und legten sie zum Hohn unter das Haupt des gemordeten Christen. Ein Teil der Wütenden eilte dann zum Gefängnis und verlangte das Blut der gefangenen Sechs, denen sie mit bitterm Hohn die einzelnen Stücke des zerrissenen Wortes Gottes zuwarfen. Wunderbarer Weise wurden die Gefangenen nicht ausgeliefert. Ein anderer Teil der Rasenden begab sich nach der Wohnung eines anderen Christen, genannt Miguel Cypriano, und ermordete auch diesen. Die Behörde verlangt von den Überlebenden der Gemeinde die Zahlung von 600 Pesos für die Beerdigung ihrer gemordeten Brüder."

Soweit der Bericht der amerikanischen Blätter. „Imprensa Evangelica" fährt dann fort: „Siehe da, wohin der Romanismus führt, wo seine Geistlichkeit den Schutz der Behörden findet! Fälle, wie der berichtete, sind jetzt Ausnahmen, nicht weil der Romanismus jetzt von seinem Blutdurst geheilt ist, sondern weil die Gesetzgeber zu der Erkenntnis gekommen sind, daß Jesus befahl zu überzeugen und nicht zu verfolgen. Der Romanismus wird sich niemals reinwaschen können von dem Blut seiner zahlreichen Opfer. Er erklärte ja seinen Papst für unfehlbar, und dieser predigte den Kreuzzug gegen die Albigenser im Jahre 1207, errichtete die Inquisitions-Kommissionen im Jahre 1233, sprach die Inquisitoren Domingos de Gusmao, Pietro de Verona nnd Pedro de Arbues heilig und feierte mit einem Tedeum die Abschlachtung der Hugenotten am 24. August 1572. In Wahrheit ist es diese Kirche, in welcher sich findet „das Blut der Propheten und Heiligen und all derer, welche au der Erde starben" (Offenb. Joh. 18, 24). In Brasilien hat sie Beweise desselben Verfolgungsgeistes gegeben, und wenn jetzt das Blut nicht fließt und sie sich darauf beschränkt, die Leichname zu verfolgen, so ist dies nur, weil die Gesetze es verhindern. Vielleicht sind es gerade diese Gesetze, welche sie veranlassen, über Mangel an Schutz zu klagen."

Also hier wird erzählt, wie diese Protestanten in geradezu tierischer Weise entsetzlich gemartert, gequält und getötet worden sind, jetzt im Jahre 1887 unter Anführung eines römischen Priesters, der gesandt war von seinem Bischof. Dieses Blatt hat sofort verstanden, was ich unter dem Tierischen des Katholizismus in den romanischen Ländern verstanden habe. Um es noch besser zu erklären, so schreibe ich z. B. einem Ausbruche des tierischen Katholizismus des Papstes Pio nono zu, was Professor Nippold in seinem Buche „Geschichte des Katholizismus seit der Restauration des Papsttums" Seite 505 ausführt. Dort wird nämlich geschildert, wie der später ermordete Kaiser Maximilian von Mexiko seine Gemahlin Charlotte nach Rom gesandt habe, um durch diese feste Anhängerin der katholischen Kirche den Papst zu bewegen, seinen mexikanischen Nuntius Meglia, denselben, der in München seinerzeit zu Herrn v. Varnbüler das Wort gesprochen hat: „Uns kann nur noch die Revolution

helfen," mit andern Instruktionen zu versehen, damit der Kaiser nicht zwischen der republikanischen und ultramontanen Partei hin- und hergeschoben werde und schließlich den Untergang finde, den er gefunden hat. Da hat Pio nono die Kaiserin Charlotte, statt sie zu trösten, wenn er ihr keine Hilfe bieten konnte, grausam angefahren, und der Mann, der ein Diener und Stellvertreter Jesu Christi sein will und von dem keine Frau ungetröstet fortgehen sollte, hat es fertig gebracht, daß, nachdem er die Kaiserin hart angelassen, sie in seinem Vorzimmer ohnmächtig zusammenbrach und darauf wahnsinnig wurde. Ich nenne es „tierisch", wenn der Papst Pio nono eine Frau, statt sie zu trösten, in den Wahnsinn peitscht, oder ich nenne es tierisch, was in demselben Werk von Prof. Nippold S. 518 steht, wo von den Protestantenmorden in Barletta in Italien im Jahre 1867 erzählt wird. Weiter zurückliegende Ausbrüche tierischen Fanatismus will ich übergehen, ich will nicht kommen auf den bekannten Prozeß Matamoros, trotzdem er nur 20 Jahre zurückliegt, nicht auf den Prozeß Madiai in Italien, trotzdem er höchstens 40 Jahre zurückliegt. Was damals in der Reihe meiner Gedanken angeführt werden mußte, war, daß ich die Leute warnen wollte, sich nicht einem solchen Katholizismus anzuvertrauen, der sich als ein gemütlicher gebe, aber zu gegebener Zeit die Maske abwerfen werde. Die katholische Kirche muß sich ja so geben, denn sie wird dazu gezwungen von dem Organ Leos XIII., der „Stimme der Wahrheit" in Rom, welches sich dahin ausgesprochen hat, daß man den Grundsatz der Toleranz überall da annehmen müsse, wo er vorteilhaft sei, sowie aber die katholische Kirche die Majorität erlangt habe, sei selbstverständlich die privilegierte Stellung derselben wieder zu beanspruchen. Hat ja doch auch der Nuntius Galimberti die Freude des Papstes darüber ausgesprochen, daß Kaiser Friedrich den Grundsatz der religiösen Toleranz von neuem ausgesprochen hat, d. h. hier in Deutschland, wo die Katholiken noch in der Minderheit sind.

Ich möchte mich nun gegen die andersartige Wiedergabe meiner Rede verteidigen, wie sie von der Anklage gegeben wird, denn die Presse geht ja in der Wiedergabe dieses Punktes sehr auseinander und das kleine Lütersche Stenogramm von 13 Quartseiten kann unmöglich beanspruchen, die ca. einstündige Rede in Weitmar wiederzugeben. Die Anklage behauptet nun, ich hätte so gefolgert: Die katholischen Priester

sind höflich — dann kommt der Vergleich — wie ein Mann, der nach außen höflich ist, im Hause aber grob und tyrannisch, und nun schließt die Anklage, da ich gesagt habe, ich habe das in Geldern kennen gelernt — da kommt der feste Punkt, der von der Berichterstattung übrig bleibt: spanische Ecke oder spanisches Erbe, ich weiß selbst nicht, was ich gesagt habe, ich weiß auch nicht wie ich mich in dem Briefe ausgedrückt habe, es ist eine Reminiszenz, daß Geldern lange Zeit spanisch gewesen ist und der dortige Katholizismus ein hervorragend spanisches Gepräge trage — so hätte ich dort Priester kennen gelernt, welche tierisch und viehisch waren, oder, sagt die Anklage, der Katholizismus dort wäre tierisch und viehisch.

Vorsitzender: Der Beschluß lautet: „Es gebe Menschen, welche draußen in Gesellschaft liebenswürdig und artig seien, lerne man sie aber in ihrem Hause kennen, so finde man sie grob und tyrannisch. Der Katholizismus sei nach außen hin höflich, aber da, wo die Geistlichen sich unbeachtet wissen, seien sie in gewissen Fällen tierisch, viehisch."

Pfarrer Thümmel: Dort, wo die Geistlichen — nein, die Geistlichen in Geldern waren nicht unbeobachtet, in Geldern habe ich sehr scharf auf den dortigen Katholizismus aufgepaßt und übte dort, wie ich hoffe, eine sehr unangenehme Konkurrenz aus; die Geistlichen dort „tierisch, viehisch" zu nennen, wäre mindestens eine grobe Dummheit gewesen, denn dann hätten mich die Leute einfach anzuklagen brauchen, und selbst, wenn ich den Beweis der Wahrheit angetreten hätte, wäre ich bestraft worden, weil diese Ausdrücke, auf Personen bezogen, durch ihre Form stets eine Beleidigung in sich schließen. Ich muß das entschieden ablehnen, trotzdem ich derartige Fälle von tierischem und viehischem Benehmen römischer Priester weiß und kenne. Man wird mir zugeben, daß der Gedankengang, den ich entwickelt habe, nicht zuläßt, daß ein Seitenblick nach der sexuellen Seite hin geworfen wird. Ich bin eher geneigt, nach anderer Seite diese Biegung zu vollziehen, z. B. wenn jener Kaplan in Paderborn — Rebbert nennt der Mensch sich — in einer Broschüre gegen mich schreibt, er hätte mir in die glühenden Tigeraugen gesehen, so sage ich: ist eine solche Polemik nicht tierisch? und wenn derselbe Rebbert einige Seiten weiter meine Frau hineingezogen hat, muß ich eine solche Polemik nicht viehisch nennen? aber ich betone, daß ich nach der sexuellen Seite

hin die Sache gar nicht habe wenden können, sondern nach derjenigen der Apokalypse und zwar fuße ich auf dem bei der Verhandlung in Kassel auf Grund des Gedankenganges zugestandenen Ausspruch, daß der Papst der Antichrist sei. Es ist mir das zugestanden worden, weil ich nachwies, daß die Schmalkaldischen Artikel, das symbolische Buch unsrer Kirche, auf die ich, wie die Kirchenordnung nachweist, als Geistlicher verpflichtet bin, den Ausdruck, der Papst ist der Antichrist, enthalten. Man könnte sagen: aber „Tier" steht nicht in den Schmalkaldischen Artikeln. Das ist richtig, aber „Tier" und „Antichrist" sind dasselbe; ich bin nicht derjenige, der die Apokalypse bloß für eine voraus geschriebene Weltgeschichte hält, sondern ich halte sie für Bilder, welche immer dann in das christliche Gemüt sich mit größerer Wahrheit einprägen und in dasselbe einziehen, wenn die Zeitumstände denen der Apokalypse und ihrer Entstehungszeit ähnlich werden. Ich habe das Wort „Tier" vorsichtigerweise auch nur von dem Katholizismus der romanischen Länder gebraucht. Ich möchte eine einzige Thatsache anführen, welche mir hinreichend Beweis zu sein scheint, daß ich mit meiner Warnung, daß dieser Katholizismus nicht nach Deutschland komme, recht habe. Es ist eine Geschichte, welche sich frei von allem Sexuellen hält, welche aber vielleicht dadurch von vornherein eine größere Wahrscheinlichkeit bei dem hohen Gerichtshofe erwecken wird, wenn ich die Originalakten aus dem erzbischöflichen Sekretariat in Köln vorlegen kann. In Lennep, nahe bei Remscheid, unsrer früheren Kreisstadt, ist ein katholischer Pfarrer Scholl. Dieser Scholl hat am 15. November 1887 einen Prozeß gehabt, dessen Erkenntnis ich vor mir habe und in dem er von seinem Küster wegen Beleidigung angeklagt war. Er hatte nämlich diesen Küster, wie dort behauptet wurde, in öffentlicher Kirche bezichtigt, Klingelbeutelgelder unterschlagen zu haben — der katholische Pfarrer Scholl seinen katholischen Küster — hinterher die Frau des katholischen Küsters dessen bezichtigt, und daraufhin hatten diese Küsterleute den katholischen Pastor vor Gericht verklagt. Die katholischen Küsterleute behaupten, daß Scholl nur aus Rache die Beschuldigung erhoben habe, weil die Küstersfrau Zeugin eines unsauberen Verhältnisses des Pfarrers Scholl mit seiner Köchin gewesen sei. Dieser Vorwurf gegen den katholischen Pfarrer Scholl ist Gegenstand einer Verhandlung des katholischen Kirchenvorstandes gewesen, denn diesen selben

Vorwurf hat der frühere katholische Kaplan Laumen in Lennep ebenfalls gegen den katholischen Pfarrer Scholl erhoben, hat das vor seinem Sterben schriftlich von sich gegeben und es von zwei noch heute als Mitglieder des katholischen Kirchenvorstandes fungierenden Leuten, achtbaren Bürgern Lenneps, unterschreiben lassen. Nun behauptet eine Partei in Lennep, der Scholl habe diesen Kaplan Laumen schlecht behandelt, und der erste erzbischöfliche Erlaß geht dahin: „An Herrn Kaplan Laumen, Erzbistum Köln 2178, 11. März 1887: Auf Grund Ihres erstatteten Berichtes sind Sie wegen Unwohlseins nicht fähig, die Stelle eines Kaplans weiter wahrzunehmen;" er wurde Knall und Fall entlassen mit der Weisung, sich in die Alexianeranstalt in Aachen zu begeben, man wolle die Kosten für ihn tragen, aber er könne nicht weiter dort bleiben. Diese Manipulation wurde als Racheakt dem Scholl zugeschrieben, um, einen lästigen Zeugen zu vernichten. Darauf haben sich die Küstersleute beim Erzbischof beschwert, die Eingabe kam aber zurück, der Erzbischof lehnte sie ab. Darauf ist die Frau selbst beim Erzbischof Krementz gewesen, er hat ihr gesagt, sie habe einen katholischen Geistlichen vor Gericht gezogen, und damit höre alles auf. Dieses Prinzip, daß der Kleriker unantastbar sei, und daß einen solchen vor ein ordentliches Gericht zu ziehen, um die Wahrheit in der Oeffentlichkeit redlich und ehrlich ans Licht zu bringen, widergöttlich und widerchristlich sei, nenne ich den Anfang des Tierischen, denn da fängt man an, bar alles Gewissens zu werden, da unterdrückt man die gewissenhafte Untersuchung und Klarstellung von dem, was geschehen ist. Der Klerikalismus, den ich angegriffen habe, ist der Feind. An der Hand dieses einzelnen Beispiels sage ich, daß der Katholizismus immer mehr daran ist, bar alles Gewissens zu werden.

Vorf.: Damit wäre die Weitmarer Rede wohl erledigt. Ueber Ihren Brief, welchen die „Westdeutsche Zeitung" abgedruckt hat, können wir wohl hinweggehen, da sich in thatsächlicher Beziehung Ihre Ausführungen mit den bisherigen decken würden, die rechtlichen Punkte aber nachher durch den Herrn Verteidiger bei dem Plaidoyer ausgeführt werden.

Pfr. Thümmel: Ich könnte auch nachher noch bitten —

Vorf.: In thatsächlicher Beziehung habe ich Ihnen in den Ausführungen in Ihrem Interesse weitesten Spielraum

gestattet und werde das auch in Zukunft thun. Aber da unsre Zeit doch reichlich in Anspruch genommen wird, so möchte ich bitten, die rechtlichen Ausführungen nachher zu machen.

Pfr. Thümmel: Da bestritten werden könnte, daß der Katholizismus in den romanischen Ländern bisweilen tierisch und viehisch sei, so habe ich dafür allerdings noch mancherlei Material vorzubringen nötig. Ich behaupte in rechtlicher Beziehung, daß zum Begriff der religiösen Beschimpfung unbedingt die Unwahrheit des Behaupteten gehören muß.

Vors.: Das sind rechtliche Ausführungen, die Ihnen ja nachher unbenommen bleiben.

Pfr. Thümmel: Dann möchte ich nur noch über den mehr oder minder in dem Worte „viehisch" liegenden Geschmack einige Ausführungen machen. Wenn ich „tierisch" sage, so deckt sich das verbotenus mit dem apokalyptischen Worte, dem Tier der Offenbarung. Dagegen, wie komme ich dazu, „viehisch" zu sagen? Ich muß gestehen, mit dem Worte entferne ich mich faktisch selbst von dem eben von mir angegebenen Gedankengang; ich weiß aber deutlich, wie ich dazu gekommen bin. Es war mir nämlich vorher gesagt worden, daß in dem Saale Spione sitzen, hier sitze einer, dort einer u. s. w., und als ich nun ausführte: Leute, hütet euch vor dem Katholizismus: wenn der Kaplan noch so jovial ist, er wirft doch seiner Zeit die Maske ab, und als ich dann sagte „tierisch", sah ich, wie einer der Spione mich mit einem unsäglich quadratischen Gesicht ansah und fügte nun das Wort „viehisch" hinzu, um dem Horcher an der Wand seine Schande mitzugeben. Das religiöse Gefühl des betreffenden Menschen habe ich nicht gekränkt; denn Spionen streite ich jegliches religiöses Gefühl ab. Spione sehe ich für mich nur unter den Leuten, die schon im Evangelium genannt sind: sie sandten Boten aus, um ihn zu fangen in seiner Rede, die denn auch nachher zu den jüdischen Staatsanwälten gegangen sind. Das war aber der hohe Rat von Israel. Aus diesem Grunde kam ich dazu, das Wort „viehisch" hinzuzufügen. Ich möchte nun bitten, die beiden Einsendungen, welche ich über „tierisch" und „viehisch" an die „Kölnische Zeitung" und an die „Hallesche Zeitung" geschickt habe, noch zu verlesen, da sie nachher von Wichtigkeit sein können.

Der Gerichtshof gibt diesem Antrage unter Einverständnis der Staatsanwaltschaft statt. Es wird zunächst das Eingesandt in der „Halleschen Zeitung" verlesen. Dasselbe lautet:

[Eingesandt.]

Zuschrift des Herrn Pastor Thümmel in Remscheid an die „Hallische" und „Kölnische Zeitung."

Remscheid, 20 September 1887.

Die sehr verehrliche Redaktion der „Hallischen Zeitung" bitte ich ergebenst um Aufnahme des nachfolgenden:

„Erst gestern kommt mir ihre Nummer 219 mit der meine Rede auf dem Feste des „Evangelischen Arbeitervereins" zu Weitmar bei Bochum betreffenden Mitteilung zu. Die Rede, die man in den Entstellungen der Blätter kaum wieder erkennt, war im wesentlichen, wie ich bei dem Vortrage selbst bemerkt hatte, eine populäre Wiedergabe der trefflichen Uhlhornschen Schrift: „Katholizismus und Protestantismus der sozialen Frage gegenüber." Das Wort „tierisch" habe ich dann im weiteren Verfolg meines Themas gebraucht nicht in Uebereilung, sondern mit gutem Vorbedacht und in Anknüpfung an Offenbarung 13 und 17. Ich hatte, zum Erweis, daß das Wort mir nicht entschlüpft ist, hinzugefügt: „für die im Saale anwesenden ultramontanen Späher wiederhole ich: tierisch, viehisch!" wobei ich zu bedenken gebe, was die ultramontanen Späher auf dem Feste des evangelischen Arbeitervereins überhaupt zu suchen hatten?

Aber was habe ich als „tierisch" und „viehisch" bezeichnet? Nicht die römische Priesterschaft, das wäre als generelles Urteil ein sittliches Unrecht gewesen; nicht die katholische Kirche, auch nicht den Katholizismus im allgemeinen, das wäre ein Vergehen gegen den § 166 des Str.-G.-B. und in dessen Behandlung bin ich ja allmählich zu einem Spezialisten hinanf prozessiert worden. Der ganze Mißverstand auch dieser beiden Ausdrücke wäre meiner Meinung nach nicht eingetreten, wenn nicht der Bochumer Staatsanwalt schon vor meiner Ankunft in Bochum seinen Unwillen darüber ausgedrückt hätte, „daß ich überhaupt nach Weitmar zu kommen wagte, und daß er gut aufpassen würde." Wenn man erregt hört, hört man schlecht! Da aber die Blätter melden, daß die Voruntersuchung gegen mich bereits eröffnet sei und zwar wegen Vergehens gegen 166 und — wegen „groben Unfugs", § 360, 11, — so möchte ich vorläufig noch für mich behalten, was ich eigentlich nach Offenb. 13 und 17 „tierisch" genannt habe. Es war ein geschichtlich und lokal so eng begrenztes Objekt, daß man an dieser Bezeichnung unmöglich den neuesten „evangelischen Kulturkampf" auf § 166 Strafgesetzbuchs führen kann!

Endlich bitte ich nicht gleich in ein altjungferliches Gruseln zu verfallen, wenn ich diese Ausdrücke mit irgend einem Stück des Katholizismus in Verbindung bringe. Wenn z. B. — ich greife aus meinem großen Vorrate von römischen Thatsachen zwei heraus — der römisch-katholische Pastor Br . . . in G . . . . . t im Kreise Gelsenkirchen, Reg.-Bez. Aachen an ein früheres Mitglied seiner Gemeinde, die, was ihm bekannt war, schon seit 1/4 Jahr mit einem evangelischen Manne rechtlich und evangelisch kirchlich getraut war, einen Brief richtete, dessen offene Adresse lautete: An Frl. N. N. wohnhaft bei X. X. und derselbe also ein

evangelisch getrautes Eheweib öffentlich eine Konkubine schilt, wie nennt man dann dieses Auftreten? Oder wenn ein Kaplan in einer großen Rheinischen Stadt dem katholischen Weibe eines evangelischen Unteroffiziers, die evangelisch getraut waren, in der Beichte vorhält: daß sie gar kein Ehepaar seien, sondern daß sie nur bei einander seien wie die Hunde! wie nennt man dann diese Aeußerung? Das sind Ausdrücke biblischen Zornes, der für uns Evangelische in jetzigen Zeitläuften allein am Platze ist; der Einwand, daß diese Ausdrücke unter „Gebildeten" nicht üblich seien, erinnert mich nur an Joh. 7, 48! Ich wende mich nicht an die „Gebildeten", sondern an das Volk im besten Sinne des Wortes, welches die Bibelsprache hören kann und will.

Pfarrer Thümmel."

Die Zuschrift an die „Kölnische Zeitung" lautet wie folgt:

Zuschrift an die „Kölnische Zeitung":

„Ich erkläre die Wiedergabe meiner, auf dem Feste des Evangelischen Arbeiter-Vereins zu Weitmar bei Bochum gehaltenen Rede, wie sie in Nr. 257 Ihres Blattes enthalten ist, für entstellt und teilweise meinen Anschauungen geradezu widersprechend. Ebenfalls habe ich nicht geäußert: die katholischen Priester oder der Katholizismus seien tierisch, viehisch! Die beiden Ausdrücke sind in einem ganz anderen Zusammenhange und mit gutem Vorbedacht gebraucht worden. Der ganze Mißverstand meiner Worte wäre nicht eingetreten, wenn nicht der Bochumer Staatsanwalt schon vor meiner Ankunft in Bochum seinen Unwillen darüber ausgesprochen hätte, daß ich überhaupt dorthin zu kommen wagte, und daß er gut aufpassen werde. Es war mir selbst neu, daß ich nunmehr die Aufmerksamkeiten eines Hochverräters genieße.

Pfarrer Thümmel."

Vors.: Haben Sie bezüglich dieser Artikel noch Erklärungen abzugeben?

Pfr. Thümmel: Ich wollte diese beiden Artikel auch in dem Sinne verwertet sehen, daß ich den Priestern an ihrem Teile nicht in sexueller Beziehung „tierisch" und „viehisch" vorgeworfen habe, sondern daß sie wider ihr Gewissen ein evangelisch getrautes Paar ein eheloses nennen. Ich gebrauchte dieses Beispiel, um zu zeigen, daß in diesem Punkte der Ausdruck „tierisch" und „viehisch" auch in biblischer Sprache jedem Menschen gleich verständlich erscheint.

Rechtsanw. Klasing: Ich möchte bitten, dem Pfarrer Thümmel noch Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern, daß die Versammlung in Weitmar eine ausschließlich evangelische und ausgesprochenermaßen jeder nicht Evangelische ausgeschlossen war.

Präs.: Waren Eintrittskarten ausgegeben worden?

Pfr. Thümmel: Ich kann mich nicht mehr erinnern, daß in Weitmar eine solche Kontrolle ausgeübt worden ist.

In Herne hat man sie freilich in striktester Weise durchgeführt; man ging dort sogar so weit, daß mich der Vorsitzende fragte, ob nicht die am Tische sitzenden Stenographen herausgeschickt werden sollten, worauf ich ihn dringend bat, doch nur ja die Stenographen zuzulassen. Ich habe dann einen der Stenographen, welcher der beste ist, gebeten, mir nachher eine Stelle meiner Rede vorzulesen, um zu sehen, ob dieselbe sicher vor allen Entstellungen wiedergegeben werde. Diese Stelle, welche indes hier nicht inkriminiert ist, ist mir vorgelesen worden, und ich habe daran eine Aussetzung machen müssen. Der Stenograph hatte geschrieben „... der Bochumer Staatsanwaltschaft mehr evangelische Ehre beizubringen," und darauf erklärte ich, nein, so kann ich nicht gesprochen haben, sondern ich habe gesagt: „mehr Anerkenntnis der evangelischen Ehre beizubringen." Der Staatsanwalt hat als solcher keine evangelische Ehre zu haben, wohl aber Anerkenntnis der evangelischen Ehre.

Vors.: Aber es war Ihnen doch bekannt, daß Sie im evangelischen Arbeiterverein sprechen sollten.

Pfr. Thümmel: Ja wohl. Ich habe deshalb nicht versäumt, vorher sowohl an Pastor Hülsmann in Weitmar, als auch an Pfarrer Dransfeld in Herne darüber zu schreiben, obwohl ich mit diesem direkt nichts zu thun hatte, da ich in Herne nicht wie in Weitmar vorher in der Kirche gepredigt. Ich habe trotzdem vorher an Pfarrer Dransfeld geschrieben, daß ich im evangelischen Arbeiterverein nur als Pfarrer zu reden willens sei und nur als solcher es für geboten halte, mich bei ihm zu melden; falls er aber das geringste Bedenken dagegen habe, würde ich noch jetzt dem Arbeiterverein abschreiben. Es sind im Sommer ungefähr 20 Einladungen zum Halten von Reden an mich ergangen, und eine wollte ich in höflicher Weise als Erkenntlichkeit der zahlreichen Zustimmungsadressen aus den Kreisen der Arbeiter annehmen und so sagte ich zunächst für Weitmar eine Rede zu.

Vors.: Herr Wiemann, Sie sind ja nur als Mitthäter bezüglich der Veröffentlichung des Briefes von Pfarrer Thümmel in der „Westdeutschen Zeitung" angeklagt. Sie schließen sich wohl den Ausführungen des Pfarrers an.

Buchdruckereibesitzer Wiemann: Ich möchte nur wünschen, auch die beiden Noten in der „Westdeutschen Zeitung" zu dem Briefe des Herrn Pfarrers Thümmel zu verlesen.

Diesem Wunsche wird stattgegeben. Die erste Note lautet:

Herr Pastor Th. bittet uns, diese Zuschriften, welche schon vor einigen Tagen in den obengenannten Blättern zum Abdruck gelangten, auch in unserer Zeitung zu veröffentlichen.

In den weitesten Kreisen unserer Leser wird dringend gewünscht, ja es für unumgänglich notwendig gehalten, daß Herr Pastor Thümmel den Wortlaut seiner Weitmarer Rede vollständig kundgebe, damit die Oeffentlichkeit authentisch erfahre, was er gesagt hat. Die jetzt durch die Presse gehenden Referate über die Rede, sowie die schweren Beschuldigungen, die man auf Grund derselben gegen Pfarrer Th. erhebt, sind auf ihre Berechtigung oder Nichtberechtigung hin so lang unkrollierbar, bis der genaue Wortlaut der betreffenden Aeußerungen vorliegt. Wir richten daher an Herrn Pastor Thümmel die dringende Bitte, öffentlich mitzuteilen, wie seine Rede an den Stellen, welche zu der Erregung Anlaß gegeben, gelautet hat. D. Red.

Die andere Note hat folgenden Wortlaut:

Herr Pastor Thümmel bittet uns unter Hinweis auf die in Nr. 224 dieser Zeitung an ihn gerichtete Aufforderung (authentisch mitzuteilen, was er in Weitmar gesagt habe), den nachstehenden, an Herrn Wiemann gerichteten Brief zu veröffentlichen, was wir, obschon dieser Brief beträchtlich über die einfache Klarstellung des betreffenden Passus seiner Rede hinausgeht, hiermit referendo thun.

Vors.: Haben Sie, Herr Wiemann, in thatsächlicher Beziehung noch etwas anzuführen? (Wiemann: nein.) Sie erkennen ja den Wortlaut der Rede an und geben auch zu, den Inhalt gekannt zu haben.

Buchdruckereibesitzer Wiemann: Ja wohl.

Vors.: Sie sind verantwortlicher Redakteur der „Westdeutschen Zeitung" (Wiemann: Ja). Auch Eigentümer derselben?

Buchdruckereibesitzer Wiemann: Ich bin der Verleger der Zeitung.

Es folgt nun die Vernehmung über die inkriminierten Stellen in der Herner Rede.

Pfr. Thümmel äußert sich darüber wie folgt:

Die Rede in Herne war von mir im Gegensatz zu der Weitmarer Rede auch formal sorgfältig vorbereitet. In Weitmar hatte ich nur am Samstagabend Zeit, mir die Uhlhorn'sche Broschüre zu zerkleinern, um sie popularisieren zu können. In der Herner Rede, die zwar nicht schriftlich, aber doch im Gedankengang und in den streifenden Partieen genau vorgeschrieben war, hatte ich vier Teile: 1. Was heißt überhaupt evangelische Ehre? 2. Wie ist das augenblickliche Verhältnis der Konfessionen gegeneinander? 3. Welches ist der Grund der besonders ungünstigen Lagen, in der wir

Protestanten uns befinden? und 4. Was können wir geringen Leute an unsrem Teile thun, um es zu bessern? In Bezug auf den ersten Teil über unsre ungünstige Lage hatte ich ausgeführt, daß wir für ein Auge, welches nur auf die äußere Macht und dergleichen sieht, daß wir dann — ich rede jetzt zunächst von der Anklage aus § 166 bezüglich der Rede in Herne — sehr ins Rücktreffen und auf dem Rückzug zu sein scheinen, und nachdem ich dafür einige hier nicht weiter zu berührende Schilderungen gegeben, sagte ich: aber umsomehr müssen wir uns hüten, auf diesem Gebiete etwa mit der römischen Kirche konkurrieren zu wollen, unsre Aufgabe liegt auf dem Gebiet, auf welchem die evangelische Kirche gewachsen ist, auf dem geistlichen Gebiete. — Und dann machte ich die Zuhörer aufmerksam auf die geistlichen Güter des Protestantismus. Ich möchte provozieren, daß namentlich der Zusammenhang dieser Aeußerung sehr scharf hervorgehoben wurde, der sich gleich an diese inkriminierte Stelle anschließt, wo ich die Erbauung durch unsre Choräle schilderte. Ich sagte, der Katholizismus hat dies und das, er hat zwar auch geistliche Dinge, Erbauung. Aber, fuhr ich fort — ich habe vorhin davon gesprochen, daß wir den historischen Faden des Christentums, der in dem evangelischen Bekenntnis, in Luthers Reformation liegt, die ja eine Reformation, nicht eine Neuformation, ein Hervorholen des alten Urchristentums war, festhalten müssen — laßt uns einmal, wenn wir mit Katholiken zusammenkommen, sehen, wodurch diese ihre kirchliche Erbauung haben: wenn der Priester die Messe liest, oder sonst seine Zeremonien macht, er dreht sich hierhin und dahin, und je mehr Zeremonien und je mehr Umdrehungen, umsomehr Geld kostet es, und wenn der Katholik das alles sieht und thut, dann wird ihm vorgeredet, er habe Andacht. Aber das ist nicht wahr, sondern er hat nur das dumpfe Gefühl und die unklaren Vorstellungen, womit allein jene Kirche arbeitet. Nicht, dort ist der liebe Gott, sondern: der Teufel kriegt dich und der Tod erschreckt dich. Und so wird den katholischen Kindern ein Buhmann vorgemalt, bis dann der Priester als religiöses Kindermädchen kommt und sagt: du mußt dich nicht fürchten, sondern wenn du mir blind gehorchst, mache ich alles wieder gut. Das nennt der Katholik dann Erbauung. Aber was bringt uns Evangelischen die Erbauung? Wenn wir Choräle singen, z. B. den Choral, welchen ich glaube angeführt zu haben: „Befiehl du deine Wege ꝛc." Die

Anklage behauptet demgegenüber, ich hätte gesagt: wenn der Priester in der Messe seine Zeremonien macht, er geht am Altar dahin, dorthin, dreht sich so herum — und Umdrehungen kosten ja auch manchmal etwas mehr — wenn er das alles thut, behauptet der Katholik, er hätte Andacht gehabt, er hat sie aber nicht, sondern ein unklares Gefühl: da hinten ist der liebe Gott, der Teufel, der Tod. Ich meine doch, es sei etwas hart, mir diesen Blödsinn zuzumuten, daß ich gesagt hätte: in der Messe dort ist der Teufel und zugleich der liebe Gott, nein, ich habe unterschieden und genannt sowohl die Messe als all' die Zeremonieen, die auf dem Zweck basieren, Schrecken einzujagen, nicht einen Schrecken des Gewissens, sondern einen Nervenschreck. Ich weiß mit plastischer Erinnerung, was mir in diesem Augenblick, als ich dies sagte resp. nachdachte und konzipierte, vor Augen geschwebt hat, nämlich folgendes: Im Xantener Dome war, ich weiß nicht ob heute noch, in einer ziemlich finsteren Ecke ein steingehauenes Grab, dieses hatte vor sich einen hölzernen Auftritt, und wenn man darauf trat, hob sich in dem steinernen Grab ein entsetzlich abgezehrter und blutüberströmter hölzerner Leichnam empor. Es war das ein Kunststückchen, das vielleicht für Castans Panoptikum paßt, nicht aber in einer Kirche, um in einer derartigen Weise auf die Nerven zu wirken; das nenne ich eben nicht mehr christlich. Als evangelischer Pfarrer war es meine Pflicht, meine Leute zu warnen: hört nicht darauf, wenn euch immer gesagt wird, seht mal, die katholischen Zeremonien sind ja so schön; das ist so lieblich, wenn in der Fronleichnams-prozession der Leib des Herrn umhergetragen wird. Nein, sage ich, nach dem Tridentinum soll die Fronleichnamsprozession uns Protestanten bloß hinüberziehen, sie hat bloß einen polemischen Charakter. Gemäß dem Tridentinum ist die Messe nicht eine herrliche Einrichtung, sondern dort ist der offizielle Ausdruck für die Messe und das Abendmahl: mysterium tremendum; tremere heißt aber: jemand recht kräftig in den Nerven erschüttern und erschrecken. Ich habe also diese Vorstellung damit gemeint, auf der allerdings auch die Messe beruht. Es ist mir das auch in Kassel durchaus zugegeben worden, wo ich ausführte, die Messe in meiner Schrift — die demnächst wieder erscheinen wird — bezweckt nur, dem Priester das äußerste Schreckmittel in die Hand zu geben, durch welches er stets die Seinigen in der Zucht halten kann. Die Messe einen Buhmann zu nennen, das wäre Unsinn;

denn die Messe ist eine Handlung. Ich hätte höchstens die einzelne Meßoblate einen Buhmann nennen können. Ich schilderte in meiner Rede, daß die Zeremonien bei der Messe darauf hinauslaufen, den Priester magisch über die ihn umgebende Laienwelt hinauszuheben. Es könnte mir nun vorgeworfen werden, wie kommst du dazu, zu sagen, die Zeremonien kosten Geld, und jede Umdrehung mehr kostet auch etwas. Ich hätte sehr gerne gesehen, wenn derjenige Vertreter der Königlichen Staatsanwaltschaft, welcher die Anklageschrift verfaßt hat, sich vorher hier bei der katholischen Gemeinde erkundigt hätte, dann würde er zweifellos erfahren haben, daß allerdings der Preis der Messen ein verschiedener ist, je nachdem sie mit mehr oder minder Feierlichkeit vollzogen wird. In den zweiten Beschlüssen des Tridentinums ist ja sogar ein genauer Unterschied zwischen der Messe mit Ministranten und ohne Ministranten, das heißt, priesterlichen Ministranten, gemacht. Ich habe leider die Schrift des Konsistorialrats Jacoby nicht hier, um auf einen Prozeß zu verweisen, der 1884 in Paris gespielt hat, und muß daher aus dem Kopfe zitieren. Der Sachverhalt ist folgender. Die Magdalenenkirche in Paris, die vornehmste Kirche nächst der Liebfrauenkirche, hatte, im vornehmsten Viertel gelegen, die meiste Kundschaft, das heißt, bei ihr wurden die am meisten Geld einbringenden Seelenmessen gestiftet und gelesen. Nun stellte es sich im Jahre 1884 heraus, daß diese Kirche St. Magdalena über 10 000 Mark Seelenmessen hatte ansammeln lassen, ohne sie gelesen zu haben; es kam im Gegenteil heraus, daß der Pfarrer der Kirche einen Kontrakt mit einigen Pfarrern auf dem Lande geschlossen hatte, diese sollten die Seelenmessen, die bei ihm bestellt wären, lesen: er kriegt die Hälfte als Kommissionsgebühr, und der Pfarrer auf dem Lande kriegt die andere Hälfte. Nun hatten sich 10 000 noch nicht gelesene Messen angesammelt, ein unvorsichtiger Kaplan plauderte das aus, die Stifter der Messen in Paris klagten, es ist ein langer Prozeß gewesen, der sein Ende mit dem Spruch gefunden hat, eine Seelenmesse habe keinen Wert, wenn sie aber einen Wert hätte, müßte allerdings die Kirche die für diese 10 000 Messen gestifteten großen Gelder herausrücken. Auch in diesem Punkte haben die Kleriker das Portemonnaie ihr Gewissen sein lassen und haben die 10 000 Messen nicht gelesen, und nur das kam heraus, daß die Messen verschieden taxiert werden: je nach

dem Mehr oder Minder der Zeremonien kostet es auch mehr oder weniger Geld und zwar mit einem bedeutenden Unterschiede. Der Unterschied ist nicht etwa die Höhe der Stolgebühr, die in unsren evangelischen Gemeinden auch verschieden ist — wir haben in Remscheid zum Beispiel verschiedene Sätze für kirchliche Leistungen nach der Einschätzung zur Klassen- und Einkommensteuer, bei uns wird aber die Beerdigung des einen Mannes so gut wie die des anderen Mannes gehalten, nur daß der eine nach seinem höheren Steuersatz mehr bezahlen muß, sondern der Unterschied ist: die katholische Seelenmesse, welche mit größerem Pomp, mit mehr Umdrehungen, mit mehr Geistlichen geschieht, nützt drüben in der Ewigkeit mehr, sagt der katholische Priester. Das ist offizielle katholische Lehre. Je mehr und je pompöser die Messe ist, desto mehr nützt sie dogmatisch in der Ewigkeit. Ich habe von unbekannter Hand aus Gent ein Zeitungsblatt vom 24. Februar 1888 zugesandt erhalten — es ist dem Inhalte nach ein liberales Blatt — in welchem in flamändischer Sprache (ich übersetze es gleich ins Deutsche) eine Kritik gegeben wird, die, wenn ich sie auch nicht in demselben Tone vorgetragen haben möchte, durchaus mit der meinigen sich deckt. Der Jan Klasen war zum Militärdienst ausgelost, er mußte bei den Truppen dienen oder sein Vater mußte ihn freikaufen. Jan Klasen ging zu seinem Vater und sagte: Vater, ich bin ausgelost, wollt Ihr mich freikaufen, und der Vater, der ihn nicht auskleiden wollte, weil es ihm schlecht ging, sagte: nein, Ihr müßt Eure Zeit redlich aushalten. Jan ging in den Dienst, gleich den Krämerfrauen auf dem Markte wollte er seine Zeit aushalten. Aber nach einiger Zeit, als er im Dienste war, kriegte er einen Brief, in dem geschrieben stand, daß sein Vater im Sterben liege. Jan fragte um Erlaubnis und reiste nach Hause, aber als er ankam, war sein Vater schon tot. „Jan“, sprach der Herr Pastor zu ihm, „Euer Vater ist nun tot, Ihr habt alle Zeit Eure Christenpflichten ihm gegenüber erfüllt, Ihr müßt nun auch die letzte Pflicht thun und müßt ihm eine hohe um 11 Uhr stattfindende Leiche geben.“ „Und wie viel kostet das“, fragte Jan Klasen. „500 Franken“, antwortete der Pastor. „Und was kostet eine 10 Uhr-Leiche?“ „Die kostet 50 Franken.“ „Dann wollen wir eine 10 Uhr-Leiche nehmen“, sagte Jan Klasen. „Aber Jan, Ihr könnt es doch nicht übers Herz bringen, Euren Vater um soviel länger sitzen zn lassen.“ „Ja Herr Pastor, das will ich

Ihnen auslegen: wenn der Vater im Himmel ist, und ich glaube das, dann hat er keine 11 Uhr=Leiche (keine größere Seelenmesse) nötig, und ist er in der Hölle, dann kann ihm auch eine 11 Uhr=Leiche nichts mehr helfen — ich hoffe, daß er nicht in der Hölle ist —, wenn er aber im Fegefeuer ist, dann muß er seine Zeit aushalten so gut, wie ich beim Militär ausgehalten habe." Da zahlt der Sohn dem Vater heim, daß er ihn hatte aushalten lassen, da will der Sohn den Vater im Fegefeuer seine Zeit aushalten lassen. Sie sehen daraus, wie fest im katholischen Volksbewußtsein der katholische Lehrsatz sitzt und wurzelt: wenn der Priester mit größerer Feierlichkeit die Messe liest, dann kommt man auch eher aus dem Fegefeuer, eine 11 Uhr=Leiche bringt eher aus dem Fegefeuer, als eine 10 Uhr=Leiche. In der Schrift von Konsistorialrat Jacoby, dieser geharnischtesten Streitschrift, die das Zentrum geradezu in Wut versetzt hat, mit dem geistvollen Motto aus dem Homer: *πρόσδε λέων, ὄπιδεν δὲ δράκων, μέσση δὲ χίμαιρα*, was er so schön übersetzt: vorn Leos Angesicht, hinten ein Drache, im Zentrum die Lüge, wird ausgeführt, daß Leo XIII. — und das ist ein äußerst wichtiger, festzunagelnder Punkt — seinen letzten Ablaßerlaß mit den Worten geschlossen hat, daß der Ablaß geschehen sei in remissionem peccatorum. Es ist neu, daß der Ablaß jetzt sogar zur Sündenvergebung erworben wird, ein Ablaß mit all seinem Zeremonienwesen und seinen Geldkosten; früher galt auch nach katholischer Lehre der Ablaß nur zur Vermeidung der im Fegefeuer stattfindenden Strafen. Professor Jacobi gebraucht die elegante Wendnng: hat Leo verlernt, sich lateinisch klar auszudrücken, oder will er, daß in remissionem peccatorum das heißen soll, was er vorher gegeißelt hat? Es kann also nicht in meiner Aeußerung eine Beschimpfung gefunden werden, weil sie der Wahrheit und der Darstellung vollständig entspricht, wie sie jeder katholische Dogmatiker als der katholischen Kirche zu eigen anerkennen wird.

Vors.: Wollen Sie nun zu der Aeußerung übergehen, durch welche Sie die Königliche Staatsanwaltschaft in Duisburg beleidigt haben sollen.

Pfr. Thümmel: Ich habe in dem zweiten Teil meiner Rede ausgeführt: wie ist das gegenseitige konfessionelle Verhältnis? Krieg auf der ganzen Linie, Angriff des Ultramontanismus gegen uns. Dieser Krieg

wird jetzt namentlich in der Weise geführt, daß man den Mann, den man, obwohl er schon so lange tot ist, noch immer am meisten in der katholischen Kirche fürchtet, den einzigen von Gott gegebenen Luther herunterzieht, daß man nicht nur sein Leben, sondern auch seinen Tod jetzt in der schnödesten Weise herunterzieht. Ich kann vorlesen, wie ich die Stelle zu sagen glaubte, und es wäre wohl nützlich, wenn ich nachher meine Formulierung zu den Akten einreichte: „Sie greifen jetzt mit verstärktem Hasse an das Leben, den Wandel und vor allem das Lebensende unsres Martin Luther. Vielleicht habt ihr schon etwas von dieser neuesten Phase des katholischen Religionskrieges, die unsres Luthers Leben und Tod angeht, gehört. Darüber hat ja auch in dem benachbarten Duisburg ein Streit getobt, den der dortige Pfarrer Terlinden ausgefochten hat. Nun wird überall ungescheut und ungestraft gedruckt und verbreitet, Luther habe sich selbst erhängt, und so sei er elendiglich gestorben, und nie ist ein Staatsanwalt dagegen eingeschritten, denn, so sagen diese, die Todesart Luthers sei ein Objekt historischer Forschung. Aber damit können wir uns nicht beruhigen, sondern wir entgegnen darauf und wiederholen es so lange, bis unserm gekränkten evangelischen Ehrgefühl Genugthuung geworden ist: dies ist staatsanwaltschaftliche Feigheit.“ Es wird mir vorgeworfen, ich hätte damit die Duisburger Staatsanwaltschaft gemeint. Ich muß zugeben, daß bei diesem Passus ein unausgesprochener, nur gedachter Gedanke im Hintergrunde liegt, den ich, wie soll ich sagen, aus strategischen Rücksichten auf größere Unternehmungen auch hier noch nicht ganz sagen kann, ich kann nur so viel sagen, daß ja nicht nur in evangelischen Pastorenkreisen, sondern auch in juristischen Kreisen die Frage des § 166 sehr stark jetzt ventiliert wird. Bei diesen Ventilierungen ist fortwährend die Vorhaltung gemacht worden: ja, ihr Evangelischen zeigt nicht genug an, ihr müßt mehr anzeigen. Darauf wurde gesagt: wir wollen es einmal thun. Mir ist gesagt worden, es wäre geschehen; wo das geschehen ist, weiß ich bis jetzt noch nicht. Es wurde bei diesen Ueberlegungen fortwährend behauptet: ja, diese Schmähungen auf Luthers Tod müssen wir uns gefallen lassen, dagegen können wir nichts machen, denn da hilft man sich immer damit heraus: das ist eine historische Forschung, das zu sagen haben sie das Recht. Nun lag mir daran, klarzustellen, daß der eigentliche

Grund dieser Zurückweisung, falls eine solche erfolgt sein sollte, doch wohl in etwas anderem zu suchen ist, daß er wohl mehr darin zu finden sei, daß die Staatsanwaltschaften, die ja nicht bloß juristische, sondern auch politische Behörden sind, augenblicklich unter politischem Drucke stehen, die Konstellation der politischen Lage erheische es, Rom und die papistischen Aeußerungen glimpflich zu behandeln, wie ja ein Mitglied der Assessorprüfungskommission in Berlin zugestanden hat, daß die Nichtanklage des Breslauer Fürstbischofs bei dem bekannten Mischehenerlaß, der die evangelische Trauung, eine Einrichtung der evangelischen Kirche, in der schnödesten Weise beschimpft hat, allerdings einen bösen Fleck in der Geschichte der preußischen Staatsanwaltschaft bilde, und daß, wenn damals, wie soll ich sagen, eine parlamentarische Interpellation erfolgt wäre, der Justizminister wohl nicht umhin gekonnt hätte, die Klage zu veranlassen. Mein Gedankengang war: die Staatsanwälte klagen katholische Aeßerungen nicht an, wenn es auch noch so toll hergeht, sie dürfen es nicht, sie weisen es zurück. Als Beispiel, wie Luther augenblicklich behandelt wird, lese ich vor, wie er in der „Eichsfeldia" — das würde den Staatsanwalt von Nordhausen angehen — beschrieben wird: „Kein sittlich ernster Protestant ꝛc. wird durch die gottesdienstliche Feier des Fronleichnamsfestes sich beeinträchtigt fühlen, aber jeder mit den Thatsachen und Personen der Reformationsgeschichte einigermaßen vertraute Protestant wird sich besinnen, ob er einen Mann durch eine ernste Feier verherrlichen soll, der Ehebruch und Vielweiberei für erlaubt erklärt hat und der für den Lohn eines Fuders Wein einem fürstlichen Wüstling eine Maitresse angekuppelt hat, und diese Kuppelei mit einer sakramentalen Zeremonie umgab. Heute würde Luther nebst seinem Gönner selbst unter zivilstandsrechtlicher Voraussetzung dem Zuchthause nicht entgangen sein. Der Evangelische Bund aber schreibt: Nieder mit den Fronleichnamsprozessionen, es lebe Luther, der Mann der freien Liebe!" Das müssen sich die Protestanten bieten lassen, daß unser Luther der Mann der freien Liebe genannt wird, und kein Staatsanwalt ist dagegen eingeschritten. Ich habe meine Gedanken dabei, weshalb die Staatsanwälte gegen alles, was geschehen ist, nicht einschreiten. Das habe ich rein hypothetisch so ausgedrückt: dem Staatsanwalte, der mir die Antwort gibt: nein, das ist historische Forschung, gebe ich die Antwort wieder:

nein, das ist staatsanwaltliche Feigheit, wenn du das nicht thust. Wenn die Duisburger Staatsanwaltschaft sich für beleidigt erklärt, so will ich hervorheben, daß dieselbe — ich habe mich in Duisburg erkundigt, resp. den gestellten Strafantrag bei der amtsgerichtlichen Vernehmung in Remscheid gelesen — erklärt, daß ihr von diesem ganzen Vorfalle, den ich bei dem Terlindenschen Streite im Auge hatte, als ich ein Beispiel aus den vielen Angriffen auf Luther herausgriff, weder amtlich noch außeramtlich Kunde geworden sei. Dann hat sie diese Antwort, daß das eine historische Forschung sei, sicherlich auch nicht gegeben, daß ich aber meine Aeußerung an diese Bedingung geknüpft habe, steht nach allem, auch den Zeitungsberichten, vollständig fest; es läßt keine Zeitung den Zwischensatz von der historischen Forschung aus. Wenn die Duisburger Staatsanwaltschaft sagt: wir haben überhaupt davon nichts gehört, dann hat sie auch diese Antwort und diese Entschuldigung nicht produziert; demnach begreife ich nicht, wie sie sich dadurch getroffen fühlen kann. Ich habe die Duisburger Staatsanwaltschaft weder genannt noch im entferntesten gemeint. Mich frappiert auch, daß diese Anklage erhoben wird, während ich in Erfahrung gebracht habe, daß der Erste Staatsanwalt, der während dieses von Pfarrer Terlinden mit der Volkszeitung im November 1886 geführten Streites dort war, am 1. Dezember nach Köln versetzt worden und am 1. Januar der jetzige Erste Staatsanwalt eingetreten ist. Der jetzige Erste Staatsanwalt in Duisburg ist von der Sache im Jahre 1886 sicherlich nicht tangiert; ich begreife nicht recht, wie er erklären kann, daß er weder amtlich noch außeramtlich Kunde davon bekommen hat; es ist allerdings richtig, zu dessen Amtszeit ist der Streit ganz gewiß nicht gewesen. Ich ziehe mich aber darauf zurück, daß ich meine Aeußerung rein hypothetisch dem Staatsanwalt entgegenhalten würde, vielleicht in andrer Fassung, der diese, wie ich sage, Ausflucht machen würde, wenn er einen Strafantrag wegen Martin Luthers zu stellen ablehnte.

Der Vorsitzende läßt den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen. Derselbe lautet:

Beschluß.

Auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft wird gegen den Pfarrer Friedrich Wilhelm Thümmel zu Remscheid, welcher hinreichend verdächtig erscheint:

am 22. Januar 1888 zu Herne in einer Rede, welche er in einer Versammlung des dortigen Arbeitervereins hielt, und zwar durch verschiedene selbständige Handlungen,

1. durch die Aeußerung:

„Wenn die Katholiken zusammenkommen und wir sehen, wodurch die ihre kirchliche Erbauung haben, dadurch, daß der Priester in der Messe seine Zeremonieen macht, geht vor dem Altar dahin, dreht sich so herum — und Umdrehungen kosten ja auch manchmal etwas mehr — wenn er alles das thut, dann behauptet der Katholik, er hätte Andacht daran. Er hat sie aber nicht, sondern nur das dumpfe Gefühl: da hinten ist der liebe Gott, der Teufel, der Tod, der kriegt dich. Er hat Schreck vor dem Buhmann. Da kommt der Priester als Kindermädchen und sagt: Du mußt Dich nicht fürchten, ich mache das schon wieder gut. Das nennt er Erbauung."

die Messe, eine Einrichtung der katholischen Kirche, öffentlich beschimpft,

2. durch die Aeußerung:

„Vielleicht kennt ihr alle schon die neueste Phase des konfessionellen Krieges, der unsern Luther angreift; er hat ja in Duisburg getobt, der Streit, den Pastor Terlinden ausgefochten hat, wo einmal gedruckt war, Luther hätte sich erhängt und so wäre er gestorben. Kein Staatsanwalt ist dagegen eingeschritten, denn das ist historische Forschung. Wir sagen hier im gekränkten Ehrgefühl: „Das ist staatsanwaltliche Feigheit!"

die Königliche Staatsanwaltschaft zu Duisburg öffentlich beleidigt zu haben.

Vergehen gegen §§ 165, 185, 200, 74 R.-Str.G.-B.

das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Königlichen Amtsgerichts zu Bochum eröffnet.

Nach einer Pause von 10 Minuten wird zur Vernehmung der Zeugen geschritten.

Der erste Zeuge, Lehrer Lüters aus Castrop, evangelisch, bestätigt auf Befragen des Vorsitzenden, daß er am 11. September 1887 in Weitmar zugegen gewesen sei und die Rede des Angeklagten Thümmel bruchstückweise stenographiert habe. Der Zeuge sagt weiter aus: Soweit ich mich entsinnen kann, lautete der betreffende Passus folgendermaßen: Der Katholizismus ist nach außen hin höflich, aber da, wo seine Vertreter oder Priester — dies Wort hatte ich nicht verstanden – chez soi, unter sich sind, sind sie bisweilen, unter gewissen Umständen — ich weiß es so genau nicht mehr — tierisch und viehisch.

Vors.: Der Pfarrer Thümmel stellt diesen Wortlaut zum Teil in Abrede, indem er die Geistlichen absolut nicht erwähnt haben und Ihnen einen Vorwurf nicht gemacht haben will. In der Uebersetzung des Stenogramms, die sich bei den Akten befindet und die Sie zweifellos selbst gemacht haben, (Zeuge: Ja wohl!) findet sich eine Lücke, indem es dort heißt: „Der Katholizismus ist nach außen

hin höflich, aber da, wo seine — sich unbeobachtet wissen, sind sie in gewissen Fällen tierisch, viehisch." Es ist quer geschrieben: „Priester oder Vertreter." Sie haben das Wort nicht verstanden, deshalb haben Sie einen Strich gemacht, (Zeuge: Gewiß). Erinnern Sie sich jetzt vielleicht bei ruhigem Ueberlegen, welches Wort gebraucht wurde, bezw. glauben Sie angeben zu können, daß das Wort „Priester" oder „Vertreter" nach dem ganzen Zusammenhange gebraucht worden ist?

Zeuge: Dessen kann ich mich nicht entsinnen.

Vors.: Es hat eine Gegenüberstellung der verschiedenen Berichte stattgefunden, und da ist ein Gegensatz zu Tage getreten. Sie stimmen mit dem Redakteur Winkelmann überein, daß gebraucht ist der Ausdruck „Priester" bezw. „Vertreter", ein dritter, Redakteur Sander, hatte diese Möglichkeit zugegeben, während der Redakteur Theißen und der Zechenbeamte Laupenmühlen behaupten, der Ausdruck „Katholizismus" sei gebraucht, nicht aber das Wort „Priester" bezw. „Vertreter". Soweit Ihre Erinnerung reicht, haben Sie so aufgefaßt, daß das Wort „Priester" bezw. „Vertreter" gebraucht sei. Aus welchem Grunde haben Sie eine Lücke gelassen?

Zeuge: Ich habe nicht folgen können. Ich schreibe in der Minute 120 Worte, da passiert es einem manchmal, daß man einige Worte hinter dem Redner zurückbleibt. Wenn ich nicht irre, habe ich sogar einen Nachbar gefragt, was der Redner da gesagt hat, ich hatte aber keine Zeit, dessen Antwort abzuwarten, ich ließ eine Lücke.

Vors.: Sie haben bei Ihrer ersten Vernehmung sich darüber ausgelassen, ob der Pfarrer Thümmel die Wendung gebraucht hat, der Katholizismus sei tierisch, viehisch. Da haben Sie sich bestimmt in dem Sinne geäußert.

Zeuge: Soweit ich mich entsinne, handelte es sich damals um die Feststellung des Satzes, ob denn Pastor Thümmel gesagt habe, der Charakter der römisch katholischen Kirche sei tierisch, viehisch, und da habe ich mit dem ganzen Nachdruck einer wohl erwogenen Ueberzeugung gesagt: der Herr Redner hat den Ausdruck „katholische Kirche" überhaupt nicht fallen gelassen, wohl aber „Katholizismus".

Präs.: Wenn ich also noch einmal auf Ihr Zeugnis zurückkomme, dann haben Sie die Worte des Redners so verstanden, daß er mit den Worten „tierisch, viehisch" die Geistlichen gemeint hat, Sie haben aber dem Wortlaute nicht

folgen können und haben infolge dessen eine Lücke eintreten lassen müssen und haben sich bei einem Andern erkundigt, welches Wort gebraucht sei (Zeuge: Ja), aber ausdrücklich in Abrede gestellt, wie Sie jetzt auch gethan haben, daß die Aeußerung, der Katholizismus sei tierisch, viehisch, gebraucht sei.

Zeuge: Daß der Redner gesagt hat, daß der Charakter der römisch katholischen Kirche tierisch und viehisch sei, das habe ich in Abrede gestellt.

St.=A.: Ich setze voraus, daß das Stenogramm, soweit Sie überhaupt nachgeschrieben haben, eine wörtliche Wiedergabe der Worte ist, die Pastor Thümmel damals gebraucht hat; die Ausdrücke, die Redewendungen, die Satzbildung, wie sie hier innerhalb dieses kurzen Passus vorliegen, sind, soweit ich Sie verstanden habe, faktisch so von seiten des Redners gefallen.

Zeuge: Natürlich, selbstverständlich.

St.=A.: In diesem Stenogramm heißt es hier: „Der Katholizismns ist nach außen hin höflich, aber da, wo seine" — nun kommt das weggelassene Wort — „sich unbeobachtet wissen, sind sie in gewissen Fällen tierisch, viehisch." Das setzt also voraus, daß der Ausdruck „die katholische Kirche," „der Katholizismus" nicht vorgekommen ist, denn hier wird im Plural geredet: „aber da, wo seine — sich unbeobachtet wissen". Da hier im Plural geredet wird, kann nicht von dem Katholizismus oder von der katholischen Kirche die Rede sein; „Vertreter," „Geistliche," „Prediger" oder sonst ein solcher Ausdruck muß ergänzt werden.

Vors.: Sie haben bei Ihrer Vernehmung angedeutet, daß es an dem Platze, wo sie gesessen hätten, sehr unruhig hergegangen sei.

Zeuge: Ja, Herr Präsident.

Pfr. Thümmel: Ich möchte darum bitten, daß hier konstatiert würde, daß ich heute hier zum erstenmal mit dem Bewußtsein, daß dieser Herr, Herr Lüters sei, mit demselben zusammenkomme, daß ich niemals mit ihm ein Wort gesprochen, keinen Buchstaben schriftlich gewechselt, auch nicht durch einen Dritten mit ihm verhandelt habe.

Vors.: Haben Sie Herrn Pastor Thümmel vor dem heutigen Termin näher gekannt? (Zeuge: Nein.) Sie haben ihn damals in Weitmar auch zum erstenmal reden gehört?

Pfr. Thümmel: Ich meine, daß ich nach der Weitmarer Rede mit Herrn Lehrer Lüters niemals zusammengekommen bin.

Vert.: Es findet sich nämlich in der Anklage die fabelhafte Behauptung, daß Herr Pastor Thümmel sich das Stenogramm des Herrn Lüters zu verschaffen gewußt und auf Grund dieses Stenogramms ex post das konstruiert hätte, was er jetzt als den Wortlaut der Rede angibt, mit andern Worten, daß er gestohlen und gelogen hätte.

Vors.: Ich habe darauf nicht rekurriert, weil ich annehme, daß diese Behauptung schon mit Rücksicht auf den Stand und die Persönlichkeit des Angeklagten der Wahrheit nicht entspricht.

Pfr. Thümmel: Ich bemerke, daß die Lesung des Lüters'schen Stenogramms meinerseits im November stattgefunden hat, d. h. Wochen, nachdem mein Brief an die Westdeutsche Zeitung längst ergangen war. Dieser Brief ist vom 3. Oktober, und das Lüters'sche Stenogramm habe ich bei der zweiten Vernehmung im November gelesen.

St.-A.: Die Anklageschrift ist nach der heutigen Prozeßordnung für die Anklage nicht grundlegend; ich kann erklären, daß ich in keiner Weise mich an die Auslassungen der Anklageschrift anlehnen, sondern auf Grund der heutigen Verhandlung vorgehen und ausschließlich, wie die Prozeßordnung vorschreibt, dasjenige Material in Betracht ziehen werde, das heute uns allen gemeinschaftlich vorgeführt ist. Ich bemerke, daß ich nicht der Verfasser der Anklage bin, sondern daß ich erst infolge der Erkrankung meines Kollegen hier zugezogen worden bin, und daß ich ausschließlich das, was thatsächlich vorgekommen ist, zur Grundlage des heutigen Verfahrens machen werde. Die rechtlichen Ausführungen, wie die thatsächlichen Schlußfolgerungen der Anklage haben gar keine Bedeutung für die heutige Sache.

Vors.: Die Anklage ist durch den Beschluß der Ratskammer wesentlich reduziert worden. Ich habe absichtlich den hier vorgebrachten Punkt nicht eruiert und werde alles fern halten, was mit ihm im Zusammenhang steht. Ich bitte aber auch, daß dasselbe seitens aller Beteiligten geschieht.

Das Lüters'sche Stenogramm wird dem Sachverständigen übergeben.

Vert.: Wissen Sie mit Bestimmtheit, daß der Wortlaut der Rede des Herrn Pastor Thümmel an dieser Stelle dahin ging, die Geistlichen sind bisweilen tierisch und viehisch, mit andern Worten, können Sie mit Bestimmtheit behaupten, ob die Worte „tierisch" und „viehisch" als Adjektiva, als Eigenschaftswörter gebraucht sind? Ich meine, können Sie

mit positiver Bestimmtheit behaupten, es sei gesagt worden: sie sind.

Zeuge: Mit positiver Bestimmtheit kann ich das nicht sagen.

Vors.: Haben Sie Ihr Stenogramm damals sofort in continenti abgefaßt? Die erste Frage natürlich ist, ob Ihr Stenogramm genau mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Zeuge: Meiner Ueberzeugung nach ja.

Vert.: Geben Sie nicht die Möglichkeit zu, daß Herr Pastor Thümmel etwas andres gesagt haben könnte? Ist Ihr stenographisches Nachschreiben ein ganz mechanisches gewesen oder ist die Rede- und Ausdrucksweise erst durch Ihren Kopf gegangen? Mit einem Wort: haben Sie wörtlich stenographiert oder nicht?

Zeuge: Ja, ich habe wörtlich stenographiert.

Präs.: Haben Sie vielleicht, wie das denkbar wäre, von Zeit zu Zeit eine Pause eintreten lassen, um die Hauptstellen wortgetreu wiederzugeben, namentlich auf die Hauptstellen und Hauptwendungen Ihr Augenmerk gerichtet und diese wenigstens wörtlich wiedergegeben, oder wollen Sie sich dahin ausdrücken, daß Ihr Stenogramm überhaupt den Wortlaut der Rede wiedergibt?

Zeuge: So weit ich habe folgen können, ja wohl.

Vert.: Es wird von mir eine Zeugin gestellt auf Grund eines Schreibens, das in diesen Tagen hier eingelaufen ist, die einen Vorfall zn bekunden in der Lage ist, der sich auf das „tierisch, viehisch" bezieht. Indem wir in rechtlicher Beziehung davon ausgehen, daß eine Behauptung, um eine Beschimpfung zu sein, unwahr sein müsse, bieten wir wenigstens in einem speziellen Falle, der von örtlichem Interesse ist, den Beweis der Wahrheit an, indem wir einen einzelnen ungemein eklatanten Fall einer tierischen und viehischen Handlungsweise unter Beweis stellen.

St.-A.: Ich halte die Sache insofern für irrelevant, als Rückschluß auf hiesige Verhältnisse gar nicht gezogen wird, weder von meiner Seite, noch von seiten der Verteidigung. Es würde, wenn hier ein vereinzelter Fall der Art vorgekommen ist, doch der Ausdruck als solcher nicht gerechtfertigt erscheinen können.

Vert.: Die Zeugin ist die Ehefrau des Wagenmeisters Albrecht Leithäuser in Schalke. Ich kann den Antrag kaum begründen, ohne daß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Es handelt sich um eine Handlungsweise, welche die Bezeichnung „tierisch und viehisch“ rechtfertigt.

Der Gerichtshof zieht sich zurück, um über den Antrag der Verteidigung Beschluß zu fassen. Nach einigen Minuten kehrt der Gerichtshof zurück und verkündet der Vorsitzende folgenden Beschluß: Der Antrag wird abgelehnt, da, wenn selbst in einem einzelnen Fall der Beweis der Wahrheit erbracht wird, daraus die Berechtigung zu generalisieren, nicht entnommen werden kann, auch den Beweis der Richtigkeit in diesem einzelnen Falle vorausgesetzt, dieser weder auf die Schuldfrage, noch event. auf die Strafbemessung von Einfluß sein kann.

Zeuge Redakt. Paul Winkelmann, früher Redakteur der „Rhein.-Westf. Ztg.“ in Dortmund, jetzt in Mannheim thätig, katholisch, hat der Versammlung in Weitmar ebenfalls beigewohnt und bekundet auf Befragen des Vorsitzenden: Ich habe zwar nicht stenographiert, aber ziemlich genau den Inhalt der Rede mit geschrieben. In dem Bericht in der „Rhein.-Westf. Ztg.“ habe ich die in Betracht kommenden Aeußerungen im Interesse des umwohnenden Publikums nicht gebracht. Die betreffenden Punkte selbst haben sich, da über der Angelegenheit nun schon eine Reihe von Monaten hinweggegangen ist, in meinem Gedächtnis etwas verwischt, ich bin aber damals gleich am Tage nach der Versammlung, die an einem Sonntag stattfand, am Montag abend von dem Herrn Polizeiinspektor Saarmann in Dortmund auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft in Bochum darüber vernommen worden und ich habe dann den genauen Wortlaut dessen, was ich niedergeschrieben hatte, zu Protokoll abgegeben. Es muß sich das bei den Akten befinden.

Vors.: Sie haben damals bei der polizeilichen Vernehmung folgendes erklärt: Die beleidigenden Worte, welche Pastor Thümmel hinsichtlich der römisch-katholischen Priester resp. Geistlichen gebraucht, waren: „nach außen höflich, bei sich unbeaufsichtigt, Charakter tierisch und viehisch.“

Zeuge: Ja wohl, das sind die Worte.

Vors.: Dann haben Sie keinen Zweifel, daß diese Worte nur auf die katholischen Geistlichen gemünzt waren und nicht etwa auf die katholische Kirche.

Zeuge: Auf die katholische Kirche waren sie nicht gemünzt. Pfarrer Thümel sprach unmittelbar vorher über Erfahrungen, die er in Geldern, in der Nähe von Kevelaer,

gemacht habe, und es ist mir noch klar im Gedächtnis, daß er von den katholischen Geistlichen sprach, die er dort in der Nähe von Geldern kennen gelernt; er habe früher selbst eine große Sympatie für die katholische Kirche gehabt, nachdem er aber gesehen, wie sie unter sich und mit ihren Seelenangehörigen dort verkehrten, wenn sie beisammen wären, da sei ihm mittlerweile — ich weiß die Worte nicht mehr so genau — jede Achtung vor ihnen geschwunden. Und dann kam er auf die inkriminierte Stelle zu sprechen.

Vors.: Sie haben sich damals auch über die Entfernung geäußert, in der Sie sich vom Redner gefunden haben.

Zeuge: Ja, ich saß etwa 2—3 Meter weiter als von hier bis an die Wand dieses Gerichtssaales.

Vors.: Haben Sie auch die Worte genau verstehen können?

Zeuge: Ja, ich habe sie um so mehr verstanden, als ich anfänglich darüber perplex war — ich dachte nicht recht gehört zu haben —, dann aber in meiner Mutmaßung dadurch bestärkt wurde, daß Pfarrer Thümmel genau dieselben Worte noch einmal wiederholte, und zwar eingedenk der Thatsache, daß sich in dem Saale Vertreter ultramontaner Zeitungen befinden könnten. Er sagte, ich wiederhole das für die hier anwesenden ultramontanen Späher.

Vert.: Ist nicht bei der Aeußerung tierisch und viehisch der Ausdruck „bisweilen“, oder „unter gewissen Umständen“ gefallen?

Zeuge: Nein, das kann ich nicht sagen; ich weiß, ich habe damals gerade bei diesem Passus, der mir sehr weittragender Natur zu sein schien, sehr genau nachgeschrieben.

Vert.: D. h. die Niederschrift besteht doch offenbar nur aus einzelnen Schlagwörtern.

Zeuge: Ja, ich habe allerdings nur die Schlagwörter geschrieben, zu jedem dieser Worte können vielleicht zwei Wörter fehlen.

Staatsanwalt: Sie haben sich bloß die Schlagwörter aufgeschrieben, die flagranten Wörter, die Ihnen aus dem ganzen Zusammenhang aufgefallen sind. (Zeuge: Ja wohl) Dann kann also wohl ein Zwischensatz, auf den Sie damals keinen Wert gelegt haben, gesprochen worden sein: (Zeuge: Ja); können dann die Worte „zu Zeiten,“ „unter Umständen,“ „bisweilen“ wohl gefallen sein?

Zeuge: Das kann ich unter meinen Eid nicht in Abrede stellen.

Vert.: Können dann auch die Worte in „romanischen Ländern“ gefallen sein?

Zeuge: Nein, das nicht, das wäre etwas kulturhistorisches; das wäre mir aufgefallen.

Pfr. Thümmel: Im Gegensatz zu der großen Sicherheit, mit welcher der Zeuge die Worte „in romanischen Ländern“ nicht gehört haben will, möchte ich bitten, ihn zu fragen, ob er denn die beiden Worte „chez soi“ gehört hat oder nicht?

Zeuge: Nein, ich habe die Worte nicht gehört.

Vors.: Sie haben die beiden Worte chez soi ausgelassen und sind dieserhalb auch bei Ihrer gerichtlichen Vernehmung darnach befragt worden, worauf Sie zugegeben haben, daß Ihnen das eine oder andere Wort entfallen sei. (Zeuge: Ja.)

Damit ist die Vernehmung des Zeugen beendet. Es folgt als Zeuge:

Karl Sander von Bochum, evangelisch, Redakteur des „Märkischen Sprecher.“ Derselbe hat in der Weimarer Versammlung nicht stenographiert, sondern hat sich nur Bruchstücke notiert und bei der Schnelligkeit der Rede an der betreffenden Stelle nur die beiden Ausdrücke („tierisch und viehisch“), die ihm wesentlich waren, niedergeschrieben und sich im übrigen auf sein Gedächtnis verlassen.

Vors.: Ist Ihnen erinnerlich, worauf Pfarrer Thümmel die beiden Ausdrücke tierisch und viehisch gemünzt hat, ob auf den Charakter der katholischen Kirche bezw. die Geistlichen?

Zeuge: Nach meiner Auffassung, soweit ich mich dessen noch erinnere, verglich Pastor Thümmel immer den Protestantismus und Katholizismus und sagte ungefähr wie folgt: Der Katholizismus wäre da, wo er bei sich zu Hause sei, chez soi — fügte er glaube ich noch hinzu — wo er von den anderen Konfessionen nicht beobachtet würde, wo er ausschließlich dominiere, zuweilen, oder — ich weiß nicht, welchen Ausdruck er gebraucht hat — tierisch und viehisch.

Vors.: Sie haben die beiden Ausdrücke aus Ihrem Referat in der Zeitung schwinden lassen.

Zeuge: Ja, ich habe sie nicht veröffentlicht.

Vors.: Aus welchem Grunde?

Zeuge: Die Ausdrücke schienen mir zu weitgehend, ich hielt es für unpassend, sie in die Oeffentlichkeit zu bringen.

Vors.: Von anderer Seite wird die Bezeichnung tierisch und viehisch nicht in Verbindung mit dem Katholizismus gebracht, sondern mit den Priestern oder Vertretern des Katholizismus.

Zeuge: Es ist mir das schon in der Voruntersuchung vorgehalten worden, aber ich habe mich auch nach längerer Ueberlegung nicht zu dieser Ansicht bekehren können, sondern nach meiner Ueberzeugung drehten sich die betreffenden Worte um den Ausdruck „Katholizismus."

Vors.: Würden Sie die Möglichkeit zugeben, daß Sie event. falsch gehört hätten und sich dennoch die Ausdrücke auf die Priester, bezw. den Vertreter des Katholizismus bezogen haben, oder sind Sie Ihrer Sache so sicher, daß Sie sagen können: ich habe keinen Zweifel, daß die Worte inbezug auf den Katholizismus gebraucht worden sind?

Zeuge: Ja, so ganz gewiß kann man überhaupt nichts hinstellen; aber soweit mau überhaupt etwas nach seiner Ueberzeugung für richtig halten kann, ist das Wort Geistliche nicht gesagt worden, sondern die Ausdrücke bezogen sich nach meiner Ueberzeugung auf den Begriff Katholizismus. Aber — — — (der Zeuge zuckt die Achseln.)

Vors.: Sie wollen sagen, die Möglichkeit ist immerhin nicht ausgeschlossen, obwohl Ihre Ueberzeugung eine andere ist. (Zeuge: Ja.) Erinnern Sie sich auch, daß Thümmel die Fassung insoweit modifizierte, daß er sagte: in gewissen Ländern, in den romanischen Ländern, oder unter gewissen Umständen ist der Katholizismus tierisch, viehisch?

Zeuge: Ich habe nur verstanden, daß er sagte: bei sich zu Hause, chez soi. Die Aeußerung: in romanischen Ländern oder eine derartige Bezeichnung habe ich nicht gehört, oder wenigstens ist sie mir nicht erinnerlich.

Staatsanwalt: Wie weit saßen Sie vom Redner entfernt?

Zeuge: Ich saß dicht beim Redner.

Staatsanwalt: Herrschte im Saale großes Geräusch, oder hörte man mit großer Andacht zu?

Zeuge: Nein, es war kein Geräusch, wenn nicht gerade Bravo gerufen wurde.

Vors.: Man konnte also den Redner deutlich verstehen (Zeuge: ja!).

Staatsanwalt: Sind Sie katholisch?

Zeuge: Nein, evangelisch.

Der nächste Zeuge ist Theodor Theissen von Bochum, Redakteur von der „Westf. Volksztg., katholisch.

Vors.: Haben Sie in der Weitmarer Versammlung stenographiert, oder bloß geschrieben?

Zeuge: Nein, ich habe überhaupt nicht geschrieben, ich habe nur die betreffenden Ausdrücke direkt notiert.

Vors.: Es handelt sich darum, worauf die beiden Ausdrücke tierisch und viehisch gemünzt sind?

Zeuge: Ich habe in meinem Notizbuch sofort aufgeschrieben: Der Charakter der Kirche — darum handelt es sich ja — sei viehisch, tierisch.

Vors.: Schließen Sie die Möglichkeit aus, daß sich die beiden Wendungen auf die Priester resp. Vertreter der katholischen Kirche bezogen haben?

Zeuge: Nein, das glaube ich nicht, das wäre ja nicht gut möglich.

Vors.: Die Motivierung ist nicht nötig; Sie brauchen das nicht zu begründen. Wie weit saßen Sie vom Redner entfernt?

Zeuge: Ich stand an der Schenke; ich weiß nicht, wie weit die Entfernung ist; ich stand vor dem Schenkraum.

Vors.: War es, während die Wendung gebraucht wurde, ziemlich ruhig im Saale?

Zeuge: Ja vollständig.

Vors.: Also Sie haben sich in der Aeußerung nicht geirrt. Auch nicht irren können?

Zeuge: Nein.

Pf. Thümmel: Es fällt mir auf — und es ist mir das schon damals bei meiner Vorvernehmung in Remscheid aufgefallen — daß nur dieser eine Zeuge die von mir ja absolut zurückgewiesene Aussage gemacht hat, ich hätte gesagt, der Charakter der katholischen Kirche oder der Kirche wäre ein tierischer, viehischer. Das fällt mir um so mehr auf, als ich mich dadurch sofort eines Reichsgerichtserkenntnisses erinnerte, wonach die Beschimpfung einer Kirche schwerer fällt, als die Beleidigung einer Einrichtung, eines Gebrauches oder von Angehörigen einer Kirche, und da dieser Zeuge der Redakteur eines streng ultramontane Tendenzen verfolgenden Blattes ist, so mußte mir auffallen, daß gerade dieser eine Zeuge einzig und allein diese Aussage macht. Ich möchte bitten, den Zeugen auch einmal über Vorhergegangenes und Nachfolgendes, was er doch auch gehört haben muß, zu befragen, damit man sieht, ob er wirklich Erlebtes und nicht etwa in der Unterhaltung ihm allmählich Eingegangenes in seiner Aussage wiedergegeben hat.

Zeuge: Es ist das Einzige, was ich überhaupt vernommen, was ich überhaupt geschrieben habe.

Vors.: Das heißt, Sie haben es niedergeschrieben, sofort nachdem die Worte gefallen waren (Zeuge: ja.) Nun werden Sie ja vermöge Ihres religiösen und politischen Standpunktes nicht für den Angeklagten sein, oder — ich will die Frage in milderer Form an Sie richten — haben Sie etwa die Sache gefärbt?

Zeuge: Nein.

Vors.: Oder können Sie aus voller Ueberzeugung sagen, das sind die Worte, die dort gefallen sind, soweit ich sie gehört habe?

Zeuge: Kann ich das Original vorlegen?

St.-A.: Haben Sie das Original hier, dann möchte ich es doch einmal sehen.

Zeuge übergibt es.

St.-A.: In den Aufzeichnungen steht: Thümmel. Kirche, Hauptmann von Kapernaum (Zeuge, leise vor sich hin: Darin war nichts zu finden.) Charakter der Kirche tierisch, viehisch, extra für anwesende Katholiken wiederholt.

Zeuge: Das ist mein Original.

Vors.: Die Worte, die Sie niedergeschrieben haben, sind also expressis verbis, die Redensarten, die Pastor Thümmel gebraucht hat.

Zeuge: Ja.

Vors.: Sie stehen ja in politischer und konfessioneller Beziehung auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkt. Jeder Mensch ist und bleibt Mensch, und der Standpunkt könnte ja auf das Zeugnis Einfluß haben, auch wenn er das Beste vor hat. Deshalb frage ich nochmals, sind Sie sicher, daß die Worte so gefallen sind?

Zeuge: Ja, deshalb lege ich das Original vor. Das ist das Einzige, was ich aus der Rede notiert habe. In der Kirche: Hauptmann zu Kapernaum — dabei war nichts zu bemerken.

Buchdruckereibes. Wiemann: Ich möchte bitten, den Zeugen zu fragen, wo er das geschrieben, oder ob er es nachher geschrieben hat.

Zeuge: Ich habe die Worte sofort hinter dem Schenktisch niedergeschrieben.

Buchdruckereibes. Wiemann: Wurde kein Bier dabei verschenkt? Ich glaube doch, daß Sie die Aeußerung mißverstanden haben. Sie haben vorhin leise geäußert, in der Predigt wäre nichts zu finden gewesen. (Zeuge: ja.) Also Sie haben bloß diesen einen Satz niedergeschrieben?

Zeuge: Ja.

Pf. Thümmel: Der Zeuge wandte sich eben, als der Herr Vertreter der Königlichen Staatsanwaltschaft verlas: Predigt Hauptmann von Kapernaum . . . . . hierher und sagte — und das meinte der Herr Wiemann eben —: in der Predigt war nichts zu finden. Es illustriert das nach meiner Auffassung die Absicht, in welcher der Zeuge nachher in die Versammlung gegangen ist. Ich möchte bitten, den Zeugen darüber zu befragen, weshalb er nach dem eben gefallenen Worte in die Versammlung gegangen ist. Doch um etwas zu finden!

Vors.: Ich glaube, die Frage brauche ich nicht zu stellen.

Pf. Thümmel: Nur als Spion!

Vert.: Wann haben Sie denn die Worte Hauptmann von Kapernaum geschrieben?

Zeuge: Sofort am Nachmittag in der Kirche.

Vert.: Haben Sie bei der betreffenden Stelle in der Rede in der Versammlung einen Zusatz wie „bisweilen" und die Worte eher soi gehört?

Zeuge: Nein.

St.=A.: Ich bitte, im Anschluß an die Bekundung dieses Zeugen, zu fragen, in welcher Weise die „Westfälische Volkszeitung" das vom Zeugen Niedergeschriebene gebracht hat und in welchem Exemplar sich das Referat befindet.

Vors.: Haben Sie das Exemplar zur Hand?

Zeuge: Es ist darüber kein Referat gebracht worden resp. nur ein kurzes, in der Nummer vom 13. September v. J., worin es nur heißt, daß die beiden Ausdrücke gefallen sind.

Vors.: Ich will ausdrücklich bemerken, daß in dieser Zeitung vom 13. September unter Bochum bezw. unter den provinziellen Nachrichten behauptet wird, daß unter anderem der Ausdruck gebraucht worden, der Charakter der römisch-katholischen Kirche sei tierisch, viehisch.

St.=A.: Die Zeitung ist am 13. September ausgegeben, also zwei Tage nach der Versammlung.

Vert. (zum Zeugen): Wie weit waren Sie vom Redner entfernt?

Zeuge: Etwa von der Mitte dieses Zimmers bis zur gegenüberliegenden Wand.

Vert.: Ich möchte bitten, doch noch eine Frage an den Zeugen Sander zu stellen. Der Zeuge Sander hat

unmittelbar nach der Rede in Weitmar zu Pfarrer Thümmel erklärt, er wolle die Ausdrücke tierisch, viehisch lieber fortlassen, worauf Thümmel ihm erwidert hat: nein, wenn Sie das nötig haben, dann haben Sie die Sache falsch aufgefaßt, das bringen Sie nur ruhig.

Vors. (zu Sander): Ist das richtig?

Zeuge Sander: Ja, das ist richtig; aber ich verweigerte trotzdem die Aufnahme.

Pfr. Thümmel: Ich erinnere mich, daß Herr Sander mir nachher sagte: ich werde alles genau bringen, aber eine Stelle — und dabei zuckte er mit den Achseln — nicht. Auf meine Frage, welche denn nicht, erklärte er das und das — ich weiß heute nicht mehr, was er darauf gesagt hat —, und darauf erwiderte ich: nein, das haben Sie mißverstanden, das bringen Sie, ich will Ihnen das nachher erklären. Wir wurden dann aber getrennt und haben nicht weiter darüber gesprochen.

Der folgende Zeuge Zechenbeamter Wilh. Laupenmüller von Bochum, evangelisch, weiß nichts Besonderes zu bekunden. Der Zeuge ist kein vollendeter Stenograph und hat nur den Versuch gemacht, in der Versammlung in Weitmar zu stenographieren.

Vors.: In der Rede sind die Worte „tierisch“ und „viehisch“ gefallen. Sind Ihnen dieselben noch im Gedächtnis? (Zeuge: Ja.) Erinnern Sie sich, worauf diese Worte Bezug gehabt haben?

Zeuge: Ich kann mich auf mein Gedächtnis nicht soweit verlassen, daß ich das bestimmt sagen kann.

Vors.: Ihr Stenogramm macht nicht den Anspruch auf wortgetreue Aufnahme, weil Sie ja sagen, daß Sie nur ungenau stenographiert haben. (Zeuge: Ja.) Nach der Abschrift des Stenogramms, die sich bei den Akten befindet, soll die Wendung in folgender Weise gefallen sein: „Der Katholizismus ist nicht stark durch seine religiöse Kraft. Ich war früher selbst ein großer Verehrer des katholischen Gottesdienstes, aber da kam ich nach Geldern, dort lernte ich den Katholizismus in seiner wahren Gestalt kennen. Ich habe stets einen großen Verdacht gehabt gegen Menschen, die einem immer sehr höflich begegnen; wo sie nicht beaufsichtigt sind, ist ihr Charakter viehisch, tierisch, was ich da lernte. Der Katholizismus sagt: wir wollen den Frieden, aber nicht die religiöse Ueberzeugung.“ Das Stenogramm ist unvoll-

ständig. Erinnern Sie sich, welche Einrichtungen oder welche Personen der Redner mit „tierisch, viehisch“ gemeint hat, die katholische Kirche, den Katholizismus, die Priester oder Vertreter der katholischen Kirche oder jemand anders?

Zeuge: Nach meiner Ansicht den Katholizismus.

Vors.: Aber Sie haben so unvollständig stenographiert, daß Sie mit einiger Gewißheit gar nichts sagen können.

Zeuge: Nein.

St.-A.: Ich meine, daß es sehr wohl möglich ist, daß der Redner den Ausdruck „Charakter“ in der Allgemeinheit gebraucht und dann, übergehend zur besonderen Exemplifikation, nicht von der Kirche, sondern von den einzelnen Geistlichen gesprochen hat. Ich meine, daß der Ausdruck „Charakter“ in dem Zusammenhange gefallen sein kann.

Vors.: Der Wortlaut des Stenogramms ist an dieser Stelle so unvollständig, daß kein Bild daraus zu entnehmen ist, das zu verwerten wäre. Sie können aus dem Gedächtnis nichts mehr genau reproduzieren?

Zeuge: Nein.

Auf die Vernehmung der übrigen Zeugen, Redakteur Fußangel und Hoppstädter, wird verzichtet. Es wird zur Vernehmung der Entlastungszeugen geschritten.

Zeuge Schemann, Bergmann, Vorsitzender des evangelischen Arbeitervereins zu Weitmar, sagt aus: Er hat gesagt, wenn man den Katholizismus recht kennen lernen wollte, so müßte man in die romanischen Länder gehen, weil er dort zu Hause ist. Da wäre das Leben überhaupt viehisch, tierisch.

Vors.: Das Leben überhaupt oder der Katholizismus?

Zeuge: Das Leben.

Vors.: Welches Leben?

Zeuge: Das des römischen Katholizismus, das Leben im Katholizismus wäre tierisch, viehisch.

Vors.: Haben Sie vielleicht das Wort falsch verstanden und muß es „Charakter“ heißen?

Zeuge: Ich habe es mir gestern aus meinem Gedächtnis aufgeschrieben: Wenn man den Katholizismus recht kennen lernen will, so muß man ihn da aufsuchen, wo man ihn, wie in den romanischen Ländern, d. h., sagte er weiter, bei sich zu Hause findet, wo er ohne Aufsicht des Protestantismus ist. Dort ist der Katholizismus bisweilen tierisch. Ich wiederhole für die im Saale anwesenden ultramontanen Späher: tierisch, viehisch. Wir sollten froh sein, daß er nicht bald zu uns herüberkäme.

Vert.: „Bisweilen" hat er gesagt, und Sie sollten froh sein, daß es bei uns noch nicht so wäre?

Zeuge: Daß der Katholizismus bei uns noch nicht so weit gekommen ist.

Auf Veranlassung der Verteidigung fragt der

Vors.: War die Versammlung ausschließlich für Mitglieder des evangelischen Arbeitervereins bestimmt oder durften auch andere, die nicht Mitglieder waren, frei eintreten?

Zeuge: Nur Mitglieder.

Vors.: Wurde kontrolliert und in welcher Weise?

Zeuge: Es wurde aufgerufen, es hat sich keiner gemeldet.

Vors.: Es ist z. B. ein Vertreter der ultramontanen Presse zugegen gewesen, wie ist der hineingekommen? Konnte jeder eintreten, jeder anständige Mensch, oder war der Eintritt an die Bedingung geknüpft, daß man Mitglied des evangelischen Arbeitervereins war?

Zeuge: Das weiß ich nicht, ich war nicht mit im Vorstand.

Vors.: Sie sind also erst jetzt im Vorstand? (Zeuge: Ja.) War jemand am Eingange des Saales, der Karten forderte oder den Namen nennen ließ oder nach der Religion, nach der Mitgliedschaft des Vereins fragte? Ist ein früheres Vorstandsmitglied geladen?

Zeuge: Ja, zwei.

Vert.: Welchen Eindruck hat die Rede auf Sie gemacht, den der ruhigen sachlichen Belehrung oder den einer Hetzrede?

Zeuge: Sie hat auf mich einen sehr ruhigen Eindruck gemacht.

Pfr. Thümmel: Ich habe ausgesagt, ich wußte nicht, ob in Weitmar kontrolliert worden wäre, aber es fällt mir ein, es kann nicht sein, weil mir Späher gezeigt wurden, und speziell der eine Zeuge als solcher gezeigt worden ist, während ich sicher weiß, daß in Herne eine sehr scharfe Kontrolle ausgeübt worden ist.

Zeuge Rudloff, Bergmann, Vorstandsmitglied des evangelischen Arbeitervereins in Weitmar, gibt an: Pfarrer Thümmel sagte, wenn man den Katholizismus recht kennen lernen will, muß man ihn da ansehen, wo er, wie in den romanischen Ländern oder Völkern — da sagte Herr Pfarrer Thümmel etwas auf französisch oder lateinisch, das weiß ich nicht (Vors.: chez soi), das weiß ich auch nicht — d. h. da, wo er zu Hause ist, wo er unbeobachtet ohne Konkurrenz

des Protestantismus gegenüber steht oder gegenüber geht — das weiß ich auch nicht — dort, wo das Antichristentum in Gestalt eines Tieres zu seiner Vollendung gekommen — es wurde so auf diese Art geschildert — dort ist der Katholizismus bisweilen viehisch, ich wiederhole noch einmal für die in diesem Saale anwesenden ultramontanen Späher „tierisch, viehisch“, und daß es hier nicht soweit sinke, darauf haben wir uns zu rüsten mit aller Macht religiöser Wahrheit.

Vors.: War die Versammlung ausschließlich für Mitglieder des evangelischen Arbeitervereins bestimmt, oder war der Zutritt auch anderen, namentlich Andersgläubigen gestattet?

Zeuge: Es hatte jeder Zutritt.

Vors.: Wenn ein Katholik kam, so wurde er nicht aus dem Grunde, weil er ein Katholik war, entfernt?

Zeuge: Nein.

Vors.: Und es wurde namentlich auch nicht der Eintritt nur gegen Karten gestattet?

Zeuge: Nein.

Vert.: Welchen Eindruck hat die ganze Rede auf Sie gemacht? War sie nach Ihrer Auffassung eine ruhige Belehrung oder eine Hetzrede.

Zeuge: Nein, das kann ich nicht eine Hetzrede nennen; wenn das eine Hetzrede gewesen ist, so sind alle Reden Hetzreden.

Vors.: Es wurden 30 Pfennig Entree erhoben und die Versamlung war öffentlich.

Zeuge: Ja wohl.

Zeuge Berginvalide Porthmann aus Bärendorf, Vorsitzender des evangelischen Arbeitervereins zu Weitmar, gibt an, daß durch Plakate öffentlich zu der Versammlung eingeladen worden sei, daß 30 Pfennig Entree erhoben worden seien, und daß er den Pfarrer Thümmel als Festreder eingeladen habe.

Vors.: Erinnern Sie sich noch aller Worte?

Zeuge: An alles kann ich mich nicht erinnern; ich hatte nicht allein auf die Rede zu hören, sondern auch auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sehen. Ich weiß, daß die Aeußerung gefallen ist „tierisch, viehisch,“ und ich meine, daß ich sie so verstanden hätte, daß Pfarrer Thümmel von dem romanischen Katholizismus sprach. Er sprach dabei ein Fremdwort: wie es heißt, das weiß ich nicht.

Vors.: Sie haben es so verstanden, daß beide Aeußerungen sich auf den Katholizismus bezogen?

Zeuge: Ja, dem deutschen Katholizismus machte er ein Kompliment, der wäre nicht so tief gesunken wie der romanische. Der ganzen Rede erinnere ich mich nicht, aber das habe ich verstanden, daß nicht gesagt wurde: die katholische Kirche oder die katholischen Geistlichen.

Vors.: Das schließen Sie aus. (Zeuge: Nach meiner Auffassung.) Sie sagen, daß Pfarrer Thümmel in Bezug auf den Katholizismus in den romanischen Gegenden den Ausdruck gebraucht hat.

Zeuge: So habe ich es wenigstens verstanden.

Vert.: Der Lehrer Brandt hier und der Lehrer Menzel hier haben beide die entscheidende Stelle der Rede dahin gehört — und das stimmt mit dem Gedankengang des Herrn Pfarrers Thümmel, wie er ihn vorhin vorgetragen hat, am meisten, daß die nach außen höflichen Priester, wenn sie die Maske fallen ließen, ihre Leute tierisch und viehisch behandelten. Die Zeugen sind hier.

Vors.: Diese Darstellung würde den eigenen Erklärungen des Angeklagten nicht entsprechen.

Vert.: Ich stelle mich auf den Standpunkt, daß selbst die Erklärungen des Pfarres Thümmel nicht authentisch sind.

Vors.: Herr Pfarrer Thümmel beruft sich auf die „Westdeutsche Zeitung".

Vert.: Das würde sich nur auf den Thatbestand des Preßdeliktes beziehen, die Rede ist wohl unabhängig davon zu beurteilen.

Vors.: Pfarrer Thümmel sagt, er habe die Rede so gehalten, wie sie in der „Westdeutschen Zeitung" steht.

Vert.: Ich stehe auf dem Standpunkt, daß Geständnisse des Angeklagten gar nicht maßgebend sind.

Zeuge Lehrer Brandt, evangelisch, welcher bei Vermahnung der Zeugen zu Beginn der Sitzung nicht anwesend gewesen ist, wird vom Vorsitzenden auf die Bedeutung des Eides hingewiesen.

Vors.: Es soll die Redensart „tierisch, viehisch" gefallen sein. Können Sie den Wortlaut bezw. die Rede, soweit sie sich Ihrem Gedächtnis eingeprägt hat, möglichst wortgetreu wiedergeben?

Zeuge: Ganz genau nicht. Wie ich mich entsinne, hat Pastor Thümmel gesagt: der Ultramontanismus, wie er jenseits der Berge sei, der Ultramontanismus, der nicht deutsch sei. Er erklärte, daß „ultramontan" jenseits der

Berge heißt und machte nun einen Unterschied — ich weiß nicht genau, ob er „Katholizismus" oder „Katholiken" gesagt hat — aber dem Sinne nach machte er einen Unterschied zwischen Ultramontanismus und Katholizismus, und sagte nun weiter, den Ultramontanismus müsse man aufsuchen, wo er in seiner Macht ist, um ihn kennen zu lernen. Das habe er in seiner früheren Stelle erfahren, ich glaube in Geldern, er habe da erfahren, daß dieser Ultramontanismus die Mitglieder seiner Kirche tierisch und viehisch behandle.

Vors.: Er ist die Wendung von den bisher vernommenen Zeugen, den Stenographen u. s. w. nicht so aufgefaßt worden. Sie haben gesagt: so weit Sie sich erinnerten. Es ist lange Zeit her, und es wäre möglich, daß Ihr Gedächtnis durch die Länge der Zeit getrübt wäre. Sie können für die Genauigkeit dieser Auffassung nicht einstehen?

Zeuge: Dafür, daß Pfarrer Thümmel vom Ultramontanismus gesprochen hat, und daß er das Wort erklärt hat, der jenseits der Berge, der Alpen sei, der nicht deutsch sei.

Vors.: Sie bringen ein Wort hinein, das bis dahin von keinem der Zeugen, auch von dem Pastor Thümmel nicht genannt worden ist, das Wort „Ultramontanismus." Es ist frappant, daß Sie dies Wort nennen.

Zeuge: Der Pfarrer Thümmel schloß, nachdem er die beiden Ausdrücke gebraucht hatte, mit den Worten: „Ich wiederhole das gerade in Anwesenheit der hier anwesenden Ultramontanen. Ich meine ganz bestimmt, daß die Worte lauteten: „des hier anwesenden Ultramontanen" oder „ich sage es noch einmal für die hier anwesenden Ultramontanen."

Vert.: Des Unterschiedes sind Sie sich wohl klar bewußt, ob die Worte „tierisch, viehisch" als Eigenschaftswort oder als Adverb, als Bezeichnung eines Benehmens gebraucht werden, des Unterschiedes: sie sind tierisch, viehisch, und: sie behandeln andere Leute so.

Zeuge: Nicht als Adjektiv, sondern als Adverb. Als ich mit mehreren Herren zurückging, ist unterwegs der Ausdruck erwähnt worden. Da sagte einer der Herren: er hat niemanden beleidigt oder wenigstens nicht die katholische Kirche beleidigt. Wenn Thümmel etwas derartiges gesagt hat, dann kann es nur gegen den betreffenden Geistlichen gegangen sein, der da gewohnt hat, wo er früher gewesen ist. Gegen diesen kann er es gesagt haben, aber da muß er seine Beweise haben.

Vorf.: Wie kommen Sie darauf, daß ein Geistlicher beleidigt sei. Nach Ihrer Erklärung ist von Geistlichen keine Rede gewesen.

Zeuge: Die Geistlichen, die Herr Thümmel in seiner früheren Thätigkeit beobachtet hat.

Vorf.: Sie sprechen fortwährend vom Ultramontanismus, der sich in dieser Weise benimmt; da kann doch kein spezieller Geistlicher sich beleidigt fühlen.

Zeuge: Pfarrer Thümmel führte später als Beispiel die Gegend an, wo er früher gewesen ist.

Vorf.: Ich bin stutzig. Sie stehen vorläufig allein mit der Version „Ultramontanismus". Sie sagen: es hätte sich ein Geistlicher beleidigt fühlen können; wie kommen Sie auf das Wort „Geistlicher".

Zeuge: Ich sage: die Kirche kann nicht beleidigt sein, es könnten höchstens die betreffenden Geistlichen, wo er früher gewesen ist, sich beleidigt fühlen.

St.=A.: Wir werden auf diesem Wege nicht weiter kommen, jeder der Herren wird etwas andres sagen.

Zeuge Lehrer Menzel, evangelisch, wird aus demselben Grunde, wie der vorige Zeuge auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides verwiesen. Zeuge sagt aus: Der Ausdruck „tierisch, viehisch" ist in dem Zusammenhang vorgekommen, daß Pfarrer Thümmel gesagt hat: wenn man den Charakter der Geistlichkeit näher kennen lernen wolle, dann müsse man sie da aufsuchen, wo sie weniger beobachtet sei, nicht in einer Gegend wie hier, wo die Konfessionen gemischt sind, sondern wo die Ultramontanen das Uebergewicht haben. Da sind sie — er sprach immer von den Geistlichen — äußerlich außerordentlich liebenswürdig und zuvorkommend, aber ihre Untergebenen behandeln sie tierisch und viehisch; „ich wiederhole den Ausdruck „viehisch" für den hier anwesenden Ultramontanen". Wir gingen 4 Lehrer zusammen nach Hause. Da war die Rede davon, ob wohl Thümmel wegen dieser Aeußerung auf die Anklagebank kommen würde. Da sagte ein Kollege: Thümmel hat gar nicht von der Kirche gesprochen, er hat von Geistlichen gesprochen, er wird wohl Beweise haben, daß jemand seine Untergebenen so behandelt hat.

Pfr. Thümmel: Ich muß gestehen, daß das, was dieser Herr Zeuge vorbringt, etwa auf dem Gedankengange meiner Ausführungen liegt. Ich verstehe jetzt auch meinen Herrn Verteidiger, glaube ich, richtig in Bezug auf den Unterschied

zwischen der adverbialen und adjektivischen Auffassung der Worte. Dann paßt es ja in den Gedankengang, aber trotzdem bleibe ich bei der Fassung, wie ich sie in der „Westdeutschen Zeitung“ veröffentlicht habe.

Ueber einen erneuten Antrag des Verteidigers, die Frau Leithäuser zu vernehmen, nachdem er inzwischen dieselbe durch den Gerichtsvollzieher habe laden lassen, setzt der Gerichtshof nach kurzer Beratung die Entscheidung aus, um, da nach Angabe der Verteidigung der Gerichtsvollzieher die Zustellungsurkunde an sich genommen hat, der Verteidigung Zeit zu lassen, den Beweis der vorschriftsmäßigen Ladung zu erbringen.

Um $1^1/_4$ Uhr wird sodann die Verhandlung bis $4^1/_2$ Uhr ausgesetzt.

Nachmittagssitzung.

Die Verhandlung wird um $4^1/_2$ Uhr wieder aufgenommen. Der Zuhörerraum ist dicht gedrängt gefüllt.

Vors.: Wir wollen mit der Sache fortfahren. Herr Verteidiger haben Sie inzwischen die Ladung nachgewiesen?

Vert.: Ja (übergibt das betreffende Aktenstück).

Vors.: Da die Ladung der Zeugin genügend nachgewiesen ist, so hat der Gerichtshof beschlossen, dem Antrage der Verteidigung stattzugeben. Die Prozeßordnung unterscheidet zwischen sogenannten gestellten Zeugen und ordnungsmäßig geladenen Zeugen. Während nach einer Entscheidung des Reichsgerichts der Gerichtshof verpflichtet ist, ordnungsmäßig geladene Zeugen zu vernehmen, ohne Prüfung der Frage der Erheblichkeit, ist dem Gerichtshof bezüglich der gestellten Zeugen die Frage der Erheblichkeit vorbehalten. Die Ladung der Zeugin ist nachgewiesen und die Frau auch zur Stelle. Der Gerichtshof fordert das gesamte Publikum und sämtliche Berichterstatter auf, den Saal bis auf weiteres zu verlassen. Es wird zunächst die Frage ventiliert werden, ob die Oeffentlichkeit für diese Zeugenvernehmung auszuschließen ist.

Das Publikum verläßt den Saal. Der Gerichtshof berät, und es wird nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit mitgeteilt, daß beschlossen sei, die Zeugin unter Ausschluß der Oeffentlichkeit zu vernehmen.

Die Oeffentlichkeit wird wieder ausgeschlossen und nun die Ehefrau Albrecht Leithäuser aus Schalke vernommen.

Nach deren Vernehmung wird die Verhandlung wieder eine öffentliche.

Vert.: Ich möchte auf die Verhandlung von heute morgen nochmals zurückgreifen und inbezug auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Theissen allerlei anführen, der allein mit großer Bestimmtheit sich des Wortlauts der Aeußerung des Pfarrers Thümmel erinnert hat. Der Zeuge hat bekundet, daß die Entfernung, in welcher er sich vom Redner befunden, ungefähr so groß sei, wie von hier bis an die Wand des Zimmers. Der Zeuge Porthmann hat sich der Mühe unterzogen, während der Mittagspause das Lokal in Weitmar zu messen und er hat dabei festgestellt, daß der Saal ungefähr 60 Fuß lang ist und die Entfernung von dem Schenktisch bis zum Rednerstandpunkt 44 Fuß 8 Zoll beträgt. Porthmann wird das bezeugen und ferner, daß an diesem Schenktisch, während Theissen angeblich seine Notizen machte, ein lebhaftes Schankgeschäft und dort infolge dessen natürlich ein lautes Klappern der Gläser stattgefunden hat.

Vors.: (zum Zeugen Porthmann): Ist das richtig, was der Herr Verteidiger sagt?

Zeuge Portmann: Ja. Ich habe in Gegenwart eines Zeugen den Saal gemessen, und ferner die Entfernung vom Schenktisch bis zu dem Punkte, wo der Redner stand, und diese beträgt 44 Fuß 8 Zoll.

Vert.: Sodann bitte ich ihn wegen des Klirrens der Gläser zu befragen, als Theissen seine Notizen machte.

Zeuge Portmann: Das kann ich nicht behaupten.

Vert.: Während der Mittagspause ist mir dann ferner Material zu den Personalien des Zeugen Theissen zugetragen worden, was dessen Glaubwürdigkeit nach meiner Meinung erheblich beeinträchtigt, und das ist folgendes: Theissen ist ein notorischer Trinker und hat als solcher seine frühere Stellung in Köln aufgeben müssen und ebenso seine Stellung bei dem neuen Stahlwerk in Bochum; es wird das Direktor Köhler hier bezeugen. Seine jetzige Thätigkeit bei der „Westf. Volksztg.“ hat er ebenfalls zeitweilig aus demselben Anlaß unterbrechen müssen (Bewegung im Publikum) Dr. Haverkamp wird bezeugen, bezw. begutachten, daß Theissen von ihm wiederholt wegen Anfälle von Delirium behandelt worden ist (Bewegung). Ich glaube, ein derartiger Zustand ist doch sehr geeignet, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Wahrnehmung des Zeugen zu beeinträchtigen.

Vorſ.: Werden nach dieſer Richtung hin poſitive Anträge geſtellt?

Vert.: Ich möchte allerdings die Vernehmung darüber beantragen, falls Theiſſen das nicht ſelbſt zugibt.

Vorſ.: Dann würde wohl die Vernehmung von Dr. Haverkamp ausreichen.

Vert.: Es werden auch die Akten der Polizeibehörde darüber Auskunft geben können. Ich kann dieſen Zeugen nicht als einen klaſſiſchen anerkennen.

Der Vorſitzende gibt dann Auftrag, Dr. Haverkamp ſobald als möglich als Gutachter vorzuladen.

Es wird nun als Gutachter vernommen Fabrikant F. Schrey aus Barmen, evangel. Derſelbe ſoll ſeine Anſicht über die ſtenographiſche Fertigkeit des Lehrers Lütters und des Zechenbeamten Laupenmüller mitteilen.

Gutachter: Was ich zunächſt über die Fähigkeit des Herrn Lütters nach dem vorgelegten Stenogramm urteilen kann, iſt, daß Lütters ſeines Syſtems theoretiſch vollkommen mächtig iſt. Wie weit ſeine praktiſche Fertigkeit geht, kann ich nach dem Stenogramm nicht beurteilen, es iſt aber gewandt und korrekt geſchrieben.

Vorſ.: Halten Sie ihn für einen durchaus befähigten Stenographen?

Gutachter: Ja.

Vorſ.: In dem einen Paſſus ſind allerdings einige Worte ausgelaſſen.

Gutachter: Ja, ich kann die Worte ganz genau leſen. In dem Stenogramm ſteht: „Es gibt Menſchen, welche außen in Geſellſchaft liebenswürdig und artig ſind, lernt man ſie aber zu Hauſe kennen, ſind ſie grob und tyranniſch. Der Katholizismus iſt nach außen hin höflich, aber da, wo ſeine“ .... — Hier folgen ein paar Punkte, mit welchen man gewöhnlich eine Lücke bezeichnet, — und dann heißt es weiter: „ſich unbeobachtet wiſſen, ſind ſie in gewiſſen Fällen tieriſch, viehiſch (Beifallbewegung). Ich wiederhole das Wort noch einmal für die anweſenden Ultramontanen: viehiſch.“

Vorſ.: Das würde an ſich kein widerſinniges Stenogramm ſein.

Gutachter: Nein.

Vorſ.: Es würden alſo nur die betreffenden Worte ausgelaſſen ſein.

Gutachter: Ich bemerke, daß die Schrift ſehr ſchön geſchrieben iſt.

Vors.: Wollen Sie sich nun über das andere Stenogramm (übergibt dasselbe) äußern.

Gutachter: Es ist das ein außerordentlich unleserliches Stenogramm. Der betreffende ist noch nicht fähig gewesen, dem Redner zu folgen.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden versucht nun der Gutachter, das Stenogramm zu übersetzen, vermag aber nur einzelne Worte, die untereinander gar keinen Sinn und Zusammenhang ergeben, aus dem unvollkommenen Stenogramm zu entziffern, so daß auf dasselbe gar kein Wert zu legen ist.

Vors.: Dann wären wir mit der Weitmarer Rede fertig.

Buchdruckereibes. Wiemann: Ich bin seiner Zeit auch als Zeuge in dieser Sache vernommen worden. Ist es nicht zulässig, daß meine damalige Zeugenvernehmung verlesen wird?

Vors.: Sie sind jetzt Angeklagter, die Verlesung einer Zeugenvernehmung kann überhaupt nicht ohne weiteres stattfinden.

Es wird nun zur Zeugenvernehmung bezüglich der Anklagepunkte betreffend die Herner Rede übergegangen.

Der nächste Zeuge ist

Kaufmann Wilhelm Dieckmann aus Dortmund, evangelisch. Derselbe hat die Herner Rede stenographiert und den Wortlaut der beiden inkriminierten Stellen in der Uebersetzung zu den Akten eingereicht.

Der Vorsitzende ersucht ihn, über den Inhalt der beiden Stellen, zunächst so weit sein Gedächtnis reiche, Mitteilung zu machen, event. könne er aus dem Stenogramm nachhelfen.

Zeuge: Aus dem Gedächtnis ist mir bekannt, daß Pastor Thümmel sich bezüglich der Messe ungefähr folgendermaßen geäußert hat: Bei den Katholiken würde die Messe gelesen und die Priester gingen dann vor den Altar hin und her, sie drehten sich hier herum, machten dort Umdrehungen, und jede Umdrehung koste auch etwas mehr. Das nenne nun der Katholik Erbauung oder Andacht. Das wäre es aber nicht, sondern er habe nur den Eindruck, hier wäre der liebe Gott, nee der Teufel. In der Weise hat er sich darüber ausgesprochen.

Vors.: Stimmt die Uebersetzung des Stenogramms, welche Sie zu den Akten überreicht haben, mit dem Wortlaut Ihres Stenogramms überein?

Zeuge: Ja. Es kann allerdings ein Wort im Stenogramm nicht vorhanden sein, was dort in der Uebersetzung steht; es kann sich dabei aber höchstens um die Artikel handeln, die sich aus dem Zusammenhang der Rede ganz von selbst ergeben.

Vors.: Haben Sie das Stenogramm zur Stelle?

Zeuge: Ja.

Vors.: Herr Schrey, wollen Sie die Güte haben.

Fabrikant Schrey: Ich muß bemerken, daß Herr Dieckmann nach dem Stolzeschen System, nach einem anderen System, stenographiert hat.

Zeuge: In meinem Stenogramm lautet die Stelle wie folgt: „Wenn wir die Katholiken zusammenkommen sehen und sehen, wodurch die ihre kirchliche Erbauung haben: dadurch, daß der Priester in der Messe seine Zeremonien macht, er geht vor dem Altar dahin und dreht sich dahin um, — jede Umdrehung kostet auch etwas mehr —, wenn er das thut, dann behauptet der Katholik, er hätte Andacht davon. Er hat sie aber nicht, sondern nur das dumpfe Gefühl: dahinten ist der liebe Gott, der Teufel, nee der Tod, der kriegt dich. Er hat Schreck vor dem Buhmann, und da kommt der Priester, der ist das Kindermädchen und sagt: ihr müßt euch nicht fürchten, ich mache die Sache schon wieder gut."

Vors.: Ich muß bemerken, daß das Stenogramm nicht verbotenus mit dem Wortlaut der Uebersetzung übereinstimmt. Es heißt hier in der Uebersetzung zum Schluß: „Wenn er das thut, behauptet der Katholik, er hätte Andacht. Er hat sie aber nicht, sondern nur das dumpfe Gefühl: hinten ist der liebe Gott, der Teufel, nee der Tod, der kriegt dich. Er hat Schreck vor dem Buhmann, da kommt der Priester und sagt, kommt Kinder, Mädchen; ich mache das wieder gut. Das nennt man Erbauung." Das ist ja ein unvollständiger Satz, der dort steht. Es steht dort z. B. nicht darin: ich mache „die Sache" wieder gut.

Zeuge: Ich habe es im Originalstenogramm so stehen, wie ich es verlesen habe: „Er hat Schreck vor dem Buhmann, und da kommt der Priester" — es kann nun allerdings sein, daß ich gesagt habe — — — (Zeuge sieht in sein Stenogramm.) Ich habe hier stehen: „ist Kindermädchen".

Vors.: Hier in der Uebersetzung steht: „und sagt . . . Kinder, Mädchen" Vorhin haben Sie es verständlicher aus dem Stenogramm vorgelesen.

St.-A.: Also, da kommt der Priester, ist Kindermädchen und sagt als solches: Du mußt dich nicht fürchten.

Vors.: Können Sie (zum Zeugen) die Verantwortlichkeit dafür übernehmen, daß dieser Wortlaut der richtige ist?

Zeuge: Ja, wie ich ihn jetzt verlesen habe.

Pfr. Thümmel: Ich bemerke, daß die Momente von dem, was ich gesagt habe, sich teilweise darin wiederfinden, daß ich aber nach dieser Verlesung den harten Vorwurf empfange, etwas Unsinniges geredet zu haben. Wenn ich nochmals meine Fassung vortragen darf, so werden sich die Momente wiederfinden. Nachdem ich von dem historischen Faden des Christentums geredet hatte, der von den Reformatoren wieder aufgenommen war und den auch wir festzuhalten haben, fuhr ich fort: Laßt uns einmal, wenn wir mit Katholiken zusammenkommen, sehen, wodurch die ihre kirchliche Erbauung haben: wenn der Priester die Messe liest oder sonst seine Zeremonien macht, er dreht sich hierhin und dahin, und je mehr Zeremonien und je mehr Drehungen, umsomehr Geld kostet es, und wenn der Katholik das alles sieht und thut, dann wird ihm vorgeredet, er habe Andacht. Aber das ist nicht wahr, sondern er hat nur das dumpfe Gefühl und die unklare Vorstellung, womit man allein in jener Kirche arbeitet: nicht, dort ist der liebe Gott, sondern: der Teufel kriegt dich und der Tod erschreckt dich — das heißt, die Vorstellungen beruhen allein auf dem Schreck, auf dem Nervenschreck vor dem Tode, dem Teufel und dergleichen — also: der Teufel kriegt dich und der Tod erschreckt dich. Und so wird den katholischen Kindern ein Buhmann vorgemalt, so lange bis dann der Priester als religiöses Kindermädchen kommt und sagt: du mußt dich nicht fürchten, sondern, wenn du mir blind gehorchst, dann mache ich alles wieder gut. Und das nennt der Katholik dann Erbauung. Aber was bringt uns Evangelischen die Erbauung? Wenn ich den Choral singe: Befiehl du deine Wege u. s. w., so u. s. w. u. s. w. fuhr ich dann fort.

Vors. (zum Zeugen): Halten Sie diese Darstellung auch für möglich?

Zeuge: Daß die Worte so gefallen sind, bestreite ich. Ich bleibe dabei stehen, daß der Wortlaut meiner Rede so ist, wie ich ihn verlesen habe.

Vors.: Wollen Sie uns nun den Wortlaut des zweiten unter Anklage gestellten Passus mitteilen.

Zeuge: Der Herr Pfarrer kam darauf zu sprechen, daß jetzt eine Anzahl Brochüren und Traktätchen — er hat den Ausdruck nicht gebraucht — erschienen und so sei, namentlich auch in Duisburg ein Streit entfacht, der von Pfarrer Terlinden ausgefochten worden. Es sei in der Schrift gesagt worden: Luther hätte sich erhängt und so wäre er gestorben. Dagegen wäre die Staatsanwaltschaft nicht eingeschritten. Das nenne man eben historische Forschung. Wir nennen es aber staatsanwaltschaftliche Feigheit, staatsanwaltliche Feigheit.

Vors.: Haben Sie auch an dieser Stelle des Stenogramms korrekt nachgeschrieben? (Zeuge: Ja). Und Sie bleiben bei diesem Wortlaut stehen (Zeuge: Ja): „Wir nennen es staatsanwaltschaftliche Feigheit." (Zeuge: Ja.)

Pfr. Thümmel: Ich habe gesagt: Sie greifen erstens jetzt mit verstärktem Hasse an das Leben, den Wandel und vor allem das Lebensende unsres Martin Luther. Vielleicht habt ihr alle schon etwas von dieser neuesten Phase des katholischen Religionskrieges, der unsres Luthers Leben und Tod angreift, gehört. Darüber hat ja auch in dem benachbarten Duisburg ein Streit getobt, den dort Pfarrer Terlinden ausgefochten hat. Nun wird überall ungescheut und ungestraft gedruckt und verbreitet: Luther habe sich selbst erhängt und so sei er elendiglich gestorben. Und nie ist ein Staatsanwalt dagegen eingeschritten, denn — so sagen diese — die Todesart Luthers sei ein Objekt historischer Forschung. Aber damit dürfen wir uns nicht beruhigen, sondern wir entgegnen darauf und wiederholen es so lange, bis unsrem gekränkten evangelischen Ehrgefühl Genugthuung geworden ist: das ist staatsanwaltschaftliche Feigheit! Ich betone, daß ich nur allgemein gesprochen und die Ausführung niemals auf die Duisburger Staatsanwaltschaft bezogen habe.

Vors.: Das ist ein großer Unterschied. Nach Ihrem (zum Zeugen) Stenogramm soll die Stelle gelautet haben: In Duisburg sei ein Streit ausgebrochen, den Pfarrer Terlinden ausgefochten, dort sei in einer Schrift gesagt worden, Luther habe sich erhängt; kein Staatsanwalt sei dagegen eingeschritten, das nenne man historische Forschung, wir aber sagen in gekränktem Ehrgefühl, das ist staatsanwaltliche Feigheit.

Zeuge: Das ist der Wortlaut.

Vors.: Sie halten jede andere Ausführung für ausgeschlossen, namentlich die Ausführung Thümmels.

Zeuge: Ja.

Pfr. Thümmel: Ich bemerke, daß ich die Herner Rede vorher konzipiert habe.

Zeuge: Das ist wohl möglich, Sie haben das vielleicht sagen wollen, aber im Flusse der Rede doch das andere gesagt. Das kommt ja häufiger vor.

Pfr. Thümmel: So leid es mir thut, Ihrer stenographischen Ehre hier nahe zu treten, so behaupte ich, daß sowohl dieses Stenogramm als auch das von Herrn Meyer durchaus nicht den Anspruch erheben können, wörtliche Stenogramme zu sein. Ich werfe den beiden Herren vor, daß sie überhaupt nicht im stande und fähig sind, einen Redner, der in einem fort anderthalb Stunden redet, wie ich das gethan und durch Zeugen nachweisen kann, anhaltend zu folgen. Ich habe früher das Meyersche Stenogramm einmal gelesen, und es hat das Lesen nur eine Zeit von 50 Minuten in Anspruch genommen. Ich habe es langsam gelesen und mir sogar gewissenhaft jedes „Bravo" und jede „Heiterkeit" dazu nicht geschenkt. Ich habe auch gestern an Herrn Meyer geschrieben — um ihn selbst mit seinem Zeugnis zu fassen — ich bäte ihn, für sich selbst mit seinem Stenogramm eine Leseprobe zu veranstalten und mir auf einer beifolgenden Karte nach Bochum zu schreiben, wie viel Zeit er dazu, unter Einrechnung der Pausen, gebraucht. Darauf hat er mir geschrieben: 60 bis 70 Minuten. Die Zeugen können aber bekunden, daß ich 90 Minuten geredet habe. Ich bestreite also diesen Herren die Fähigkeit, überhaupt wörtlich eine so lange Rede stenographisch nachzuschreiben. Es sind stenographische Anfänger, die nicht den Anspruch erheben können, wörtlich zu folgen. Der andere, sachliche Gegengrund ist der, daß die Worte „historische Forschung" auch von ihnen festgehalten werden. Diese Worte haben aber doch nur den Sinn, daß der Staatsanwalt geantwortet haben muß: nein, wir vermögen nicht einzuschreiten, denn das ist historische Forschung. Ich präparierte den Arbeiterverein durch diesen Beweis auf ein demnächst ins Leben tretendes Unternehmen, und wollte zeigen, daß diese Ausflucht, falls sie erhoben wäre, unstichhaltig wäre.

Vors. (zum Zeugen): Wollen Sie uns Auskunft geben, wie lange Sie bereits als Stenograph wirken.

Zeuge: Ich bin seit 13 Jahren praktischer Stenograph und habe in jedem Jahre ca. 10 bis 12 größere Verhand-

lungen zu stenographieren und zur größten Zufriedenheit die Arbeiten ausgeführt. Ich kann sagen, in meiner 13jährigen Praxis ist noch nicht ein einziges Mal vorgekommen, daß man sich über mein Stenogramm beklagte. Herr Schrey wird auch Auskunft geben können.

Schrey: Ich kann allerdings nur bestätigen, daß Herr Dieckmann einen sehr guten Ruf als stenographischer Praktiker genießt.

Vert.: Ich darf als richtig voraussetzen, daß Pfarrer Thümmel anderthalb Stunden gesprochen hat. Ist es möglich, daß ein Stenograph eine anderthalbstündige Rede vollständig intakt wiedergibt?

Schrey: Ich habe in meiner stenographischen Praxis häufig viel schnellere und viel längere Reden zu stenographieren gehabt. Ich glaube, daß die ganze Rede, die Pfarrer Thümmel heute morgen hier gehalten hat, wörtlich von mir nachgeschrieben worden ist. Es ist sehr leicht möglich. Wenn im Reichstag immer nur zehn Minuten lang stenographiert wird, so geschieht es nicht, weil die Stenographen nicht länger aushalten können, sondern weil sie schnell fertig werden sollen.

Vert.: Wird Herr Schrey nicht selbst zugeben, daß er nicht im stande war, eine Rede, die Herr Hofprediger Stöcker gehalten hat, wörtlich zu stenographieren. Es wird hier ein verkehrter Maßstab angelegt, auch von Herrn Schrey, er steht selbst innerhalb des Niveaus, auf dem diese Stenographen stehen, und das für die Beurteilung dieser Sache nicht ausreicht. Ich bitte, Herrn Schrey zu veranlassen, sich darüber zu äußern. Ich benenne den anwesenden Stenographen Zukertort, der notorisch einer der ersten Stenographen ist, die wir haben, darüber als Gutachter und bitte, ihm die Stenogramme vorzulegen und Beweis darüber zu erheben, ob diese Stenogramme überhaupt wörtlich sind. Herr Wiemann hat die Beobachtung gemacht, daß Herr Schrey dem Hofprediger Stöcker nicht hat folgen können.

Schrey: Das muß ich entschieden bestreiten. Wahrscheinlich verwechselt mich Herr Wiemann mit einem andern Stenographen. Ich weiß mich des Falles nicht zu erinnern.

Wiemann: Herr Schrey war von dem Redakteur Mann, der auch hier anwesend ist, engagiert worden, die Rede von Hofprediger Stöcker zu stenographieren, aber nachdem wir die Uebersetzung in Händen hatten, konnten wir uns nicht durchfinden und mußten sogar, glaube ich, telegraphisch Herrn

Mann berufen, herüberzukommen, um die Uebersetzung fertig zu machen.

Schrey: Es kann aus meiner Schülerzeit herrühren. Ich habe so viele stenographische Praxis gehabt, daß ich mich dieses Falles nicht erinnere.

Vors.: Wann war das?

Wiemann: Es sind vielleicht sechs Jahre her.

St.=A.: Wir kommen auf diesem Wege außerordentlich wenig weiter. Wenn man eine Rede kopiert, stenographisch wiedergibt, so brauchen die Pausen, die naturgemäß beim Sprechen eintreten, nicht wiedergegeben zu werden; es sind Beifallsbezeugungen, Geräusche, die den Redner mannichfach unterbrechen, nicht wiederzugeben, und, wie es scheint, ist Pastor Thümmel mit großem Applaus während der ganzen Rede begleitet worden. Hat er thatsächlich 90 Minuten gesprochen, so kann das Durchlesen sehr wohl nur die Zeit von etwa 50 Minuten in Anspruch nehmen, namentlich da man bekanntlich viel schneller lesen, auch laut lesen, als sprechen kann.

Schrey: Das wollte ich eben bemerken. Herr Pastor Thümmel spricht ziemlich langsam. Das Lesen geht ganz bedeutend schneller: man kann 300 Worte in der Minute lesen, aber höchstens 150 sprechen.

Vert.: Die Beurteilung des Wertes eines Stenogramms hängt wesentlich von der Tüchtigkeit und Fähigkeit des Stenographen ab, und über die Fähigkeit dieses Stenographen urteilt der Stenograph selbst und ein anderer, der selber nicht viel mehr versteht, als er. Aus diesem Grunde habe ich beantragt, eine Autorität — Zukertort ist eine notorisch anerkannte Autorität, ein praktischer Stenograph, der in Deutschland berühmt ist — zu befragen. Er wird von allen Seiten anerkannt werden müssen und könnte uns ein ausschlaggebendes Urteil abgeben.

St.=A.: Ich meine, wenn die Stenographen wörtlich das aufnehmen und mit ihrem Griffel reproduzieren, was gesprochen wird, so geht das erheblich schneller, als wenn Sie ummodeln, andere Worte unterschieben, und eigene Sätze bilden, konstruiren wollten. Dann müßten sie einen Denkprozeß vornehmen, der sonst absolut wegfällt: sie haben nur zu rekapitulieren, sie schreiben, was sie hören. Wollten sie alles umsetzen, andere Sätze bauen, so würde das viel mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Zeit dauert, innerhalb deren

sie eine Rede wörtlich wiedergeben können. Ich will auch noch darauf hinweisen, was in dem vorliegenden Falle der Angeklagte keineswegs abstreiten wird, daß der Passus dem Umfange nach wiedergegeben ist, und daß außerdem der Gedanke im großen Ganzen auch wiedergegeben ist, daß man also insofern die Sache vollständig abgeschlossen wieder vor sich hat.

Vert.: Das ist nicht richtig. Herr Pastor Thümmel behauptet gerade wesentliche Auslassungen; zwischen dem Satze „der Streit in Duisburg" einerseits und dem Satze „staatsanwaltschaftliche Feigheit" andrerseits fehlen alle diejenigen Sätze, welche die ganze Erörterung auf das allgemeine Gebiet hinübertrugen. An das Wort „Duisburg" klammert sich die ganze Deduktion der Anklage an, und der Angeklagte sagt: ich habe zwar zunächst von den Vorfällen in Duisburg, dann aber generell von der Staatsanwaltschaft in Preußen gesprochen, gegen diese richtet sich mein Vorwurf, und das fehlt in dem Stenogramm. Es erscheint möglich und ist einleuchtend, daß so ein einzelnes Wort oder ein kleiner Satz dem Stenographen entgangen sind, ohne dadurch einen Sinn des Ganzen unmöglich zu machen, eine sinnlose Satzkonstruktion zu schaffen. Deshalb treten wir den Beweis an, daß diese Stenogramme, wie sie vorliegen, keinen Anspruch darauf machen können, wörtliche Stenogramme zu sein. Das kann ein praktischer Stenograph erkennen.

Vors.: Die Stenogramme haben wir nicht bei den Akten und ich meine, ein Stenograph als Gutachter über den andern, das würde gar nicht gehen.

Vert.: Ich bitte dann, Herrn Mann als Zeugen zu vernehmen, daß Herrn Schrey thatsächlich selbst bei Aufnahme einer Rede gescheitert ist. Um ein Gutachten abzugeben, muß man auch dem angenommenen Maßstab genügen.

Schrey: Ich habe für die Staatsanwaltschaft in Elberfeld einige Jahre lang die sozialdemokratischen Versammlungen in Elberfeld und Barmen stenographiert, und es sind einigemal auf Grund der Stenogramme Anklagen erfolgt, die Richtigkeit der Stenogramme ist niemals bestritten worden; ich habe Hasselmann und anderen sozialdemokratischen Rednern nachgeschrieben. Ich habe mich allerdings später von der stenographischen Praxis abgewendet, ich bin Fabrikant und habe keine Zeit, mich der stenographischen Praxis zu widmen. Ich habe dem Redakteur Mann aus Gefälligkeit manchmal

ausgeholfen; das war vielleicht in einer Zeit, in der ich nicht ganz au fait war. Es ist leicht möglich, 1½ Stunden, auch länger, einem Redner wie Herrn Thümmel nachzuschreiben. Herr Dieckmann gilt als der tüchtigste Stolzeaner im Westen Deutschlands, obwohl ich nie mit ihm zusammen stenographiert und ihn nie kontrolliert habe.

Pfr. Thümmel bemerkt mit Rücksicht darauf, daß der nächste Zeuge Meyer sein Stenogramm wohl auch als allein richtig hinstellen werde, daß er bei einer oberflächlichen Lesung der in seinen Händen befindlichen Uebertragung dieses Stenogramms an 13 Auslassungen gefunden habe; es fehlten darin z. B. die Worte „religiöses Kindermädchen." Der Vorsitzende konstatiert, daß in der bei den Akten befindlichen Uebertragung das Wort „Kindermädchen" enthalten ist, worauf der Verteidiger seine Verwunderung über diesen Widerspruch der Uebertragungen ausspricht.

Pfr. Thümmel hebt noch hervor, daß z. B. auch in dem Stenogramm stehe: „Noch einmal sage ich, die protestantische Ehre ist nicht die Ehre der einzelnen Protestanten, sondern die Ehre des Protestantismus," obwohl von einem ersten Mal nichts zu finden sei.

Vert.: Ich beantrage die Vernehmung des Herrn Mann als Zeugen über das Scheitern des Herrn Schrey. Ferner beantrage ich, Herrn Zukertort das Stenogramm des Herrn Dieckmann und das des Herrn Meyer vorzulegen; er wird durch Vergleichung dieser beiden Stenogramme feststellen, daß sie nicht übereinstimmen, daß sie in wesentlichen Punkten differieren und daß beide unmöglich wörtlich sein können.

St.-A.: Herr Zukertort kann die stolzesche Manier nicht.

Vors.: Herr Zukertort! Ist Ihnen die stenographische Manier bekannt?

Zukertort: Ich kann allerdings auch die Stolze'sche Schrift lesen, würde aber nicht sehr gerne ein Gutachten darüber abgeben. Es könnte mir das als Systemgegner vielleicht schlecht ausgelegt werden.

Vors.: Sie treiben das Stenographieren ja berufsmäßig. Sind Sie überhaupt in der Lage, diese Stenogramme zu lesen?

Zukertort: Das weiß ich nicht. Stenogramme sind oft sehr schwer zu lesen, wenn der betreffende Stenograph eine schlechte oder eine undeutliche Handschrift hat. Ich kenne die Handschrift der beiden Herren nicht und kann nicht sagen, ob ich imstande sein würde, sie wieder zu lesen.

Vert.: Wollen Sie dieselben vielleicht einmal einsehen?

Zeuge Dieckmann tritt mit seinem Stenogramm an Herrn Zukertort heran. Dieser liest auf der einen Seite des Stenogramms einige Worte und nimmt dann wieder Platz. Auf Antrag des Verteidigers wird nun vernommen:

Zeuge Redakteur Mann aus Elberfeld, evangelisch. Derselbe gibt an: Vor etwa vier bis sechs Jahren hatte ich die stenographische Aufnahme des konservativen Parteitages von Rheinland und Westfalen in Barmen für die „Westdeutsche Zeitung“ zu thätigen. Ich engagierte zu diesem Zweck unter anderen auch Herrn Schrey. Derselbe hatte bestimmte Turnus zu stenographieren und auch einen Turnus in einer Rede des Hofpredigers Stöcker. Am nächstfolgenden Tage, als die Uebertragung ganz oder zum größten Teil bewirkt war, kam von der Redaktion der „Westdeutschen Zeitung“ Klage darüber, daß eine der schönsten Stellen in dem Turnus von Herrn Schrey nicht recht wiedergegeben resp. ausgelassen sei. Wenn ich mich recht erinnere, hatte der Redakteur dem Herrn Schrey gegenübergesessen und glaubte bemerkt zu haben, Herr Schrey wäre an dieser schnellen Stelle nicht gefolgt. Ich habe dann an Herrn Schrey geschrieben, daß die Klage gekommen sei. Darauf hat er, soweit ich es im Gedächtnis habe, erwidert, daß er allerdings mehr Dilettant sei, und es wäre ja möglich, daß er einmal bei einer einzelnen Stelle nicht ganz korrekt nachgeschrieben habe.

Vors.: Sie wissen nicht, um welche schwerwiegenden Fehler es sich gehandelt hat, Sie berufen sich nur auf die Klage des Redakteurs?

Zeuge: Ich bin, während Herr Schrey schrieb, nicht selbst zugegen gewesen, sondern habe unterdes in einem anderen Raume übertragen.

Vors.: Haben Sie Stenogramme von Herrn Schrey gesehen und haben Sie derartige grobe Fehler bemerkt, daß Sie annehmen müssen, es sei Herrn Schrey nicht möglich, derartigen schnellen Reden zu folgen? Kann nicht Unachtsamkeit oder der Umstand, daß Herr Schrey im Augenblick von dem Zauber der Rede des Herrn Hofprediger Stöcker befangen war, der Grund sein, daß er nicht so darauf geachtet hat?

Zeuge: Das ist eine schwer zu entscheidende Frage. Ich kann nur über wenige Fälle bekunden. Da habe ich allerdings die Beobachtung gemacht, daß Herr Schrey ziemlich zuverlässig geschrieben hat.

Vors.: Sie können also aus eigenem Wissen über diesen Fall nichts mitteilen, woraus hervorgeht, daß Herr Schrey nicht ein zuverlässiger Stenograph ist, Sie berufen sich nur auf den Redakteur?

Zeuge: Nein, ich kann nur sagen, daß Herr Schrey nachher im Briefe die Möglichkeit zugab, daß er an jener Stelle nicht gefolgt sei.

St.-A.: Kennen Sie den eben vernommenen Herrn Dieckmann, ist er ein tüchtiger Stenograph?

Zeuge: Er steht allerdings in dem Rufe, daß er gut stenographiere. Es ist peinlich, sich über die Tüchtigkeit eines Stenographen zu äußern. Ich habe aber einmal Gelegenheit gehabt, ihn zu beobachten, als er in Krefeld einen Prozeß für die Krefelder Zeitung stenographierte. In der Wiedergabe in der Zeitung -- es ist möglicherweise auch nicht ganz wörtlich wiedergeben worden — sind Lücken resp. Irrtümer enthalten gewesen.

Zeuge Lehrer Meyer aus Essen, evangelisch, hat die Rede in Herne stenographiert und eine Uebertragung seines Stenogramms unter Benutzung eines Kontrollstenogramms zu den Akten geliefert. Auf Veranlassung des Vorsitzenden trägt Zeuge die erste inkriminierte Stelle folgendermaßen vor: „Ich meine nämlich so: wenn wir mit Katholiken zusammenkommen und sehen, wodurch die kirchliche Erbauung haben; dadurch, daß der Priester in der Messe seine Zeremonien macht, steht vor dem Altar und dreht sich so und so herum, und Umdrehungen kosten ja manchmal auch etwas mehr. Wenn er das alles thut, dann erhält der Katholik das Gefühl, er hätte Andacht."

Vors.: „Dann behauptet der Katholik."

Zeuge: „Dann behauptet der Katholik" — ich hatte eben aus dem Kontrollstenogramm gelesen — „dann behauptet der Katholik, er hätte Andacht."

Vert.: Woraus lesen Sie eigentlich? Was ist ein Kontrollstenogramm?

Zeuge: Kontrollstenogramm ist ein Stenogramm, das man bei der Uebertragung mit benutzt.

Vert.: Haben Sie immer das Kontrollstenogramm zu Hilfe genommen?

Vors.: Wollen Sie einmal Ihr Urstenogramm lesen.

Zeuge: „Ich meine nämlich so: wenn wir mit Katholiken zusammenkommen und sehen, wodurch die kirchliche Erbauung

haben, dadurch, daß der Priester in der Messe seine Zeremonien macht, er dreht sich so und so herum."

Vert.: Es fehlen die Worte: „steht vor dem Altar".

Zeuge: Diese fehlen in meinem Stenogramm. „Wenn er das alles thut, dann behauptet der Katholik."

Vert.: Sie haben auch den ganzen Satz ausgelassen: „Und Umdrehungen kosten manchmal auch etwas mehr".

Zeuge: Den habe ich ausgelassen, ich habe nur für ein Zeitungsreferat stenographiert. „Dann behauptet der Katholik, er hätte Andacht, aber er hat nur das dumpfe Gefühl: dahinten ist der liebe Gott."

Vert.: Es fehlt: „Er hat sie aber nicht".

Zeuge: „Dahinten ist der liebe Gott, da ist der Teufel, der Tod, der kriegt dich, er hat Schreck vor dem Buhmann. Da kommt der Priester: Du mußt dich nicht fürchten. Das nennt er Erbauung."

Vert.: Das „Kindermädchen" fehlt wieder.

Vors.: In der hier vorliegenden Uebertragung findet sich dieses Wort. Woher kommen Sie zu dieser Uebertragung? sie mußte doch mit Ihrem Stenogramm übereinstimmen.

Zeuge: Ich habe mich vollständig auf das Kontrollstenogramm verlassen; zwei Stenographen schreiben zusammen, und die Lücken, die einer hat, werden aus dem zweiten Stenogramm ergänzt.

Vors.: Aus welchem Stenogramm haben Sie sie ergänzt?

Zeuge: Aus dem Stenogramm von Lehrer Rüter aus Bergeborbeck.

Vors.: Es fehlen in Ihrem Stenogramm verschiedene Sätze.

Zeuge: Das kommt daher: ich hatte nur den Auftrag, für ein Zeitungsreferat zu stenographieren, ich hatte gar keine Veranlassung, mir die Arbeit unnötig schwer zu machen.

Vert.: Und dann kommt auch der Satz hier nicht vor: „er hat sie aber nicht."

St.-A.: Jedenfalls fehlt eine ganze Menge. Ich möchte nun fragen, ob das Kontrollstenogramm von Lehrer Rüter den ganzen Text enthält oder nur die Stellen, die Sie ausgelassen hatten?

Zeuge: Nein, es enthält den ganzen Satz.

St.-A.: Dann kann der Zeuge uns ja einmal die Stelle aus dem Stenogramm des Lehrers Rüter vorlesen.

Vors. (zum Verteidiger): Wann haben Sie den Zeugen (Lehrer Rüter) laden lassen?

Vert.: Heute morgen.

Vors.: Dann muß ich allerdings fragen, ob es statthaft ist, das Stenogramm eines anderen, den wir als Zeugen haben können, zu verlesen.

Vert.: Ich widerspreche dem.

Vors.: Wenn widersprochen wird, bedarf es eventuell eines Beschlusses des Gerichtshofes. Wenn aber kein Antrag gestellt wird, können wir darüber hinwegsehen.

St.-A.: Ist es ein Stenogramm nach Gabelsbergers System?

Zeuge: Nein, nach Stolze.

St.-A.: Wo wohnt Herr Lehrer Rüter?

Zeuge: In Berge-Borbeck.

Vors.: Wird der Antrag aufrecht erhalten?

St.-A.: Vorläufig nicht.

Vert.: Der Zeuge sprach von einem Kontrollstenographen und scheint damit zuzugeben, daß eine Kontrolle notwendig ist, um die Uebereinstimmung des Stenogramms mit der Wörtlichkeit zu kontrollieren. Aus welchem Grunde stenographieren denn immer zwei Personen zusammen?

Zeuge: Für einen Zeitungsbericht ist das nicht notwendig. Es kann aber beim Stenographieren der Bleistift abspringen, oder durch sonst irgend welche Störung, vielleicht beim Umblättern, eine Lücke entstehen, und darum ist eine Kontrolle wünschenswert.

Vors.: Sie ist also zur Vorsicht notwendig?

Zeuge: Ja; ein Stenogramm für einen Zeitungsbericht ist allerdings niemals wortgetreu, denn es wird kein Mensch sich unnötige Arbeit machen.

Vert.: Um ein absolut zuverlässiges Stenogramm herzustellen, würden Sie aber nur zu zweien arbeiten?

Zeuge: Da würde ich nur zu zweien arbeiten, und ich müßte vorher wissen, daß auf den Wortlaut Wert gelegt wird.

Vert.: So, das müßten Sie auch wissen?

Zeuge: Es würde sich sonst kein Mensch unnötige Arbeit machen.

Auf Anregung Pfarrer Thümmels wird nun Zeuge Dieckmann befragt, ob auch er ein Hilfsstenogramm besitze und der Ansicht des vorigen Zeugen sei, daß zur genauen Aufnahme zwei Stenographen zusammen arbeiten und noch vorher wissen müßten, daß es auf den Wortlaut ankomme. Zeuge Dieckmann ist durchaus nicht dieser Ansicht und

erklärt, daß er schon eine siebenstündige Verhandlung allein stenographiert habe.

Vors.: Wie lange stenographieren Sie, Zeuge Meyer?

Zeuge Meyer: Seit 1867.

Vors. (zu Dieckmann): Ist Ihnen die Persönlichkeit des Stenographen bekannt?

Zeuge Dieckmann: So viel mir bekannt ist, hat er seit Erlernung der Stenographie 10 bis 15 Jahre pausiert; praktisch thätig ist Herr Meyer so lange noch nicht.

Pfr. Thümmel erklärt, daß er, wenn auf dieses Stenogramm noch Gewicht gelegt werden würde, noch eine Stelle berühren müsse, die absolut widersinnig in dem Stenogramm wiedergegeben sei, er könne aber nun darauf verzichten.

Vert. bittet, den Zeugen Dieckmann zu veranlassen, um eine Vergleichung zu ermöglichen, die betreffende Stelle aus seinem Stenogramm nochmals vorzulesen.

Zeuge Dieckmann liest: „Wenn wir die Katholiken zusammen kommen sehen und sehen, wodurch die ihre kirchliche Erbauung haben: dadurch, daß der Priester in der Messe seine Zeremonien macht, er geht vor dem Altar dahin und dreht sich dahin um, die Umdrehungen kosten auch etwas mehr, wenn er das thut, dann behauptet der Katholik, er habe Andacht davon. Er hat sie aber nicht, sondern nur das dumpfe Gefühl, dahinten ist der liebe Gott, der Teufel, nee der Tod, der kriegt dich. Er hat Schreck vor dem Buhmann. Da kommt der Priester, da ist das Kindermädchen und sagt, du mußt dich nicht fürchten, ich mache das schon wieder gut.“

Vors.: Das stimmt mit der Uebertragung.

Vert.: Dann konstatiere ich, daß auch verschiedene Abweichungen vorhanden sind. Zunächst die Stelle: „wenn wir Katholiken zusammenkommen, sehen u. s. w.“ lautet bei Meyer: „Wenn wir mit Katholiken zusammenkommen und sehen 2c. —“

Vors.: Ich habe alles herausgepreßt, was möglich ist. Die Herren bleiben bei ihrem Stenogramm.

St.-A.: Inbezug auf die als Beleidigung der Duisburger Staatsanwaltschaft inkriminierten Aeußerung erklärt Pfarrer Thümmel, daß in Duisbnrg schriftlich die Aeußerung über Luther gefallen, Luther habe sich erhängt, nnd daß diese Aeußerung den Anlaß zu dem ganzen Streit gegeben habe,

den Pastor Terlinden dort ausgefochten. Ich möchte nun wissen, ob das in Duisburg selbst geschehen ist.

Pfr. Thümmel: Es erschien eine Broschüre über Martin Luthers Tod.

Vors: Ist dieselbe in Duisburg erschienen?

Pfr. Thümmel: Erschienen 1886. Die Broschüre ist ein Gegenstück zu der in Mainz erschienenen Schrift von Evers und der in der Paulinusdruckerei in Trier herausgegebenen Schrift. Es handelt sich stets um planmäßige Angriffe auf das Leben Luthers. Dort hatte nun einmal der evangelische Pfarrer geantwortet, und bei der theoretischen Erörterung, sollen wir das zur Anzeige bringen, oder in dem Gedanken, wie er auf der Frankfurter Generalversammlung des evangelischen Bundes ausgesprochen worden ist, daß Luthers Leben uns doch zu hoch erhaben sei — — —

Vors. (unterbrechend): Es handelt sich nur darum zu wissen, ob das Buch in Duisburg erschienen war.

Es wird nun Zeuge Meyer über die in Rede stehende Stelle vernommen. Derselbe gibt nach seinem Stenogramm den Inhalt wie folgt wieder: „Vielleicht kennt ihr alle schon diese neueste Phase des konfessionellen Krieges, der unsern Luther angreift; er hat ja auch in Duisburg getobt, der Streit, den Pfarrer Terlinden ausgefochten hat, wo es einmal hieß, Luther habe sich erhängt und so wäre er gestorben. Kein Staatsanwalt ist dagegen eingeschritten, denn das ist historische Forschung; wir sagen hier in gekränktem evangelischen Ehrgefühl, das ist staatsanwaltliche Feigheit.

Vors.: Also der Streit hat auch in Duisburg getobt. Findet sich das Wort „auch" im Stenogramm vor?

Zeuge: Ja.

Vors.: Das Wort „zur Zeit" haben Sie nun ausgelassen.

Zeuge: Ja.

Vert.: Haben Sie hier auch die Notizen wieder doppelt?

Zeuge: Nein, nur einmal.

Zeuge Dieckmann gibt den Wortlaut der Stelle wie folgt an: „Vielleicht kennt ihr alle schon diese neueste Phase des katholischen konfessionellen Krieges, der unsern Martin Luther angreift. Es hat in Duisburg ein Streit getobt, wo der evangelische Pastor Terlinden ihn ausgefochten hat, wo einmal gedruckt war, Luther hätte sich erhängt und so wäre er gestorben. Kein Staatsanwalt ist dagegen eingeschritten, denn

das ist historische Forschung. Wir sagen hier in gekränktem evangelischen Ehrgefühl, das ist staatsanwaltliche Feigheit, staatsanwaltliche Feigheit“ (zweimal).

Es wird nun vernommen Zeuge Albert Lensing, Redakteur der „Tremonia“, katholisch, welcher ebenfalls der Herner Versammlung beigewohnt hat.

Vors.: Haben Sie stenographiert?

Zeuge: Nein, ich habe aber genaue Notizen im Saale selbst während der Rede gemacht und habe gleich unter dem Eindrucke der Rede zu Hause noch am selben Abend das Referat für die Zeitung geschrieben. Ich halte den Wortlaut, so wie er in dem Referat steht, aufrecht (übergibt dem Gerichtshof die betreffende Zeitungsnummer). An der die Messe betreffenden Stelle sagte Herr Thümmel etwa folgendes: Er exemplifizierte dahin, daß die Protestanten nicht an äußerliche Zeremonien in der Weise hingen wie die Katholiken. Bei den Katholiken sei alles Zeremonie, äußerer Schein, und das exemplifizierte er dahin, daß er sagte, in der Messe, da dreht sich der Priester nach rechts und nach links und er machte dann in Parenthese den Zwischensatz: Umdrehungen kosten manchmal etwas mehr. Er schilderte dann weiter, wie die Katholiken die Messe auffaßten, wir sähen den Teufel oder den Tod da, indes es genüge, daß der Geistliche nur sage, man brauche sich nicht zu fürchten, dann wäre alles vorbei, dann wäre alles wieder gut. So ungefähr war der Sinn seiner Aeußerung.

Vors.: Den genauen Wortlaut können Sie nicht wiedergeben?

Zeuge: Nein, ich habe mir aber die wichtigste Aeußerung damals gleich in der Versammlung notiert.

Vors.: Welches war denn der Sinn der Aeußerung bezüglich der Duisburger Staatsanwaltschaft?

Zeuge: Herr Thümmel erzählte, daß eine katholische Zeitung in Duisburg mitgeteilt habe, Luther habe sich erhängt, und er knüpfte daran die Bemerkung, die Staatsanwaltschaft sei nicht dagegen eingeschritten, das sei eine staatsanwaltliche Feigheit.

Vors.: Des genauen Wortlautes entsinnen Sie sich nicht. Stenographiert haben Sie auch nicht?

Zeuge: Nein.

Vors.: Haben Sie die Notizen bei sich?

Zeuge: Ja. Ich habe auch das Zeitungsreferat bei mir. Herr Thümmel sagte: kein Staatsanwalt hat einge-

griffen — dann kam ein Satz dazwischen und dann hieß es: das war eine staatsanwaltschaftliche Feigheit.

Vors.: Erinnern Sie sich, daß das Wort zweimal gefallen ist?

Zeuge: Es entstand eine Erregung im Saale, und da wurde das Wort wiederholt.

Vors.: Erinnern Sie sich, daß gesagt worden ist, das nenne man historische Forschung, oder erinnern Sie sich des Ausdrucks gar nicht?

Zeuge: Nein; ich habe gerade darum, weil mir daran lag, ein genaues sachliches Referat zu liefern, namentlich in Bezug auf die Erfahrungen der katholischen Presse in Weitmar, genau auf den Zusammenhang, auf die Verbindung u. s. w. wie die Worte gefolgt sind, und auf die Ausdrücke geachtet, die ich bezüglich eines Zeitungsreferates für wichtig hielt.

Pfr. Thümmel: Ich höre eben, daß der Zeuge katholisch und Redakteur der „Tremonia" ist, und da in Herne eine äußerst scharfe Kontrolle in Bezug auf die Zulassung zu der Versammlung stattgefunden hat, so möchte ich bitten, daß sich der Zeuge darüber äußere, wie er überhaupt in den Saal hineingekommen ist? (Heiterkeit im Publikum).

Vors.: Ich ersuche das Publikum darüber nicht zu lachen. Wenn das noch einmal geschieht, werde ich jeden aus dem Saale ausweisen. Die Sache ist absolut nicht lächerlich. — Ich bemerke dann, daß diese Frage nicht beantwortet zu werden braucht. Ich will dagegen die Frage anders stellen: War die Versammlung nur gegen die Vorzeigung von Karten zu besuchen?

Zeuge: Ja wohl; ich habe eine Karte bekommen.

Vors.: Auf welche Weise Sie sich dieselbe beschafft, kommt nicht weiter in Betracht. Sie haben nur gegen Vorzeigung einer Karte Eintritt erhalten. (Zeuge: Ja.)

Vert.: Ich möchte nun an den Zeugen folgende Frage richten, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Erheblichkeit ist. Sie haben in Ihrem Blatte ja selber bekannt gegeben, auf welche Weise Sie sich Eintritt verschafft und auf welche Weise Sie es fertig gebracht haben, die Anwesenden zu täuschen. Sie sagten da: „Wie war aber der Eintritt in die Versammlung zu erreichen? Da nur von Vorstandsmitgliedern des Herner evangelischen Arbeiter-Vereins an bekannte Personen Eintrittskarten verausgabt wurden, da alle Thüren bis auf eine fest verschlossen gehalten und jeder

Eintretende von acht Spalier bildenden Personen in Empfang genommen und auf seine Echtheit geprüft wurde, da war guter Rat teuer. Indes eine kleine List half uns über die kleine Schwierigkeit, nachdem ich einmal eine Karte besaß, hinweg. Mehr will ich nicht verraten." . . . Dann folgt eine andere Stelle, an der er erzählt: „Jetzt aber kam der Augenblick, wo „Nun danket alle Gott" und „Eine feste Burg ist unser Gott" gesungen werden mußte. Die Augen verschiedener Mißtrauischer waren noch immer auf uns gerichtet. Was blieb uns also übrig, als fest mitzusingen?"

Vors.: Haben Sie das geschrieben?

Zeuge: Ja wohl. Das stimmt auch genau mit dem, was ich gesagt habe.

Vors.: Das läßt aber in Bezug auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen nichts zu.

Vert.: Ich bin doch über die Handhabung der Wahrheit in diesem Punkte etwas anderer Ansicht.

Vors.: Das hat doch mit der Sache nichts zu thun, wie er in den Saal hineingekommen ist.

Vert.: Das Mitsingen der Lieder durch den Zeugen halte ich für ihn für eine innere Unwahrheit.

Vors.: Das hat mit der Sache nichts weiter zu thun.

Von der Vernehmung des folgenden Zeugen Gröber wird unter allseitigem Einverständnis Abstand genommen und dann zur Vernehmung des Fuhrunternehmers Ludw. Bösser aus Herne, evangelisch, Vorsitzender des evangelischen Arbeitervereins in Herne, geschritten.

Vors.: Sie haben damals die Aufsicht und Kontrolle über die Versammlung geführt und dieselbe geleitet. Wollen Sie uns angeben, unter welchen Bedingungen man Eintritt in den Saal erlangen konnte?

Zeuge: Nur durch Festkarten hatte man Zutritt.

Vors.: Lauteten die Karten auf den Namen?

Zeuge: Wer eine Karte hatte, konnte hineinkommen.

Vors.: War noch eine besondere Kontrolle? (Zeuge: Nein.) War an die Erlangung einer Karte noch die Bedingung geknüpft, daß der Betreffende evangelisch sein müsse? Oder bekam derjenige, welcher eine haben wollte, ohne weiteres eine Karte?

Zeuge: Die Vorstandsmitglieder waren beauftragt, Karten nur an Evangelische zu geben.

Vors.: Erinnern Sie sich der einzelnen Wendungen, welche Pastor Thümmel in dieser Rede brauchte?

Zeuge: Herr Pastor Thümmel sagte, in Duisburg sei eine Brochüre herausgegeben worden, worin es hieße, daß sich Dr. Martin Luther erhängt habe. Der Streit darüber sei durch Pfarrer Terlinden in Duisburg ausgefochten worden und später habe man davon gesprochen, ob eine Untersuchung eingeleitet würde. Die sei aber nicht gekommen. Man sage, das wäre historische Forschung. Die Evangelischen fühlten sich aber dadurch gekränkt. Das nenne man staatanwaltliche Feigheit.

Vert.: Darüber kann der Zeuge wohl keine Auskunft geben, ob sich gerade der Ausdruck „Feigheit" auf die Duisburger Staatsanwaltschaft bezog.

Zeuge: Nein, das kann ich nicht sagen.

Als letzter Zeuge wird nun noch

Pastor Fr. Dransfeld aus Herne vernommen. Derselbe bekundet auf diesbezügliche Fragen des Vorsitzenden: Zu dem Eintritt in die Versammlung wurden Karten ausgegeben; so viel ich mich erinnere, lauteten sie auf den Namen des Einzelnen, und es war vorausgesetzt, daß der Betreffende auch evangelisch und der Sache des Arbeitervereins zugethan war. Es war also eine geschlossene Versammlung, in welcher dann Gäste auf Karten eingeführt wurden. — Des Wortlauts der einzelnen Aeußerungen vermag ich mich nicht mehr genau zu erinnern, umsoweniger, als ich auch viele Referate darüber in den Zeitungen gelesen habe und nun nicht weiß, was aus den Referaten und was aus der ursprünglichen Rede mir im Gedächtnis geblieben ist. Aber das kann ich positiv behaupten. daß ich den Eindruck nicht gehabt habe, daß Herr Pastor Thümmel den Staatsanwalt in Duisburg meinte, sondern nur überhaupt von dem Benehmen der preußischen Staatsanwälte sprach.

Vorf.: Also Sie haben nicht den Eindruck bekommen, daß er speziell der Staatsanwaltschaft in Duisburg den Vorwurf gemacht.

Zeuge: Nein, das ist mir nicht aufgefallen.

Vert.: War Ihre Auffassung vielleicht die, daß die ganze Spitze seiner Ausführungen sich gegen das zur Zeit in Preußen herrschende System in der Handhabung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft richtete?

Vorf.: Das hat ja der Zeuge ausdrücklich bekundet.

Zeuge: Es war eine Kritik des Verhaltens der Staatsanwaltschaft im allgemeinen.

Es sollte nun noch Dr. Haverkamp über den Zeugen Theissen vernommen werden. Dr. Haverkamp war aber noch nicht erschienen.

Vors.: Würde eventuell von der Vernehmung Abstand genommen werden?

Vert.: Es mag die Thatsache, worüber Dr. Haverkamp befunden soll, ja in gewissem Sinne gerichtskundig sein. Aber ich möchte nicht — — —

Vors. (auf eine Bemerkung des Pfarrers Thümmel): Herr Thümmel verzichtet ja selbst darauf.

Vert.: Dann will ich nicht widersprechen. Ich halte dann aber den Antrag aufrecht, durch den Herrn Zukertort festzustellen, daß die beiden Stenogramme keinen Anspruch auf Korrektheit haben.

Vors.: Herr Zukertort ist ja dieses Stenographiesystems nicht mächtig.

Vert.: O ja.

Vors. (zu Zukertort): Sind Sie in der Lage, darüber ein Gutachten abzugeben?

Zukertort: Um zwei Stenogramme Wort für Wort genau zu vergleichen, muß man einige Zeit haben, das kann in ein paar Minuten nicht geschehen.

Vors.: Sie sind auch nicht Anhänger dieses Systems?

Zukertort: Ich bin zwar nicht Anhänger desselben, aber lesen kann ich es.

Vors.: Ich glaube eben verstanden zu haben, daß Sie nicht gerne ein Gutachten abgeben, weil Sie die Methode nicht anwendeten.

Vert.: Herr Zukertort fürchtet sich davor, in den Schein zu kommen, als wenn er als Systemgegner dann ein Urteil abgebe. Ich halte aber die Vergleichung doch für wichtig.

Vors.: Dann gebe ich anheim, eine Pause von vielleicht 20 Minuten zu machen. Herr Zukertort, Sie deuteten vorhin an — so habe ich Sie wenigstens verstanden — daß Sie überhaupt über diese Stenogramme ein endgültiges Gutachten nicht abgeben könnten, weil Sie ganz anders stenographierten. Dann wäre das Gutachten für uns immer ein relativ wertloses.

Nach einigen weiteren, nebensächlicheren Erörterungen über diesen Punkt wird schließlich auf die Vernehmung Zukertorts verzichtet.

Damit ist die Vernehmung beendet, und es erhält nun zunächst das Wort

Herr Staatsanwalt Dr. **Roscher** aus Essen:

Es handelt sich nach dem Eröffnungsbeschluß um vier Punkte, die dem Angeklagten Thümmel, und um einen Punkt, der dem Angeklagten Wiemann vorgeworfen wird. Ich will zunächst denjenigen vorwegnehmen, der sich von den andern absondert, weil er nicht den § 166 mit umfaßt. Es handelt sich dabei um eine angebliche Beleidigung der Staatsanwaltschaft in Duisburg. Der Angeklagte hat innerhalb seiner Rede unter anderm von der Staatsanwaltschaft in Duisburg gesprochen, er hat vorher von Kämpfen religiöser Art gesprochen, die in Duisburg entstanden sind und unter anderm zum Gegenstand eine Schrift hatten, in der es sich um Luther gehandelt hat. In Zusammenhang damit ist die Behauptung, daß kein Staatsanwalt eingeschritten sei, und die Aeußerung gethan: das nennen wir staatsanwaltliche Feigheit. Rücksichtlich dieses Punktes kommen in Frage das Stenogramm von Meyer und das Stenogramm von Dieckmann, welche den Text so enthalten, wie ihn auch der Eröffnungsbeschluß aufgenommen hat. Es mag sein, daß in dem einen oder andern Wort die beiden Stenogramme nicht übereinstimmen, aber ich glaube, man kann davon absehen, denn der absolute Wortlaut wird sich mit aller Sicherheit auch bei dem gewiegtesten Stenographen nicht feststellen lassen. Diese Stenogramme, wie wir sie vor uns liegen haben, haben meines Erachtens namentlich deshalb Bedeutung, weil namentlich Dieckmaun die Stelle wörtlich wiedergegeben hat, und nach dem einstimmigen Urteil der anwesenden Stenographen einen außerordentlichen Ruf, wenigstens innerhalb unsrer engeren Grenzen, genießt; er hat mit außerordentlicher Sorgfalt nachgeschrieben, und seine Uebersetzung entspricht in vollem Maße demjenigen, was sein Stenogramm enthält. Wenn Meyer nachher hinzugekommen ist und ein drittes Stenogramm zu Hilfe genommen hat, so ist das daraus erklärlich, daß er sich seine Arbeit erheblich erleichterte, weil er nicht eigentlich für den Zweck schrieb, den Dieckmann verfolgte; er wollte keine absolut wörtliche Wiedergabe herstellen, sondern nur demnächst Excerpte oder ein Referat für eine Zeitung herstellen, er hatte auch einen zweiten zu Hilfe genommen und im Vertrauen auf diesen nahm er es nicht so genau, er stellte später aus beiden Stenogrammen dasjenige zusammen, was

er hier mitgeteilt hat. Die Uebereinstimmung zwischen dem Meyerschen zusammengestellten Stenogramm und dem Dieckmannschen ist unverkennbar, sie enthalten in der That diejenigen Ausdrücke, welche gegenüber der Staatsanwaltschaft in Duisburg gefallen sind, vollständig im Zusammenhang: Ich lege das zu Grunde, was diese beiden Stenogramme mit aller Deutlichkeit sagen, und da heißt es wörtlich: „Der Streit hat ja getobt, der Streit, den Pastor Terlinden ausgefochten hat, wo einmal gedruckt war, Luther hätte sich erhängt, und so wäre er gestorben. Kein Staatsanwalt ist dagegen eingeschritten, denn das ist historische Forschung, wir sagen aber: das ist staatsanwaltschaftliche Feigheit." Erwägt man, daß vorher von diesen Ereignissen in Duisburg die Rede gewesen ist, daß Duisburg der Mittelpunkt oder der Ausgangspunkt dieser Bewegung gewesen ist, daß dort ein Buch erschienen ist, welches die ganze Frage anzuregen versucht hat, so kommt man unwillkürlich darauf zu sagen, daß die Staatsanwaltschaft in Duisburg diejenige Behörde sein mußte, die zuerst gegen derartige Uebergriffe, wie sie sich der Angeklagte vorstellte, eingreifen mußte: sie war die Vertreterin des öffentlichen Rechts, und der Angeklagte ist vertraut gewesen mit dem Gerichtswesen, um zu wissen, daß sie in erster Linie dazu berufen war. Der unmittelbare Zusammenhang, in der Duisburg mit der Aeußerung: da ist kein Staatsanwalt eingeschritten, gebracht wird, legt diese Auffassung um so näher, daß die Bezeichnung „kein Staatsanwalt" nicht im allgemeinen Sinne ausgelegt zu werden braucht; es ergibt sich das aus dem Wortlaut. Der Vorwurf, der dort gemacht wird, geht thatsächlich dahin: für alles, was von evangelischer Seite kommt, habt ihr Sinn, sobald es aber von der anderen Seite kommt, kümmert ihr euch nicht darum, mit anderen Worten: ihr vernachläßigt eure Pflicht. Wenn gesagt wird: „Das ist staatsanwaltschaftliche Feigheit," so heißt das nicht: es ist ein Versehen vielleicht aus Unachtsamkeit, sondern es ist der direkte Vorwurf absichtlicher Pflichtvergessenheit, und das wird selbstverständlich einer der schwersten Vorwürfe sein, den man in diesem Falle überhaupt machen kann, denn wenn man derjenigen Behörde, die vom Staate geschaffen ist, die Vergehen und strafbaren Irrungen des Menschen zu verfolgen, vorwirft, sie handle aus einem eigennützigen Grunde, so ist das ein außerordentlich schwerer Vorwurf. Ich glaube, bei einer

unbefangenen Prüfung dieses Wortlauts kann man nicht umhin, anzunehmen, daß der Angeklagte thatsächlich die Staatsanwaltschaft in Duisburg gemeint hat. Das liegt um so näher, als er in diesem Falle überhaupt auf irgend welches anderes Ereignis nicht exemplifiziert, keine einzige Ortschaft genannt hat, wo dasselbe Schauspiel sich zugetragen hat. Daß der Angeklagte vielleicht in der Erregung oder durch Umstände gedrängt diese Aeußerung gethan hat, das will ich ihm gern zugeben; es würde damit aber nicht das Bewußtsein der Beleidigung ausgeschlossen sein. Die Absicht der Beleidigung ist in solchen Fällen durchaus nicht erforderlich; den Vorsatz hat er gewiß gehabt, bei dieser Gelegenheit seinem Gewissen Luft zu machen und es von dem Drucke zu befreien, der auf ihm lastete, weil wegen dieser Dinge nicht eingeschritten sei. Nebenbei will ich bemerken, daß die Staatsanwaltschaft in Duisburg oder überhaupt die Staatsanwaltschaft wegen derartiger Aeußerungen einzuschreiten kaum in der Lage sein dürfte. Ich bitte, in bezug auf diesen ersten Punkt den Angeklagten für schuldig zu erklären. Der Strafantrag ist rechtzeitig von dem Ersten Staatsanwalt gestellt und — ich komme damit auf eine Bemerkung des Angeklagten, die darauf hinauslief, der jetzige Erste Staatsanwalt, der den Strafantrag gestellt hat, sei damals nicht Inhaber der Stelle gewesen, persönlich nicht mitgetroffen — es ist selbstverständlich nicht von einer Persönlichkeit die Rede, sondern von der Behörde; er ist der augenblickliche Vertreter derselben, er ist berechtigt, Strafanträge zu stellen.

Ich gehe über auf denjenigen Punkt, der bei derselben Gelegenheit sich abgespielt hat, in der Rede des Angeklagten in Herne. Der Angeklagte hat auseinandergesetzt, wie er notgedrungen darauf hätte kommen müssen, wie wenig Erbauung der Katholik an dieser rein äußerlichen Feier, wie es die Messe sei, habe. Er wollte den anwesenden evangelischen Christen offenbar die Messe in einem Licht darstellen, daß sie den ganzen Unwert derselben erkennen sollten. Er als evangelischer Prediger hatte ja gewiß eine Verpflichtung, möchte ich fast sagen, vor dieser besonderen katholischen Einrichtung zu warnen, die Leute darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach unserer kirchlichen Auffassung eine durchaus ungehörige Sache sei, er hat das zu thun versucht und wenn er sich in dem Rahmen seiner Pflichten hielt, dann würde das gewiß nicht strafbar gewesen sein. Es handelt sich nun

darum: hat er auf der einen Seite diese Pflicht gegenüber seinen Zuhörern vollständig ausgeführt und auf der andern Seite, ist er nicht darüber hinausgegangen, hat er nicht zu gleicher Zeit, indem er sich dieser Pflicht seinen Hörern gegenüber entledigte, auch hinübergegriffen auf das Gebiet der katholischen Kirche, dieselbe damit verletzt, ferner hat er es in beschimpfender Weise gethan, und drittens ist er sich dessen bewußt gewesen? Nach meiner Meinung ist dies allerdings eine außerordentlich zweifelhafte Sache. Ich gehe davon aus, daß der Angeklagte von vornherein, wie ich schon hervorgehoben habe, gerade zum Zweck der Belehrung seiner Zuhörer sich sagen mußte: du mußt jetzt notgedrungen die Art und Weise, wie die Messe zelebriert wird, den Leuten vorführen. Die Art und Weise, wie er das gethan hat, ist eine geschmacklose, ich bedaure, daß er es nicht etwas rücksichtsvoller gethan hat, er mußte aber in irgend einer Form das sagen, wenn er überhaupt Schlußfolgerungen daraus ziehen wollte, und er hat es meines Erachtens in einer Weise gethan, die nicht unter den Begriff des Beschimpfens an sich fällt, der groben Mißachtung, wie ich es auffassen muß. Ich will ferner darauf hinweisen, daß mir sehr fraglich ist, ob er das Wesen, den inneren religiösen Wert der Messe als solchen überhaupt angegriffen hat, also vom kirchlichen Standpunkt aus, ob er nicht vielmehr auf die äußere Erscheinung sich beschränkt hat und den Leuten nur hat vorführen wollen: in dieser Weise tritt die von der Kirche getroffene Einrichtung zur Schau, sie wird den Leuten in dieser Weise vorgeführt, so daß diese in der That glauben, Erbauung zu haben; nun überlegt euch als evangelische Christen: würdet ihr von der gleichen Messe, unter gleichen Verhältnissen erbaut werden? Mir will auf den ersten Blick allerdings scheinen, als wenn der Angeklagte von diesem Gesichtspunkt ausgegangen wäre und insofern eine Kritik, die noch zulässig ist, geführt hat. Nimmt man ferner mit mir an, daß es in der That zum Beschimpfen, zu einer thatsächlich groben Mißachtung, zu einer absoluten Herabwürdigung in den Worten, wie sie liegen, nicht gekommen ist, so muß man mit mir den Schluß ziehen, daß der Angeklagte wegen dieses Passus nicht zur Verantwortung zu ziehen ist.

Ferner wird dem Angeklagten noch vorgeworfen, daß er in der Rede zu Weitmar vom 11. September 1887 sich verschiedener Ueberschreitungen schuldig gemacht hat. Was diesen

Punkt anlangt, so wird davon auszugehen sein, daß die darüber mitgeteilten Auskünfte nicht genügend sind, um eine thatsächliche Beurteilung zu ermöglichen. Darüber, was aus diesem ganzen Wust der Zeugenaussagen schließlich zu entwirren ist, würde dasjenige sein, was der erst vernommene Zeuge, der Stenograph Lütters, gesagt hat. Er scheint mir am allerzuverlässigsten über die ganze Sache orientiert zu sein und sein Stenogramm deutet darauf hin, daß es katholische Kirche oder Katholizismus oder katholische Gemeinschaft, überhaupt ein Singular nicht gewesen sein kann, von dem die Rede war, denn es wird das Verbum im Plural gebraucht. Es deutet dies darauf hin, daß nicht so, wie der Angeklagte selbst behauptet, von dem Katholizismus die Rede gewesen ist, sondern es muß von Vertretern des Katholizismus, von Geistlichen oder Predigern oder, wie man sie sonst bezeichnen will, die Rede gewesen sein. Bei der absoluten Unzuverlässigkeit der verschiedenen Angaben scheint mir, daß weder die eine noch die andere vorzuziehen ist, denn es würde außerordentlich prekär sein, von allen diesen Wahrscheinlichkeiten eine vorzuziehen; es ist schließlich so viel über diesen Fall geschrieben und geredet worden, daß der eine oder der andere der Zeugen sich geirrt haben kann. Ich will ferner darauf aufmerksam machen, daß bei derartigen Reden nicht der eine wie der andere sich die frappanten Ausdrücke merkt, daß Hörfehler unterlaufen, daß Störungen vorkommen. Ich will von den Aussagen der einzelnen Zeugen nicht sprechen, die bona fide ihr Zeugnis abgegeben haben; sie behaupten steif und fest: so ist es gewesen, und schließlich kann es der eine nicht besser gehört haben, als der andere. Kurz und gut, man gewinnt kein Bild von der Sache, sie wird nicht aufgeklärt. Schon von diesem Gesichtspunkte aus würde eine Freisprechung des Angeklagten auch hier einzutreten haben. Ich will aber ferner darauf hinweisen, wenn, wie ich annehme und das Wahrscheinliche ist, der Angeklagte von den Geistlichen den unangemessenen Ausdruck gebraucht hat — ich will von der Apokalypse und der Art, wie der Angeklagte selbst den Ausdruck zu erklären sucht, absehen, wir rechnen in dem praktischen Leben, wenn nicht besonders darauf hingewiesen wird, viel weniger mit jener Bedeutung als mit der Bedeutung, die heute ein Wort hat; wird es auch von den Leuten aufgefaßt worden sein, und deshalb hat es so große Erregung hervorgerufen — wenn also der Angeklagte

den Ausdruck von den Geistlichen gebracht hat, so würde dies nicht unter § 166 fallen, weil weder die katholische Kirche als solche noch deren Gebräuche beleidigt sind; die Geistlichen sind keine Einrichtung, sie sind auch die katholische Kirche als solche nicht. Sollte man auch soweit gehen, daß man dahin kommen mußte, anzunehmen, der Angeklagte habe zwar nicht die gesamten Geistlichen oder die gesamte katholische Kirche, aber doch die katholische Kirche oder, wie er behauptet, den Katholizismus in den romanischen Ländern gemeint, so würde man doch dahin kommen, daß die katholische Kirche nicht in ihrer Gesamtheit verhöhnt sei, sondern nur bezüglich eines bestimmten Bruchteils und auch das nur in eingeschränktem Maße. Ich meine, auch deshalb trifft § 166 nicht zu.

Ich wende mich zu dem letzten Punkt, bezüglich dessen auch der Angeklagte Wiemann mit zur Verantwortung gezogen ist. Es ist, nachdem diese Sache in Weitmar stattgefunden hatte, an den Angeklagten Thümmel die Anfrage ergangen, welche Aeußerung er gethan habe. Er hat dazu geschwiegen, hat sich nicht darüber ausgesprochen und nachher, wie er selbst glaubhaft angibt, hat er durch dritte Hand erfahren, die Sache wäre niedergeschlagen, und nun kommt er mit dem ihn rechtfertigenden Brief an den Redakteur der „Westdeutschen Zeitung“, der ihn mit seiner Genehmigung veröffentlicht. Ich nehme an, daß der Angeklagte Wiemann Kenntnis von dem Inhalt genommen hat und insofern mit die Verantwortung tragen dürfte. In diesem Briefe werden ganz dieselben Ausdrücke, die ich eben schon mehr oder weniger charakterisiert habe, gebraucht, und der Angeklagte soll dadurch nun wieder sich einer besonderen Beschimpfung der katholischen Kirche schuldig gemacht haben. Ich meine, man muß von vornherein überlegen, daß der Angeklagte des festen Glaubens war, die Sache sei abgethan, das Verfahren gegen ihn sei niedergeschlagen. Er hatte dies von glaubwürdiger Seite gehört, es war thatsächlich nicht geschehen, aber er glaubte immerhin daran, und in der festen Meinung, daß er dort in keiner Weise sich vergangen habe, rekapitulierte er dasjenige, was er damals vorgebracht hatte, immer in der Auffassung, er habe dadurch keine strafbare Handlung begangen. Der Angeklagte that es nicht aus diesem Grunde, sondern er that es auch in der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Um das hinzuzufügen, würde das erste zutreffen, so würde der Angeklagte nicht das Bewußtsein des beschimpfenden Charakters

seiner Aeußerung gehabt haben, wie das erforderlich ist. Der Angeklagte hat aber auch noch einen anderen Grund, der ihm schützend zur Seite steht, nämlich den, daß er thatsächlich die Sache herbeiziehen mußte, weil er von vornherein, nachdem verschiedene Erörterungen über seine Rede stattgefunden hatten, sich genötigt sehen mußte, seine eigene Persönlichkeit bezüglich dieser Frage festzustellen; er war berechtigt, seine Interessen auf diese Weise wahrzunehmen, er durfte also thatsächlich hervortreten und den Leuten sagen: so und so ist meine Auffassung des Vorfalls. Er nahm also thatsächlich seine eigenen Interessen wahr, und es handelt sich nur darum, ob es in berechtigter Weise geschehen ist, und da, meine ich, muß man selbst unter Annahme des Umstandes, daß die gebrauchten Ausdrücke an sich offenbar beleidigenden und beschimpfenden Charakters sind, doch wieder annehmen, daß der Angeklagte aus dem erst angegebenen Grunde wieder nicht das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise besitzen konnte. Ich meine, aus dieser rechtlichen Erwägung ist der Angeklagte auch wegen dieses Punktes freizusprechen.

Bei dem ersten Falle, bezüglich dessen ich das Schuldig beantragt habe, hat sich der Angeklagte einer außerordentlich groben Verletzung schuldig gemacht, einer Verletzung, wie sie ihm meines Erachtens am allerwenigsten zusteht. Ich hoffe, daß derartige Aeußerungen dem Angeklagten nicht wieder unterlaufen werden, und meine auch, daß er inzwischen Gelegenheit gefunden haben wird, sich davon zu überzeugen, daß die Staatsanwaltschaften doch nicht in solcher einseitigen Weise vorgehen, wie er sich eingebildet hat. Wie gesagt, die Beschuldigung des Angeklagten ist eine außerordentlich grobe, er ist gleich mit doppelter Ladung gekommen, er hat sie absichtlich wiederholt, offenbar um den Trumpf um so deutlicher auszuspielen, und das, meine ich, muß in angemessener Weise gesühnt werden. Da aber der Angeklagte in der Erregung gehandelt hat — er ist offenbar leidenschaftlich, das merkt man seinem heutigen Auftreten mehr oder weniger an — bitte ich ihn in eine Geldstrafe von 300 Mark zu nehmen.

Bezüglich des Angeklagten Wiemann stellt sich die Frage so, daß, wenn das Hauptvergehen an sich nicht strafbar ist, der Mitthäter auch nicht bestraft werden kann. Es würde also eine Freisprechung einzutreten haben.

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. **Klasing**-Bielefeld: Meine Herren, nach den vielfachen befremdlichen

Erscheinungen, welche bei der Behandlung dieser Sache zutage getreten sind, und nach der Art und Weise, in welcher man gegen den Angeklagten Thümmel wiederum oder gerade in diesem Falle vorgegangen ist, glaubte ich befürchten zu müssen, daß auch dieser Prozeß gegen den Pfarrer Thümmel eine prinzipielle Bedeutung gewinnen dürfte, wie sie die früheren Prozesse gegen ihn gehabt haben. Zu meiner außerordentlich großen Freude hat sich diese Vermutung nicht bestätigt: die frische, fröhliche Art, mit welcher sich die Königliche Staatsanwaltschaft von der bisherigen Behandlung der Sache losgesagt hat, die Entschiedenheit, mit welcher sie die bisherige Art der Behandlung und ihren Träger preisgab, hat auf mich außerordentlich erfrischend und wohlthuend gewirkt. Ich acceptiere deshalb den Standpunkt, der damit von der Königlichen Staatsanwaltschaft auch für die Verteidigung geschaffen ist; die Genugthuung, die für den Angeklagten darin liegt, ist nach meiner Auffassung eine vollständig ausreichende. Ich enthalte mich daher jedes Rückblickes auf die Vorgeschichte der heutigen Verhandlung und beschränke mich darauf, in ganz ruhiger, sachlicher und nüchterner Weise mich auf die Würdigung des heute vor uns erhobenen Beweises einzulassen.

Um zunächst das kleine Material aus dem Wege zu räumen, beginne ich mit der Anklage, die sich auf die Rede in Weitmar bezieht. Ja, meine Herren, wenn irgendwo der Satz berechtigt ist: viel Geschrei und wenig Wolle, so gilt er von diesem Punkt der Anklage. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die unglücklichen Worte „tierisch, viehisch" die einzige Veranlassung zu der ganzen heutigen Verhandlung gewesen sind. Wie ich schon zu Herrn Pfarrer Thümmel persönlich gesagt habe, besteht die Gefahr, in der er sich stets bei seinen öffentlichen Reden befindet, in dem Aussprechen von geflügelten Worten in pointierter, in derjenigen Ausdrucksweise, welche sich mit unfehlbarer Sicherheit in das Gedächtnis dem Hörer einprägt. Zu diesen geflügelten gehören die Worte „tierisch, viehisch"; wären diese Worte nicht gefallen und wären sie nicht von ultramontaner Seite in der von ihr beliebten Weise breit getreten worden, wären sie nicht der Staatsanwaltschaft fortgesetzt und immer wieder von neuem aufgedrängt worden, es wäre die ganze Anklage nicht erhoben worden. Und gerade diese Worte stellen sich vom Standpunkt des Strafrichters aus am deutlichsten, am greifbarsten als völlig sich der Ver-

folgung entziehend dar. Was zunächst den objektiven Thatbestand anbetrifft, so stimme ich mit dem Vertreter der Königlichen Staatsanwaltschaft darin vollständig überein, daß in selten hohem Maße in dem vorliegenden Falle jeder objektive Thatbestand fehlt. Nicht weniger als vier Auffassungen dieser Stelle der Rede sind von den Zeugen hier vorgebracht worden und, ich darf das nicht verschweigen, ich kann nicht zugeben, daß in dem vorliegenden Falle der eigenen Erklärung des Pfarrers Thümmel besondere Bedeutung nicht beizulegen ist. Wenn man nämlich erwägt, daß er unvorbereitet in Weitmar gesprochen — ich darf das als feststehend annehmen — wenn man erwägt, daß er unter dem jauchzenden Zuruf großer Volksmassen geredet hat, daß er unter dem menschlich so erklärlichen Eindruck des augenblicklichen Erfolges sich in eine momentane Erregung hineingeredet und versetzt gefühlt hat, so muß man ihm am meisten die Fähigkeit absprechen, mit einer für den Strafrichter genügenden Sicherheit und Bestimmtheit den objektiven Thatbestand uns klarzulegen. Es kommt hinzu, daß seiner Erklärung eidliche Zeugenaussagen gegenüberstehen, mit denen sie nicht verträglich ist. Es würde außerordentlich verfehlt sein, wenn man in diesem Falle den für den Strafprozeß überhaupt ausgeschlossenen Weg betreten würde, daß man sagt: der Angeklagte muß am besten wissen, was er gesagt hat, wir müssen seine eigene Erklärung zu Grunde legen. Das, was er selbst gesagt haben will, kann er nach den Zeugenaussagen nicht gesagt haben, und wenn man erwägt, wohin die größere Wahrscheinlichkeit sich hinneigt, so ist sie auf der Seite der objektiven, ruhigen und gebildeten Beobachter. Wenn man überhaupt mit Wahrscheinlichkeiten operieren könnte, so würde nach meiner Auffassung als die wahrscheinlichste die Auffassung der Stelle sich darstellen, welche dahingeht: die Geistlichen der katholischen Kirche sind in den romanischen Ländern oder wenigstens da, wo sie sich vom Protestantismus unbeobachtet fühlen, bisweilen und unter gewissen Voraussetzungen tierisch, viehisch. Nun, daß das kein Verstoß gegen § 166 ist, bedarf wohl nicht der allergeringsten Hervorhebung. Inwieweit diese Behauptung wahr und heute zum Teil erwiesen ist, darauf enthalte ich mich irgendwie näher einzugehen. Auch die übrigen Möglichkeiten schließen mit einziger Ausnahme der von dem Zeugen Theissen bekundeten Wendung die Anwendung des § 166 absolut aus, und ich meine, daß man

auf die Zeugenaussage des Theissen eine thatsächliche Feststellung nicht gründen sollte. Darüber brauche ich wohl kein weiteres Wort zu verlieren, die Parteistellung dieses Mannes allein würde ihn in den Augen des Gerichtshofes nicht als ruhig objektiv beurteilenden Beobachter erscheinen lassen können, und wenn man erwägt, daß der Zeuge, wie er mit rührender Naivetät vor dem Gerichtshof zugegeben hat, in die Versammlung gegangen ist, um etwas herauszufinden, um dem Angeklagten Schlingen zu legen, dann wird man sehr weit davon entfernt sein, diesen Mann einen klassischen Zeugen zu nennen; er sagte während seiner Vernehmung, in der Predigt habe er nichts finden können, also er suchte, und wie der Wunsch der Vater des Gedankens ist und wie er, der so eifrig suchte, etwas leicht fand, das liegt auf der flachen Hand. Ich meine, es ist in keiner Weise nachgewiesen, daß der Angriff des Herrn Pfarrers Thümmel, wie er ihn in der Weitmarer Rede ausgesprochen hat, sich auf die katholische Kirche als solche bezogen hat, ich brauche deshalb nur flüchtig darauf hinzudeuten, daß nach einer großen Anzahl von Erkenntnissen, die von Oppenhoff zitiert werden, der Angriff gegen die Totalität einer Kirche sich richten muß, und daß namentlich in der Beschränkung auf die romanischen Länder der deutliche Hinweis darauf liegt, daß Thümmel nicht die katholische Kirche, sondern ihre Ausartung bezeichnen wollte. Gerade indem er hervorhob, daß es bei uns in Deutschland noch nicht soweit wäre, glaubte er am besten zu erklären, daß er die katholische Kirche als solche nicht meint, sondern eine Veilletät, die unter dem Himmel der romanischen Länder ganz besonders zu gedeihen scheint. Es dürfte nur einer ganz leichten Erwägung bedürfen, um zu dem Resultat zu gelangen, daß hinsichtlich der Rede in Weitmar ein zuverlässiger Thatbestand überhaupt nicht vorliegt und daß, soweit einer vorliegt, er die Anwendung des § 166 des Strafgesetzbuches nimmermehr duldet.

Was nun die Seite der Rede in Weitmar angeht, die den Angeklagten Wiemann mit betrifft, so kann es sich ja hier um Klarheit oder Unklarheit des Thatbestandes nicht handeln. Der Thatbestand liegt ja gedruckt vor, aber ich meine, mit einer solch überwältigenden Klarheit, daß man in der That kaum begreifen kann, wie aus diesem Grunde überhaupt eine Anklage hat erhoben werden können. Am allerwenigsten ist dies bei dem Angeklagten Wiemann begreiflich.

Es darf ja ohne weiteres als festgestellt angenommen werden, daß dieser Artikel veröffentlicht wurde, um der öffentlichen Meinung gerecht zu werden und den Nachweis zu führen, daß Thümmel des schweren Vergehens nicht schuldig, dessen er in der Presse bezichtigt war. Und nun druckt Herr Wiemann den Brief ab, der bezeichnend genug mit den Worten schließt: „Und wenn hier in Deutschland der Katholizismus noch nicht so tief gesunken ist, so droht es jetzt mit aller Macht auch über uns hereinzubrechen.“ Objektiv sowohl wie subjektiv fehlt es da an jedem Thatbestandsmerkmal des § 166, namentlich in subjektiver Beziehung, wie treffend von dem Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft hervorgehoben wurde; es ist ja das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, die Absicht, der Vorsatz, der auch zur Anwendung des § 166 Str.-G.-B. gehört, hier vollkommen ausgeschlossen, insbesondere bei Wiemann, und es ist deshalb gerade dem Angeklagten Wiemann bis zum heutigen Tage nicht zum vollen Verständnis gelangt, wie überhaupt die Möglichkeit vorgelegen hat, ihn wegen dieses Artikels anzuklagen, da doch in vier in demselben Bezirk und fast zu derselben Zeit erscheinenden Zeitungen dieselbe Publikation erfolgt und es niemanden in den Sinn gekommen ist, auch gegen deren Redakteure vorzugehen. Es muß bei Herrn Wiemann umsomehr jeder Dolus ausgeschlossen erscheinen, als er, wie ja schon früher zum Beweise gestellt, erst Abschwächungen an dem Artikel vorzunehmen versucht hat; er hat gar nicht zunächst den Brief in seiner vollen Ausdehnung veröffentlicht; sondern in seinem Bestreben, zu begütigen, Schärfen zu mildern, zunächst gewisse Auslassungen eintreten lassen. Erst, als die „Remscheider Zeitung“ den Brief Thümmels wörtlich brachte, hat er sich entschlossen, auch seinerseits mit der Veröffentlichung der ausgelassenen Sätze vorzugehen.

Was sodann die Rede in Herne betrifft, so will ich auch hier mit dem leichter wiegenden Material anfangen. Der Thatbestand der Beschimpfung kann auch hier in keiner Weise vorliegen. Ich muß vorausschicken, daß der Angeklagte Thümmel ja noch vorher den stolzen Anspruch erhoben hat, daß man ihm das, was er sage, glaube, und ich kann dabei nicht unterlassen, hervorzuheben, daß dieser Anspruch berechtigt ist; sein Verhalten vor diesem wie vor anderen Gerichtshöfen muß zu der Ueberzeugung geführt haben, daß er es verschmäht, auch nur im geringsten Punkte von der Wahrheit abzuweichen,

selbst wenn es zu seinen Gunsten ausschlagen könnte. Die Art, wie er die ihm — ich möchte sagen — gebotene Hand, die Wendung in eine harmlosere Form hinüber zu leiten, daß die Aeußerung sich auf einen Teil der katholischen Geistlichen bezogen, zurückwies, wie er mit Bestimmtheit und Festigkeit lediglich um der Wahrheit willen daran festhielt, daß er erklärte, nein, ich habe gesagt, der Katholizismus in den romanischen Ländern ist zuweilen tierisch, viehisch — diese Art muß schon dem Gerichtshofe die Ueberzeugung aufdrängen, daß der Angeklagte volle Glaubwürdigkeit verdient. Es ist deshalb nicht, wie es von der Königl. Staatsanwaltschaft geschehen ist, lediglich das Zeugnis der Stenographen zur Feststellung des objektiven Thatbestandes zu Grunde zu legen, sondern auch die eigenen Erklärungen Thümmels. Diese Erklärungen haben die innere Wahrscheinlichkeit in hohem Maße für sich, denn der ganze Gedankengang, den er uns heute in ganz frappanter und überzeugender Weise vorgetragen hat und der nicht derart ist, daß man ihn aus dem Aermel schütten und ersinnen kann, läßt seine Darstellung von dem Wortlaut ganz außerordentlich plausibel erscheinen. Wenn man zunächst bei der Anklage in Bezug auf die Herner Rede den Wortlaut, wie er der Anklage zu Grunde liegt, einmal als gegeben, als nachgewiesen annimmt, so kann man nach meiner Auffassung doch weder in objektiver noch subjektiver Beziehung auf diesen Thatbestand den § 166 des Str.-G.-B. anwenden. Der einzige Anklang an eine Beschimpfung könnte durch eine irrtümliche Auffassung und Beziehung des Wortes „Buhmann" gefunden werden. Es kommt mir vor, als wenn demjenigen, der diese Anklage erhoben hat, der indianische Medizinmann, der in Kassel eine große Rolle spielte, vorgeschwebt hätte und in einer gewissen Unklarheit das Wort „Buhmann" damit in Parallele gestellt wäre. Wenn man aber den Zusammenhang der Stelle betrachtet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Wort „Buhmann" in keiner Weise auf die Geistlichen oder die Messe als solche bezogen ist, sondern auf das Prinzip, welches darin besteht, daß an Stelle der Einwirkung auf die Sittlichkeit, an Stelle der Lenkung der sittlichen Selbstbestimmung des Menschen die Einwirkung auf die Nerven, der Schreck tritt. Dieses Prinzip wollte er damit bezeichnen, daß er das Wort gebrauchte, durch welches man den Schreckspuck der Kinder kennzeichnet. Die Fassung der Stelle, wie sie der Anklage zu Grunde liegt,

läßt ja deutlich erkennen, daß der Buhmann mit dem Geistlichen in einen direkten Gegensatz gebracht wird. Es heißt da: „wenn er das thut, dann behauptet der Katholik, er hätte Erbauung; er hat sie aber nicht, sondern nur das dumpfe Gefühl: dahinten ist der liebe Gott, der Tod, der Teufel; er kriegt dich. Er hat Schrecken vor dem Buhmann.“ Und dann heißt es: da kommt auf der einen Seite der Buhmann, der die Kinder erschreckt, auf der anderen Seite der Priester, dann ist alles wieder beruhigt. Ich meine, ganz abgesehen davon, daß der Ausdruck Buhmann auch ein außerordentlich harmloser, in keiner Weise beschimpfender und mehr an die Kinderstube erinnernder Ausdruck ist, der nicht entfernt mit dem Ausdruck verglichen werden kann, der da vorgeschwebt hat, kann auch in dieser Wendung eine Beschimpfung nicht erblickt werden. Im übrigen aber muß es als ein Recht in Anspruch genommen werden, die Einrichtung, die Tendenz und den Zweck der Messe so zu kritisieren, wie es geschehen ist, und ich stimme mit dem Herrn Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft darin vollkommen überein, daß der Zweck, die evangelischen Zuhörer über den Wert der Messe zu belehren, nicht anders erreicht werden konnte und werden kann, als dadurch, daß er die Messe schonungslos als das bezeichnet, was sie ist: nicht eine Einwirkung auf den sittlichen Willen des Menschen, sondern ein Mittel, um zu erschrecken. Und das ist nicht Beschimpfung, nicht Herabwürdigung, sondern die erlaubte Kritik, welche ja vor dem Gerichtshofe in Kassel und auch vor dem Reichsgericht volle Anerkennung gefunden hat.

Was nun den Angriff auf die Königl. Staatsanwaltschaft in Duisburg betrifft, so verkenne ich nicht, daß hier etwas mehr Material herbeigeschafft ist, um einen Thatbestand festzustellen; aber auch hier genügt der Beweis nicht, und ich möchte namentlich in diesem Punkte den Anspruch erheben, daß der Darstellung Thümmels selbst Glauben geschenkt wird. Die Zeugen, die Stenographen haben ja mit Bestimmtheit diejenige Fassung der Thümmelschen Aeußerung bekundet, welche die spezielle Beziehung auf die Königl. Staatsanwaltschaft in Duisburg wenigstens gestattet, aber ich bitte doch hierbei zu berücksichtigen, daß die Stenographen im vorliegenden Falle eigentlich die am wenigsten klassischen Zeugen über eigene Leistungen sind; die ganze Ehre eines Stenographen als solchen hängt ja — und das hat sich in dem Verhalten der

Stenographen heute gezeigt — davon ab, daß sie im entscheidenden Augenblick die Richtigkeit ihrer Stenogramme wahr halten können und müssen. Stenograph Meyer hat zugegeben — und auf diese Aussage bitte ich ganz besonders Gewicht zu legen, daß wenn man ein absolut zuverlässiges Stenogramm haben wolle, zwei Stenographen zusammen arbeiten müßten, und man müsse überdies beiden vorher bekannt geben, daß, es auf den genauen Wortlaut ankomme. Nicht unter dem Eindrucke hat der Stenograph Dieckmann gestanden, daß er Material für eine Anklage zu schaffen hätte, daß er das, was er schreibe, eidlich wahr halten müsse, sondern es sind an ihn damals keine anderen Anforderungen herangetreten, als dasjenige zu liefern, was man im allgemeinen vom Standpunkt der Preßberichterstattung aus ein zuverlässiges Stenogramm nennt. Wenn man darum weiter bedenkt, daß doch schon nur eine oberflächliche Vergleichung der Stenogramme erhebliche Differenzen ergibt, daß ganze Wörter ausgelassen sind in dem einen oder dem anderen, so wird man doch so viel zugeben müssen, daß die absolute Korrektheit, welche die Stenographen für sich in Anspruch nehmen, nicht anzuerkennen ist. Und wenn man dann berücksichtigt, daß Pfarrer Dransfeld, ein gewiß aufmerksamer Zuhörer, ein gebildeter ruhiger Mann uns mit voller Bestimmtheit bekundet hat, daß er die Aeußerung Thümmels nicht auf die Staatsanwaltschaft in Duisburg bezogen habe, dann muß man doch auf den Gedanken kommen, daß, wenn auch nur kleine Zwischensätze den Stenographen entgangen sind, doch gerade in der Darstellung das fehlt, was den natürlichen, plausiblen Uebergang auf die Staatsanwaltschaft im allgemeinen bildet. Wenn man aber zugibt, daß Thümmel es verschmäht, sich herauszureden und zu verschleiern, dann muß man zu dem Resultate kommen, daß er die kleinen Zusätze, die er hier in seiner authentischen Interpretation seiner Rede mitgeteilt hat, und die auf die allgemeinere Beurteilung der Staatsanwaltschaft überleiteten, wirklich gesprochen hat. Aber wenn er sie wirklich nicht gesprochen hätte, so hat er sie doch sprechen wollen. Das hat selbst der Stenograph Dieckmann mit der treffenden Bemerkung gesagt: „Ja, Herr Pastor, das werden Sie wohl haben sagen wollen, haben es aber nicht gesagt, Sie sind vielleicht in der Erregung darüber hinweggegangen.“ Ist das aber richtig, dann würde dem Angeklagten Thümmel der Dolus, der für die

Beleidigung der Staatsanwaltschaft in Duisburg erforderlich ist, fehlen. Wenn er sagen wollte: Ich kennzeichne das System, welches in Preußen herrscht, und welches man nicht als eine paritätische Anwendung des § 166 anerkennen kann; ich thue es namentlich mit Rücksicht auf die beschämende Thatsache, daß der Fürstbischof von Breslau ungestraft die evangelische Ehe, unstreitig eine Einrichtung der evangelischen Kirche, als Konkubinat bezeichnet hat, und angesichts dieser Thatsache weise ich der Staatsanwaltschaft in Preußen gegenüber auf einen ihr anhaftenden Mangel an Ueberzeugnngsmut hin: dann ist diese Aeußerung einerseits nicht so ganz absolut unberechtigt und andererseits fehlt dann wegen ihrer Allgemeinheit jede direkte Beziehung auf die Königl. Staatsanwaltschaft in Duisburg. Demjenigen Staatsanwalt, welcher ihm entgegnete, das sei historische Forschung, dem wollte er den Vorwurf machen, das sei Feigheit. Einer der einfachen Arbeiter, welche heute vernommen worden sind, hat ausgesagt, er habe die Aeußerung Thümmels so verstanden, als sei bei den Nachforschungen auf die in der Broschüre enthaltenen Schmähungen gegen Luther die Antwort gekommen, das sei historische Forschung, und das habe Thümmel staatsanwaltschaftliche Feigheit genannt. Nun ist aber von der Staatsanwaltschaft die Antwort gekommen, daß Nachforschungen keineswegs erfolgt seien, die Behörde hat weder amtlich noch außeramtlich von den Vorgängen irgend welche Kenntnis erhalten. Wenn man aber zum Schlusse erwägt, daß es doch dem Wesen Thümmels, wie in den mehrfachen Publikationen, mündlich und schriftlich hervorgetreten ist, viel mehr entspricht, immer auf das Ganze zu gehen und sich mit einer einzelnen Behörde selten zu begnügen, so muß man es als viel wahrscheinlicher bezeichnen, daß er das ganze in Preußen herrschende System hat kennzeichnen wollen. Mit diesem System ist er in hohem Maße unzufrieden und diesem System hat er in wiederholten und verschiedenen Fällen den Vorwurf gemacht, daß es den § 166 des St.-G.-B. nicht ganz paritätisch anwende.

Aus diesen Gründen beantrage ich nicht nur wegen der Weitmarer, sondern auch wegen der Herner Rede und wegen der Publikation in der „Westdeutschen Zeitung" hinsichtlich beider Angeklagten völlige Freisprechung.

Zu einem kurzen Schlußwort nimmt dann noch Pfarrer **Thümmel** das Wort und führt aus: „Ich möchte noch

einen Punkt aus den Ausführungen des Herrn Staatsanwalts erläuternd herausgreifen. Ich kann die Messe nicht einen Buhmann genannt haben; denn sie ist eine Handlung. Alles was ich darüber redete, schließt sich genau an meine Schrift über die Messe an, die sich über 60 Seiten darüber ausläßt und darauf ausläuft, daß die Messe für zu niedrig stehende Katholiken eine inne Leere und für höher Stehende eine innere Lüge sei. Ich habe das allerdings im Arbeiterverein anders ausgedrückt; denn man redet anders, als man schreibt, und ich gebe zu, wenn man diese Rede gedruckt sieht, dann sage ich selbst hinterher: Göthisch ist es nicht gerade ausgedrückt. Dagegen bin ich von der Stilistik meiner Schrift gar nicht so unüberzeugt — verzeihen sie das Selbstlob. Aber ich kann mich auf Herrn Wiemann berufen, der sich von dem Stenographen Meyer die ausgearbeitete Rede hatte erbeten, um sie zu drucken, worauf ich ihm sagte, die Herner Rede wolle ich nicht gedruckt haben, sie sei nicht wert, gedruckt zu werden. Dann scheute ich auch am meisten die Kritik meiner evangelischen Kollegen, die doch manches darin hätten auszusetzen gehabt, da mancher Ausdruck wohl etwas schärfer hätte gewogen werden müssen. Die Messe greife ich keineswegs ihrer äußeren Form wegen an — eine mit Gesang verbundene Messe ist mir schon wegen meiner musikalischen Neigung durchaus nicht unsympathisch — sondern nur wegen ihres dogmatischen Gehalts, und ich halte diesen Punkt für denjenigen, wo die katholische Kirche verwundbar und zu töten ist. In Bezug auf die allein aufrecht erhaltene Anklage der behaupteten Beleidigung der Duisburger Staatsanwaltschaft möchte ich folgendes entgegnen. Duisburg und der Streit, welchen dort Pastor Terlinden ausgefochten, ist durchaus nicht der Mittelpunkt des Bestrebens, Martin Luther und seinen Tod anzugreifen, der Mittelpunkt dieses Bestrebens Martin Luther herunter zu reißen und namentlich seinen Tod so entsetzlich darzustellen, ist das berüchtigte Jansensche Geschichtswerk, welches nun schon, wenn ich mich recht erinnere, vor 15 Jahren in Frankfurt erschien. Diese sogenannten historischen Forschungen Jansens, in welchem der Bericht des Arztes Katzberger, der die Legenden über Luthers Tod gesammelt, Verwendung gefunden hat, sind nun in einer polemischen Litteratur aller Orten klein gehackt und in der Everschen Schrift, die in der über Herne handelnden Polemik in der „Kreuzzeitung“ genannt worden ist, verwertet

worden. Ich hatte dort eine Stelle angeführt, die auch bei den Akten sein wird. Ferner erschien in Trier in der Paulinus-Druckerei und in Hamburg eine Schrift über Luther, und endlich wurden in Briefen in der „Germania" bei dem Luther-Jubiläum Leben und Tod Luthers in dieser Weise behandelt. Daß ich nun gerade auf Duisburg rekurrierte, lag daran, daß ich in Herne sprach, denn die Duisburger Streitfrage hat hier am Niederrhein die Gemüter allesamt erregt. Ich versichere nochmals — und es war mir lieb, heute den werten Kollegen aus Herne zur Stärkung meiner eigenen Ueberzeugung vernommen zu sehen — ich habe die Kgl. Staatsanwaltschaft in Duisburg nicht gemeint, sie durchaus nicht beleidigen wollen und bin auch nicht so verstanden worden. Ich erhebe, wie der Herr Verteidiger schon gesagt hat, den Vorwurf gegen das gesamte System, und ich füge hinzu, daß in den Kreisen der evangelischen Geistlichen die Erregung darüber größer und größer geworden ist, daß nicht nur der Breslauer Fürstbischof die Evangelischen ungestraft beleidigen durfte, sondern, daß auch die päpstlichen Encykliken, welche unsern Luther einen ruchlosen Apostaten, den Vater des Nihilismus nennen, auch hier ungestraft verbreitet werden dürfen. Daß hier eine unparitätische Handhabung des § 166 des Strafgesetzbuchs stattfindet, wird von uns allen behauptet. Wenn nun gesagt wird, die Einkleidung dieses Gedankens und dieses Vorwurfs, den ich an das System gerichtet, in aller Form rechtens aufrecht erhalte, wäre eine beleidigende und zum mindesten geschmacklose, so gebe ich demgegenüber zu bedenken: ist es denn wirklich so schlimm, wenn ich der Staatsanwaltschaft Feigheit vorwerfe? Wie oft wird mir als Pastor zelotischer Fanatismus, pastoraler Hochmut und dergl. vorgeworfen. Die Erregung über die unparitätische Handhabung des § 166 ist in den letzten Tagen noch viel schlimmer geworden. Ich habe eine Zuschrift darüber aus denselben Kreisen aus Berlin bekommen, aus denen ich diesen Gedankengang der Handhabung der staatsanwaltschaftlichen Anklagen betreffend § 166 damals bei Unterredungen in Berlin geschöpft und mitgebracht habe. Ich habe einen Brief bekommen, worin es heißt, daß j e t z t allerdings allein meine Sprache und allein meine Art und Weise Polemik zu treiben, am Platze sei. Denn wenn es jetzt in Berlin vorgekommen ist, daß man ein Luther-Festspiel, welches das Leben Luthers in dramatischer Bearbeitung, in leuchtenden Farben den Anhängern

seiner Lehre vorführen will, nur in der Umarbeitung eines Kgl. preußischen Hofpoeten zur Darstellung bringen darf, so werden wir wohl nächstens auch unser herrliches Lutherlied: „Eine feste Burg ist unser Gott" erst an Herrn von Wildenbruch abzuliefern haben und es nur in seiner Umarbeitung singen dürfen.

Buchdruckerei-Besitzer Wiemann: Ich möchte nur noch kurz bemerken, daß die „Westd. Zeitung" nicht die erste Zeitung gewesen ist, welche den Brief des Herrn Pastor Thümmel wortwörtlich abgedruckt hat, sondern die „Remscheider Zeitung." Ferner haben auch die Barmer und die Elberfelder Zeitung, sowie die ultramontanen „Wupperthaler Volksblätter" die alle im Landgerichtsbezirk Elberfeld erscheinen, den Brief zum Abdruck gebracht, und es ist mir in der That ein Rätsel, weshalb nur gerade ich allein deshalb unter Anklage durch Staatsanwalt Pinoff gestellt wurde.

Der Gerichtshof tritt hierauf zur Beratung zurück. Nach wenigen Minuten kehrt derselbe in den Saal zurück, und es verkündet der Vorsitzende, daß das Urteil am nächsten Mittwoch, 20. Juni mittags 12 Uhr verkündet werden solle.

Schluß der Sitzung gegen 1/2 8 Uhr.

Der Urteilsspruch.

Sitzung vom 20. Juni.

Der Gerichtshof tritt punkt 12 Uhr zusammen. Der Zuhörerraum ist dicht gefüllt. Wie durch Aufruf festgestellt wird, sind Pfarrer Thümmel und Buchdruckereibesitzer Wiemann nicht erschienen. Auch der Verteidiger ist nicht anwesend.

Amtsrichter Boele verkündet als Vorsitzender folgendes Urteil:

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen 1. den Pfarrer Friedr. Wilh. Thümmel zu Remscheid, 2. den Buchdruckereibesitzer D. B. Wiemann zu Barmen wegen Vergehens wider die §§ 166 und 185 St.-G.-B. und die §§ 20 und ff. des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 hat die Strafkammer bei dem Königl. Amtsgerichte zu Bochum in der Sitzung vom 20. Juni 1888, an welcher teilgenommen haben:

1. Amtsrichter Boele als Vorsitzender,
2. „ Kunst
3. „ Stöcker
4. „ Dr. Rinteln
5. „ Dr. Freusberg
(2.–5.) als Beisitzer,

als Richter,

Staatsanwalt Dr. Roscher als Beamter der Staatsanwaltschaft, Sekretär Thielemann als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

1. der Angeklagte Pfarrer Thümmel ist des Vergehens aus § 166 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht schuldig und wird dieserhalb freigesprochen. Dagegen ist derselbe der Beleidigung der Königl. Staatsanwaltschaft zu Duisburg schuldig und wird dieserhalb mit einer Geldbuße von 300 M., welcher in dem Falle des Unvermögens eine Gefängnisstrafe von 20 Tagen zu unterstellen, bestraft.

2. Der Mitangeklagte Redakteur Wiemann ist des Vergehens aus § 166 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht schuldig und wird deshalb freigesprochen.

3. Von den Kosten des Verfahrens werden die durch die Verhandlung über die in Weitmar gehaltene Rede des Pfarrers Thümmel entstandenen der Staatskasse, die anderweiten dagegen dem Angeklagten Thümmel auferlegt.

Gründe:

Gegen den Pfarrer Friedrich Wilhelm Thümmel zu Remscheid, geboren am 6. Mai 1856 zu Barmen und vorbestraft durch Urteil a) des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 6. Mai 1886 wegen Vergehens aus § 166 Reichsstrafgesetzbuchs mit drei Wochen Gefängnis; b) des Königl. Landgerichts zu Kassel vom 13. Januar 1888 wegen desselben Vergehens und Beleidigung mit sechs Wochen Gefängnis und

gegen den Buchdruckereibesitzer und Redakteur Diedr. Bruno Wiemann zu Barmen, geboren am 5. Dezember 1845 zu Leer und vorbestraft durch das letztgedachte Urteil wegen der dort bezeichneten strafbaren Handlungen mit zehn Tagen Gefängnis

ist durch Beschluß der Königl. Strafkammer zu Essen vom 3. und resp. 4. Mai d. J. das Hauptverfahren eröffnet und zwar gegen Thümmel wegen Vergehens aus § 166 Reichsstrafgesetzbuchs in drei selbständigen Fällen und öffentlicher Beleidigung der Königl. Staatsanwaltschaft zu Duisburg, gegen Wiemann dagegen nur wegen des erstgedachten Vergehens in einem Falle.

Diese den Angeklagten teils beiden, teils dem Pfarrer Thümmel allein zur Last gelegten, vorgeblich strafbaren Handlungen sind folgende:

I. Am 11. September v. J. feierte der evangelische Arbeiterverein zu Weitmar das Stiftungsfest, zu welchem seitens des Vorstandes öffentlich eingeladen und ein Eintrittsgeld von 40 Pfg. bezw. im Vorverkaufe von 30 Pfg. festgesetzt war. Bei Gelegenheit dieser Festfeier hielt der Pfarrer Thümmel, an welchen zu diesem Zwecke Einladung ergangen war, die Festrede, nachdem derselbe vorher in der Kirche bereits gepredigt hatte. Im Laufe dieser Rede soll Thümmel, nachdem derselbe den Unterschied zwischen Katholizismus und Protestantismus einer eingehenden Kritik unterzogen, inhaltlich des Anklagebeschlusses sich dahin geäußert:

> „er habe dort, wo der Katholizismus chez soi sei, nämlich in Geldern, etwas kennen lernen; es gebe Menschen, welche draußen in Gesellschaft liebenswürdig und artig seien, lerne man sie aber in ihrem Hause kennen, so finde man sie grob und tyrannisch. Der Katholizismus sei nach außen hin höflich, aber da, wo die Geistlichen sich unbeobachtet wissen, seien sie in gewissen Fällen tierisch, viehisch. Er wiederhole das Wort noch einmal für die anwesenden Ultramontanen: viehisch!"

und durch diese Aeußerung die katholische Kirche öffentlich beschimpft haben.

Thümmel selbst hat unter Verneinung jeder beleidigenden Absicht auf das Nachdrücklichste bestritten, sich dieser Worte bedient und in diesem

Sinne sich geäußert zu haben. Nach seiner mündlichen, in Nr. 231 der zu Barmen erscheinenden „Westd. Zeitung" vom 4. Oktober 1887 schriftlich wiedergegebenen Darstellung soll der Wortlaut der betreffenden Stelle folgender gewesen sein:

„Vor den höflichen Priestern hütet Euch am meisten! Es ist eine alte Regel, daß die Menschen, die außerhalb ihres Hauses übertrieben höflich sind, in ihrem Hause tyrannisch und grob sind! Ich habe das lernen müssen, als ich als Pfarrer in der spanischen Ecke Deutschlands war, dort in Geldern, eine Stunde von Kevelaer entfernt; dort brach ich ein Stück nach dem andern meiner früheren Bewunderung für die katholische Kirche, für ihre Mystik und Romantik ab. Will man überhaupt den Katholizismus recht kennen lernen, so muß man ihn da aufsuchen, wo er, wie in den romanischen Ländern, chez soi d. h. bei sich zu Hause ist; dort, wo er unbeobachtet und ohne die beaufsichtigende Konkurrenz des Protestantismus ist, kann man es verstehen, warum das Antichristentum in der Gestalt eines Tieres als zu seiner Vollendung gekommen, geschildert wird, dort ist der Katholizismus bisweilen tierisch; ich wiederhole es für die im Saale anwesenden ultramontanen Späher: tierisch, viehisch!"

Bereits in Nr. 224 derselben Zeitung vom 26. September v. J. erklärte Pfarrer Thümmel in einer dort gleichfalls veröffentlichten Zuschrift an die „Hallische" und „Kölnische Zeitung" unterm 20. September, somit neun Tage nach dem fraglichen Vorfall, daß seine in Weitmar gehaltene Rede völlig entstellt wiedergegeben sei, daß er die Bezeichnungen „tierisch und viehisch" ausschließlich im apokalyptischen Sinne d. h. „bar allen Gewissens" im Anschluß an die Offenbarung Johannes 13 und 17 gebraucht habe und selbige auch nur in diesem Sinne verstanden haben wissen wolle. Nicht die römische Priesterschaft, nicht die katholische Kirche, auch nicht den Katholizismus im allgemeinen habe er mit diesen Worten bezeichnet, sondern mit denselben lediglich die gröblichen Ausschreitungen einzelner Geistlichen brandmarken wollen. Durch die eidliche Zeugenvernehmung des Lehrers Lütters, der Redakteure Winkelmann, Sander, Theissen, des Zechenbeamten Laupenmüller, der Bergleute Rudlof, Porthmann und Schemmann, sowie der Lehrer Brand und Menzel erfolgte Beweisaufnahme hat eine völlige Klarstellung des inkriminierten Teils der Rede nicht bewerkstelligt werden können. Von diesen Zeugen hat nur der erstgedachte Lehrer Lütters die fragliche Rede ganz stenographiert, und lautet der betreffende Passus inhaltlich dieses Stenogramms dahin:

„Der Katholizismus ist nicht stark durch seine religiöse Kraft. Ich war in jüngeren Jahren ein großer Verehrer des katholischen Gottesdienstes. Ich war damals ein wenig dumm. Da kam ich nach Geldern, wo ich dreieinhalb Jahre gewirkt habe. Geldern liegt eine Stunde von Kevelaer entfernt, der spanischen Ecke von Deutschland. In jenem Lande, wo der Katholizismus chez soi ist, da lernte ich was kennen. Es gibt Menschen, welche draußen in Gesellschaft liebenswürdig und artig sind, lernt man sie aber in ihrem Hause kennen, so findet man sie grob und tyrannisch. Der Katholizismus ist nach außen hin höflich, da aber, wo seine . . . sich unbeobachtet wissen, sind sie in gewissen Fällen tierisch, viehisch. Ich wiederhole das Wort noch einmal für die anwesenden Ultramontanen: „viehisch."

Bezüglich der in diesem Stenogramm befindlichen Lücke erklärt der Zeuge, daß es an dem von ihm derzeit eingenommenen Platze sehr unruhig geworden sei und er an der betreffenden Stelle nicht habe folgen können, daß jedoch seines Wissens der Redner sich des Wortes „Geistliche" bedient habe. Der Redakteur Winkelmann, welcher zwar nicht stenographiert, wohl aber genau dem Vortrage gefolgt sein und selbigen aufgezeichnet haben will, schließt sich vollständig dieser stenographischen Wiedergabe des Lütters an und will auch seinerseits an der fraglichen Stelle den Ausdruck „Geistliche" vernommen haben. Beide Zeugen, Lütters und Winkelmann, haben mit positiver Bestimmtheit erklärt, daß Thümmel die Ausdrücke „tierisch und viehisch" weder auf den Katholizismus als solchen, noch auf die katholische Kirche bezogen habe. Der Redakteur Sander, welcher nur unvollständig der Rede gefolgt sein und nur den Gedankengang derselben niedergeschrieben, dabei eine ihm bedenklich erscheinende Stelle teilweise abgeschwächt, teilweise ausgelassen haben will, somit seiner eigenen Angabe zufolge nur „ungefähr" den Wortlaut wiederzugeben vermag, glaubt allerdings, daß Thümmel die Ausdrücke „viehisch" und „tierisch" auf den Katholizismus als solchen bezogen, gibt aber die Möglichkeit zu, daß er sich habe irren können und daß die Deutung der beiden vorbenannten Zeugen Lütters und Winkelmann die richtige sei. Der Redakteur Theissen hat während der Rede an dem Schenktisch gestanden und während daselbst verschiedentlich Bier umhergereicht worden, nur die Worte aufgezeichnet: „der Charakter der Kirche ist tierisch, viehisch, ich wiederhole dies nochmals für etwa anwesende Ultramontane: „viehisch". Der Zechenbeamte Laupenmüller hat nur stenographische Notizen gesammelt, keineswegs den Wortlaut der Rede niedergeschrieben. Derselbe bezeichnet nicht nur seine Notizen als ungenau, sondern vermag auch aus dem Gedächtnis die betreffende Stelle der Rede nicht annähernd wiederzugeben. Die Bergleute Porthmann, Rudlof und Schemmann sind der Ansicht, daß der Pfarrer Thümmel mit der Bezeichnung tierisch, viehisch nur den Katholizismus in den romanischen Ländern habe treffen wollen. Die Lehrer Brand und Menzel endlich haben die betreffende Aeußerung des Redners dahin verstanden, daß in romanischen Ländern die ultramontanen Geistlichen ihre Untergebenen bisweilen tierisch und viehisch behandelten. Sieht man zunächst von den Aussagen der Zeugen Porthmann, Rudlof und Schemmann um deswillen ab, weil dieselben Aufzeichnungen überhaupt nicht gemacht haben, diesen Zeugen aber nicht die geistige Fähigkeit zugesprochen werden kann, nach Ablauf von neun Monaten auch nur mit einiger Sicherheit den Wortlaut und Sinn einer längeren Rede aus dem Gedächtnis wiederzugeben — erwägt man ferner, daß Laupenmüller selbst seine schriftliche Wiedergabe der Thümmelschen Rede für völlig ungenau bezeichnet, daß der Zeuge Theissen, welcher in ziemlicher Entfernung von dem Rednerpult am Schenktisch in lärmender Umgebung gestanden und dort nur die voraufgeführten Worte, welche in diesem Zusammenhang aber von keinem der anderweiten Zeugen gehört wurden, aufgeschrieben, sich augenscheinlich in dem Wortlaut der betreffenden Stelle geirrt hat, wobei nicht zu verkennen, daß nach der von ihm zugestandenen Aeußerung, er habe vorher in der Predigt des Pfarrers Thümmel in der Kirche nichts gefunden, eine Besorgnis der Befangenheit dieses der katholischen Religion angehörigen Zeugen unschwer zu erblicken; daß der Redakteur Sander eine anderweite Deutung seiner Aufzeichnung nicht auszuschließen vermag, daß die Zeugen Brand und Menzel nur mündlich aus der Erinnerung über ein längere Zeit zurückliegendes

Faktum ihre Ansicht ausgesprochen; daß endlich Lütters gerade an der betreffenden Stelle nicht hat folgen können, während Winkelmann nicht stenographiert, auch im übrigen die Rede nicht wörtlich niedergeschrieben: so erscheint die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß auch keine dieser sich in verschiedenen wesentlichen Punkten widersprechenden Zeugenaussagen mit Sicherheit der Wortlaut der inkriminierten Aeußerung festzustellen ist. Will man sich für die eine oder andere als der dem wirklichen Sachverhalt am nächsten kommenden entscheiden, so verdienen die im großen und ganzen übereinstimmenden Auslassungen der Zeugen Lütters und Winkelmann den Vorzug, weil der erstere als tüchtiger Stenograph bekannt, die Rede stenographiert hat, weil dessen Bericht mit dem des Winkelmann genau übereinstimmt, weil endlich das Stenogramm des Lütters nicht nur in sich die Merkmale größerer Wahrscheinlichkeit an sich trägt, sondern auch den Sinn der Thümmelschen Rede, wie dieser sie verstanden wissen will, am genauesten reproduziert. Aber selbst unter Zugrundelegung dieser Zeugenaussagen läßt sich in der betreffenden Stelle der Thümmelschen Rede eine Feststellung im Sinne des Anklagebeschlusses bezw. eines Verstoßes des Angeklagten gegen § 166 des Strafgesetzbuchs nicht konstruieren. Wenn es zunächst auch als unzweifelhaft anzusehen, daß die Versammlung in Weitmar eine öffentliche, d. h. eine solche gewesen, daß sie unbestimmt von welchen und wie vielen Personen besucht werden konnte, wenn es ferner rechtlich unbedenklich erscheint, in den Worten „tierisch und viehisch" eine die Grenzen der objektiven Kritik nicht nur, sondern auch der Herabwürdigung bei weitem überschreitende maßlose Beschimpfung zu erblicken, welche durch die Erklärung Thümmels, daß es ihm völlig fern gelegen, auf etwaige Exzesse auf dem sexuellen Gebiete abzielen zu wollen, in keiner Weise beseitigt zu werden vermag, fehlt es dennoch an einer anderweiten, zum Thatbestande des § 166 erforderlichen Voraussetzung. Als Angriffsgegenstand desselben werden die mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaften bezeichnet, und unter diesen besonders und an hervorragender Stelle die christlichen Kirchen oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche hervorgehoben. Zu diesen Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche — denn auf diese selbst ist die Aeußerung „tierisch, viehisch" keinesfalls zu beziehen — gehört aber weder ein einzelner katholischer Geistlicher noch auch eine Mehrzahl derselben. Wenn es einmal zur Erfüllung des Thatbestandes des § 166 a. a. O. überhaupt nicht darauf ankommt, ob die fragliche Einrichtung oder der fragliche Gebrauch, welcher gegen öffentliche Beschimpfung geschützt sein soll, eine der großen christlichen Kirchengemeinschaften dergestalt gemeinsam ist, daß Abweichungen oder Ausnahmen davon nicht stattfinden, so ist es anderseits wesentlich, daß Einrichtung oder Gebrauch auf einer gewissen, allgemeinen Uebung christlichen Kirchenwesens beruht, daß er also nicht eine im Verhältnis zur Gesamtheit völlig vereinzelte Erscheinung einer einzelnen Kirchengemeinde darstellt. Der § 166 des Strafgesetzbuches setzt eine strafbare Handlung voraus, welche sich gegen die Religion richtet. Da sich die Kirchen und staatlich anerkannten Religionsgesellschaften der Regel nach zugleich in ihrer äußeren Gestaltung mit der staatlichen Verfassung und dem Rechtsleben mannigfach berühren, kann nicht jede äußerlich mit einer Kirche oder Religionsgesellschaft zusammenhängende Einrichtung als eine religiös-kirchliche bezeichnet werden. Man wird vielmehr unterscheiden müssen, ob die fragliche Einrichtung sich auf die Religion bezieht und innerlich mit dem organischen Wesen der Kirche, ihrer Verfassung, ihrem

Ritus, zusammenhängt, oder ob sie nur exoterisch kirchlicher Natur ist. (Urteil des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1881, Entscheidung in Strafsachen Band V. Seite 188 ff.) Wenn deshalb auch zweifellos die Messe, die Beichte, der Cölibat und die Verehrung der Mutter Gottes als Einrichtung der römisch-katholischen Kirche anzusehen, so sind dagegen die Geistlichen bezw. ein Teil derselben — nämlich die in Geldern funktionierenden römisch-katholischen Priester — unter den Begriff „Einrichtung" der Kirche im Sinne der vorallegierten Strafbestimmung nicht zu subsummieren.

Der Gerichtshof hat nach alledem mangels ausreichenden und überzeugenden Beweises nicht festzustellen vermocht, daß der Angeklagte Thümmel die katholische Kirche beziehungsweise eine Einrichtung derselben am 11. September 1887 zu Weitmar bei Gelegenheit einer daselbst von ihm gehaltenen Festrede durch die Bezeichnung „viehisch und tierisch" öffentlich beschimpft habe, weshalb bezüglich dieser ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung Freisprechung erfolgen mußte.

II. Auch in der Veröffentlichung des Thümmelschen Briefes, vom 3. Oktober 1887, in Nummer 231 der zu Barmen erscheinenden, von dem Redakteur Wiemann geleiteten „Westdeutschen Zeitung", derenthalben der Pfarrer Thümmel und Wiemann des Verstoßes gegen §§ 166 und 47 des Strafgesetzbuchs und der §§ 20 ff. des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 beschuldigt sind, ist eine strafbare Handlung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nicht zu erblicken. Will man auch die Frage, ob die Beschimpfung eine vorsätzliche sei, ob der Thäter somit wissentlich und willentlich ein Aergernis gegeben haben muß, so daß zur Strafbarkeit aus § 166 wohl Dolus eventualis, keineswegs aber der Wille der Kundgebung, verbunden mit dem Bewußtsein von der Eigenschaft der Aeußerung als beschimpfender als ausreichend anzusehen, — wie diese Meinung namentlich bei Olshausen, Anmerkung 8 zum § 166 und von Liszt, Strafrecht Seite 521 verteidigt wird — auf sich beruhen lassen, so muß unter allen Umständen bezüglich des subjektiven Thatbestandes auf seiten des Angeklagten der Nachweis von dem Bewußtsein des beschimpfenden Charakters der inkriminierten Aeußerung erfordert werden. Erwägt man nun, daß alsbald, nachdem Pfarrer Thümmel die Rede zu Weitmar gehalten, nicht bloß in den zu Bochum und in der Umgegend erschienenen Lokalblättern, sondern auch darüber hinaus allgemein in der Presse verschiedenartig lautende, in wesentlichen Punkten sich zum Teil widersprechende Berichte erschienen, welche den Pfarrer Thümmel auf das Heftigste angriffen, daß infolgedessen der Mitangeklagte Wiemann als der Redakteur der den religiösen Standpunkt des ersteren vertretenden „Westdeutschen Zeitung" in der Nummer 224 vom 26. September vorigen Jahres den Pfarrer Thümmel aufforderte, ihm den Wortlaut der in Weitmar gehaltenen Rede vollständig mitzuteilen, damit die Oeffentlichkeit authentisch erfahre, was derselbe gesagt, da die dermalen durch die Presse gegangenen Referate und schweren Beschuldigungen bis dahin auf ihre Berechtigung resp. Nichtberechtigung völlig unkontrollierbar seien, — daß daraufhin Thümmel den vorgedachten Brief vom 3. Oktober 1887 lediglich zur Richtigstellung des Sachverhalts veröffentlichte, nachdem derselbe schon vorher in der Nummer 224 dieser Zeitung sich ausdrücklich dagegen verwahrt, mit den Ausdrücken „tierisch und viehisch" die katholische Kirche, den Katholizismus oder die römische Priesterschaft als solche gemeint zu haben: so muß zu gunsten des Pfarrers Thümmel angenommen und als erwiesen angesehen werden, daß demselben das Bewußtsein von dem beschimpfenden Charakter des veröffentlichten Briefes gefehlt hat. Bezüglich dieses, in

einem zur Wahrnehmung berechtigter Interessen wenigstens im allgemeinen bestimmten Briefe zum Verständnis der Sachlage und des Standpunktes des Verfassers nicht wohl entbehrlichen Aeußerungen fehlt es jedenfalls an dem zur Strafbarkeit erforderlichen Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der betreffenden Kundgebungen, selbst wenn auch denselben das Gepräge objektiv beschimpfenden Charakters nicht abgesprochen werden sollte. Aber auch in dem Falle, daß sogar dieses Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der fraglichen Aeußerung als erwiesen angenommen werden möchte, würde dennoch eine Bestrafung aus § 166 des Strafgesetzbuches nicht erfolgen können, da, wie bereits unter I. des weiteren ausgeführt, der Pfarrer Thümmel mit den inkriminierten Aeußerungen lediglich die exzessiven Ausschreitungen einzelner Geistlichen im Kreise Geldern, in welchem derselbe während seines Dortseins derartige Wahrnehmungen gemacht haben will, hat brandmarken wollen und nach dieser Richtung demselben der Anspruch auf Glaubwürdigkeit nach Lage der Sache nicht wohl versagt werden kann. Ist aber Unterstellung richtig, so richtet sich die Beschimpfung weder gegen die römisch-katholische Kirche, noch gegen eine Einrichtung derselben. Mithin ist dieselbe aus § 166 a. a. O. nicht zu verfolgen, vielmehr muß es den betreffenden Geistlichen überlassen bleiben, eine Bestrafung der Angeklagten aus § 185 des Strafgesetzbuches herbeizuführen.

Da hiernach in dem Briefe vom 3. Oktober vorigen Jahres selbst eine strafbare Handlung im Sinne des § 166 nicht zu finden ist, so findet folgerichtig auch die Bestimmung der §§ 20 ff. des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 ebensowenig Anwendung. Demnach hat der Gerichtshof ferner nicht festzustellen vermocht, daß die Angeklagten Thümmel und Wiemann, gemeinschaftlich handelnd durch den in Nummer 231 der zu Barmen-Elberfeld herausgebenen „Westdeutschen Zeitung" erschienenen Brief vom 3. Oktober 1887 des ersteren öffentlich die katholische Kirche oder eine Einrichtung derselben beschimpft haben und deshalb dieselben bezüglich dieser wider sie erhobenen Beschuldigung freigesprochen.

III. Am 22. Januar dieses Jahres hielt der Pfarrer Thümmel in einer Versammlung des evangelischen Arbeitervereins zu Herne, zu welcher der Eintritt nur den Mitgliedern desselben und nur gegen Vorzeigung einer Legitimationskarte gestattet war, eine Rede, in welcher derselbe sich des weiteren über die evangelische Ehre verbreitete. In dieser Rede soll Thümmel, wie derselbe beschuldigt wird, durch die Aeußerung:

„Wenn die Katholiken zusammenkommen und wir sehen, wodurch die ihre kirchliche Erbauung haben, dadurch, daß der Priester in der Messe seine Zeremonien macht, geht vor dem Altar dahin, dreht sich so herum — und Umdrehungen kosten auch manchmal etwas mehr — wenn er das alles thut, dann behauptet der Katholik, er hätte Andacht. Er hat sie aber nicht, sondern nur das dumpfe Gefühl: da hinten ist der liebe Gott, der Teufel, der Tod, der kriegt dich. Er hat Schreck vor dem Buhmann. Da kommt der Priester als Kindermädchen und sagt: Du mußt dich nicht fürchten, ich mache das schon wieder gut. Das nennt er Erbauung."
die Messe, eine Einrichtung der katholischen Kirche, öffentlich beschimpft zu haben.

Der Angeklagte hat auch bezüglich dieses Falles auf das Bestimmteste erklärt, es habe ihm eine Beschimpfung der Messe fern gelegen. Wohl habe er es sich in der fraglichen Versammlung zur Aufgabe gestellt, das Wesen der Messe einer scharfen objektiven Kritik zu unterziehen, und die

dort versammelt gewesenen evangelischen Arbeiter von der inneren Haltlosigkeit der Messe zu überzeugen und davor zu warnen, sich nicht durch die mit derselben verknüpften äußeren Zeremonien täuschen zu lassen. Auch soll nach seiner (des Angeklagten) Darstellung die betreffende Stelle der von ihm angeblich vorher vollständig ausgearbeitet gewesenen Rede dahin gelautet haben:

„Ich meine nämlich so. Laßt uns einmal sehen, wenn wir mit Katholiken zusammenkommen, wodurch die ihre kirchliche Erbauung haben: wenn der Priester die Messe liest, oder sonst seine Zeremonien macht, er dreht sich hierhin und dahin und je mehr Zeremonien und je mehr Drehungen, um so mehr kostet es, und wenn der Katholik das alles sieht und thut, dann wird ihm vorgeredet, er habe Andacht. Aber das ist nicht wahr, sondern er hat nur das dumpfe Gefühl und die unklaren Vorstellungen, womit allein jene Kirche arbeitet: nicht dort ist der liebe Gott, sondern: der Teufel kriegt dich und der Tod erschreckt dich. Und so wird den katholischen Kindern ein Buhmann vorgemalt, bis dann der Priester als religiöses Kindermädchen kommt und sagt: Du mußt dich nicht fürchten, sondern wenn du mir blind gehorchst, mache ich alles wieder gut. Und das nennt der Katholik dann Erbauung."

Diese Darstellung entspricht jedoch nach den übereinstimmenden eidlichen Zeugenaussagen der Stenographen Dieckmann und Meyer, sowie des Redakteurs Lensing nicht dem wirklichen Sachverhalt. Inhalts des Stenogramms des Stenographen Dieckmann, welcher von den anwesenden Gutachter Schrey das Zeugnis eines als sehr tüchtig bekannten Stenographen gegeben wird, hat Thümmel sich wörtlich dahin geäußert:

„Wenn wir die Katholiken zusammenkommen sehen und sehen, wodurch die ihre kirchliche Erbauung haben, dadurch, daß der Priester in der Messe seine Zeremonien macht, geht vor dem Altar dahin, dreht sich um — die Umdrehungen kosten auch mehr — wenn er das thut, dann behauptet der Katholik, er hätte Andacht davon. Er hat sie aber nicht, sondern nur das dumpfe Gefühl, dahinten ist der liebe Gott, der Teufel, der Tod, der kriegt dich, er hat Schreck vor dem Buhmann, da kommt der Priester als Kindermädchen und sagt: Ich mache das schon wieder gut. Das nennt man Erbauung."

Der Redakteur Meyer hat auf Grund des von ihm selbst redigierten Stenogramms, unter Zuhilfenahme eines Kontrollstenogramms, die Richtigkeit diese Dieckmannschen Uebertragung bestätigt. Auch stimmt mit derselben die von dem Redakteur Lensing gemachte Aufzeichnung überein. Wenn der Angeklagte versucht hat, die Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Dieckmannschen Stenogramms unter dem Vorgeben in Frage zu stellen, daß es einem Stenographen nicht möglich sei, einer 1½stündigen Rede wortinhaltlich zu folgen, so haben die Stenographen Schrey und Dieckmann sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß ein derartiges Folgen der Rede gerade bei dem Pfarrer Thümmel, der kräftig und langsam rede, sehr wohl möglich sei. Einer derselben, Dieckmann, hat sogar seiner Angabe zufolge gelegentlich in einer Versammlung die Gesamtreden von sieben Stunden Länge wortgetreu stenographiert. Aus der Thatsache, daß Meyer sich eines Kontrollstenogramms bedient, ist Gegenteiliges nicht zu folgern, da derselbe hat zugeben müssen, daß er zwar seit 1867 stenographiere, im Laufe dieser Zeit aber 15 Jahre lang pausiert habe. Wenn schließlich der Angeklagte Thümmel sich darauf beruft, daß er die in Herne gehaltene

Rede vorher aufgezeichnet habe und deshalb in der Lage sei, den Wortlaut derselben nachträglich selbst am sichersten festzustellen, so ist demselben darin schon um deswillen nicht beizupflichten, weil Thümmel in der Versammlung die Rede nicht etwa abgelesen, sondern mündlich vorgetragen hat, so daß namentlich bei einer auch nur einigermaßen hervorgetretenen Erregtheit eine Abweichung von der schriftlichen Aufzeichnung keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehört. Mag daher der Angeklagte auch beabsichtigt haben, so zu reden, wie er vorher niedergeschrieben, in der That ist derselbe an der fraglichen Stelle von der Schrift abgewichen.

Was nun die Frage zunächst anbelangt, ob in der Aeußerung, wie sie Dieckmann, Meyer und Lensing wiedergegeben, eine Beschimpfung einer Einrichtung der katholischen Kirche, nämlich der Messe, zu erblicken, so ist diese Frage unbedenklich zu bejahen. Allerdings decken sich die Begriffe „Beleidigung" und „Beschimpfung" keineswegs, vielmehr setzt die Beschimpfung schon nach dem Sprachgebrauch einen schwereren Angriff voraus als die gewöhnliche Beleidigung. Während als Beleidigung jede die Ehre eines andern kränkende Kundgebung erscheint, muß im Hinblick auf die Bedeutung von „Schimpf" und „Schimpfworten" angenommen werden, daß der Angriff sich bei dem Beschimpfen durch eine Roheit des wörtlichen oder symbolischen Ausdrucks kennzeichnet, wobei es, wie das Reichsgericht des öfteren ausgesprochen hat, nicht genügt, daß eine Herabwürdigung, welche nur einen Mangel an Achtung bethätigt, vorliege, vielmehr gefordert werden muß, daß der Angriff, insbesondere in Beziehung auf Wesen oder Verhältnisse, welche eine Heilighaltung fordern, sich als Verachtung des Heiligen, dessen, was Achtung und Verehrung fordert, kundgebe. Weiterhin ist zu beachten, daß Verspotten und Beschimpfen keine gleichbedeutenden Ausdrücke sind, daß ersteres auf ein lächerlich machen, letzteres auf ein verächtlich machen gerichtet ist, und daß daher eine Handlung oder Aeußerung, selbst wenn sie als Verspottung des Heiligen und Verehrungswürdigen aufgefaßt werden kann, deshalb noch nicht notwendig als Beschimpfung erscheinen muß. Es ist in jedem einzelnen Falle Sache der thatsächlichen Feststellung, ob eine schriftliche oder mündliche Aeußerung oder eine bildliche Darstellung als beschimpfend aufzufassen ist, wobei zu beachten, daß der Grund der Strafvorschrift des § 166 des Strafgesetzbuches darin gefunden werden muß, daß die Gotteslästerung resp. Beschimpfung einer der christlichen Kirchen und einer Einrichtung derselben einen Angriff auf die sittliche Ordnung des Staates enthält, als deren Stütze und Grundlage das religiöse Gefühl des Volkes anerkannt wird, welches eben deshalb gegen beschimpfende Manifestationen, solcher Angriffe zu schützen ist.

Urteile des Reichsgerichts vom 31. März 1880 (Rechtsprechung Band I S. 521 vom 31. Dezember 1879) Rechtsprechung Band I S 143 vom 5. Februar 1885 (Rechtsprechung Band VII S. 83) vom 11. März 1882 (Entscheidung in Strafsachen Band VI S. 88) und vom 21. Februar 1884 (Entscheidung Band X S. 146).

Daß der Angeklagte in dem vorliegenden Falle mit seinen Aeußerungen die Messe hat treffen und brandmarken wollen, bedarf angesichts der von ihm abgegebenen Erklärung einer weiteren Klarlegung nicht. Ebensowenig erscheint es rechtlich unbedenklich, anzunehmen, daß die Messe als eine Einrichtung der katholischen Kirche anzusehen, da dieselbe, als auf die Religion Bezughabende, innerlich mit dem organischen Wesen der Kirche, Verfassung und ihrem Ritus zusammenhängt. So wenig es nun einerseits eines Hinweises darauf bedarf, daß der verfassungsmäßig

garantierten Freiheit des evangelischen Bekenntnisses in keiner Weise zu nahe getreten, insbesondere auch die Lehrfreiheit der evangelischen Geistlichen auf Grund der Bekenntnisschriften nicht eingeschränkt werden soll, ebensowenig darf anderseits grundsätzlich zugestanden werden, daß der Gebrauch von Ausdrücken dieser Schriften oder mündlichen Vorträge der evangelischen Geistlichen für die katholische Kirche und deren Einrichtungen unter allen Umständen ein berechtigter sei und daher niemals unter den Begriff der Beschimpfung fallen könne.

Wenn nun der Angeklagte in dem vorliegenden Falle bei einem Angriffe auf die Messe, einer den Katholiken im hohen Grade verehrungswürdigen Einrichtung ihrer Kirche, davon redet, daß statt einer Erbauung, durch die katholischerseits angenommene Gegenwart Jesu Christi, der Katholik durch den Teufel, den Tod erschreckt werde, und Thümmel sich sogar zu der Bezeichnung „Buhmann" versteigt, auch den das Meßopfer darbringenden Priester als Kindermädchen bezeichnet, so können diese Wendungen nur als Kundgebungen einer jedes Maß übersteigenden Verachtung der Messe und somit als eine Beschimpfung derselben angesehen werden, die um so schwerer in die Wagschale fällt, als sie eben von einem evangelischen Geistlichen ausgestoßen ist.

Cfr. Urteile des Reichsgerichts in Strafsachen vom 8. Novbr. 1883 Entscheidung in Strafsachen Band IX S. 158 ff.

Daß der Angeklagte sich des beschimpfenden Charakters der Ausdrücke bewußt gewesen, kann schon an und für sich und besonders im Hinblick auf die früheren Strafprozesse gegen denselben einem Bedenken nicht unterliegen. Was dagegen die Frage anbetrifft, ob die Beschimpfung eine öffentliche gewesen, so muß diese nach Lage der Sache verneint werden.

Der Begriff des „Oeffentlichen" anlangend, so ist derselbe ein im gemeinen, so auch im Strafgesetzbuche ein mannigfacher, so daß deshalb das letztere von einer Begriffsbestimmung dessen, was man unter „Oeffentlichkeit" versteht, abgesehen hat. Nach den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs soll eine Handlung nur dann als eine öffentliche anzusehen sein, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wird, daß sie unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte, wobei es wesentlich Thatfrage ist, ob im Einzelfalle Oeffentlichkeit der Handlung anzunehmen ist oder nicht. Insbesondere ist eine nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmte Handlung, die, von Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, schon rein objektiv genommen, keine öffentliche. Anderseits kann überall, wo die öffentliche Vornahme mit zum Deliktsvorsatze gehört, aus subjektivem Grunde die Oeffentlichkeit dem Thäter auch da nicht zugerechnet werden, wo demselben das Bewußtsein von dem objektiven Vorliegen der Oeffentlichkeit fehlt.

Cfr. Oppenhoff Note 9 zum § 85!

Bezüglich des hier den Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses bildenden Delikts ist die Frage der Oeffentlichkeit anlangend, ganz besonders zu berücksichtigen, daß die bloße Thatsache des Beschimpfens an sich nicht ausreichend ist, zur Anwendbarkeit des § 166 vielmehr erfordert wird, daß durch die Aeußerung das religiöse Gefühl, wenn auch nur eines andern verletzt wird. Das Gemeingefährliche dieses Delikts liegt aber darin, daß die Wirkung der Handlung nicht übersehen und beherrscht, daß in keiner Weise berechnet werden kann, ob und wie der in die Menge geschleuderte

Funke zünden, ob er einen verheerenden Brand entfachen, oder aber spurlos und unschädlich verglimmen wird. In dem vorliegenden Falle nun ist die beschimpfende Aeußerung gefallen inmitten der Versammlung des evangelischen Arbeitervereins zu Herne, welcher mit Statuten versehen, durch seinen Vorstand den Pfarrer Thümmel als Festredner zu dieser zunächst einen ausschließlich evangelischen Charakter an sich tragenden Feier hatte einladen lassen. Sodann beschränkt sich die Berechtigung zum Eintritt auf die Mitglieder des Vereins und auf solche, welche auf ihre religiöse Gesinnung sorgfältig geprüft, von einzelnen Mitgliedern eingeladen waren. Um jedoch die Kontrolle genauer ausüben und jeden Unliebsamen, namentlich jeden Katholiken, mit Sicherheit fern halten zu können, war der Eintritt nur gegen Vorzeigung einer Eintrittskarte gestattet, welche nach der Meinung des Pfarrers Dransfeld in Herne sogar auf den Namen ausgestellt war. Unzweifelhaft hatte der längst bekannt gewordene Vorgang in Weitmar die Veranstalter der Herner Versammlung besonders vorsichtig gemacht, um einem öffentlichen Bekanntwerden der Thümmelschen Rede mit Erfolg vorzubeugen. Auch das Fernbleiben eines jeden Organs der öffentlichen Sicherheit läßt die Vermutung begründet erscheinen, daß die Polizeibehörde zu Herne die gedachte Versammlung lediglich als eine nicht öffentliche angesehen hat. Wenn es nun auch dem Redakteur Lensing als Vertreter der auf dem ultramontanen Standpunkt stehenden Zeitung „Tremonia" gelungen ist, sich Eintritt zu verschaffen, so vermag dieser Umstand die Versammlung bloß um deswillen nicht zu einer öffentlichen zu gestalten. Es handelt sich hier um einen bloßen Zufall, indem der p. Lensing augenscheinlich es verstanden, sich auf Umwegen eine Eintrittskarte zu verschaffen, die revidierenden Personen bezüglich seiner Person und des Zweckes seines Erscheinens zu täuschen. Es geht dies unzweideutig aus seinen eigenen Auslassungen hervor, inhaltlich deren er fortgesetzt die Zielscheibe größter Aufmerksamkeit der die Versammlung überwachenden Personen gewesen und sich schließlich sogar genötigt gesehen hat, um einer Entfernung aus dem Saale zu entgehen, sich dem Singen des Chorals „Ein feste Burg ist unser Gott" anzuschließen. Gerade diese Aeußerung des Zeugen läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der evangelische Arbeiterverein zu Herne seinerseits alles gethan hat, um den Zutritt eines an der Rede Anstoß nehmenden Andersgläubigen unmöglich zu machen, und daß es dem Zeugen lediglich unter Verleugnung seines konfessionellen Standpunktes gelungen ist, sich Eintritt zu verschaffen. Wenn aus diesen Gründen somit auch im übrigen in subjektiver wie objektiver Hinsicht die sämtlichen anderweiten, zum Thatbestand des § 166 a. a. O. erforderlichen Voraussetzungen als nachgewiesen anzusehen und es deshalb auch in hohem Grade bedauerlich sein mag, daß ein evangelischer Geistlicher in dieser geradezu unqualifizierbaren Weise das religiöse Gefühl der Katholiken mit Füßen getreten, so bleibt desungeachtet eine strafrechtliche Verfolgung wegen Mangels des Nachweises der nach Inhalt der gedachten Gesetzesbestimmung unbedingt vorgeschriebenen „Oeffentlichkeit" ausgeschlossen. Der Gerichtshof hat deshalb nicht festzustellen vermocht, daß der Angeklagte durch die von ihm am 22. Januar 1888 zu Herne in dem dortigen evangelischen Arbeiterverein gehaltene Rede die Messe, eine Einrichtung der katholischen Kirche, öffentlich beschimpft und hat deshalb auch bezüglich dieses Falles auf Freisprechung erkannt.

IV. In dieser letztgedachten Versammlung zu Herne soll Thümmel durch eine im Verlauf der Rede weiterhin gebrauchte Aeußerung:

„Vielleicht kennt Ihr alle schon die neueste Phase des konfessionellen Krieges, der unsern Luther angreift; er hat ja in Duisburg getobt der Streit, den Pastor Terlinden ausgefochten hat, wo einmal gedruckt war, Luther hätte sich erhängt und so wäre er gestorben. Kein Staatsanwalt ist dagegen eingeschritten, denn das ist historische Forschung. Wir sagen hier im gekränkten Ehrgefühl: „Das ist staatsanwaltliche Feigheit!"
die Königl. Staatsanwaltschaft zu Duisburg öffentlich beleidigt zu haben.

Der Angeklagte hat wiederum die Absicht, zu beleidigen, in Abrede gestellt. Auch sollen nach seinen Ausführungen die nach dieser Richtung von ihm gemachten Aeußerungen folgenden Wortlaut gehabt haben:

„Sie greifen erst jetzt mit verstärktem Hasse an das Leben, den Wandel und vor allem das Lebensende unsres Martin Luthers. Vielleicht habt ihr alle schon etwas von dieser neuesten Phase des katholischen Religonskrieges, der unsers Luthers Leben und Tod angreift, gehört. Darüber hat ja auch in dem benachbarten Duisburg ein Streit getobt, den dort Pfarrer Terlinden ausgefochten hat. Nun wird überall ungescheut und ungestraft gedruckt und verbreitet, Luther habe sich selbst erhängt und so sei er elendiglich gestorben, und nie ist ein Staatsanwalt dagegen eingeschritten, denn — so sagen diese — die Todesart Luthers sei ein Objekt historischer Forschung. Aber damit dürfen wir uns nicht beruhigen, sondern wir entgegnen darauf und wiederholen es, so lange bis uns in unserm gekränkten evangelischen Ehrgefühl Genugthuung geworden ist: das ist staatsanwaltschaftliche Feigheit."

Wenn nun auch dem Angeklagten zugegeben werden kann, daß er vorgehabt habe, sich in vorstehender allgemein gehaltener Weise zu äußern, so ist anderseits angesichts der vollauf bestimmten Erklärung der Stenographen Dieckmann und Meyer als erwiesen zu erachten, daß der in dem Eröffnungsbeschlusse vorstehend aufgeführte Passus den Wortlaut der Thümmelschen Rede genau und richtig wiedergibt, wonach derselbe auf den in Duisburg vorgekommenen Fall exemplifiziert hat. Beide Stenographen haben unter Ausschluß jeden Zweifels eidlich bekundet, daß die Worte so gefallen, wie sie in dem Eröffnungsbeschlusse niedergeschrieben seien und daß die Darstellung des Angeklagten eine unrichtige, dem Sachverhalte nicht entsprechende sei. Ist dies aber der Fall, so liegt der Thatbestand des § 185 St.-G.-B. nachweislich vor. Es wird in den betreffenden Ausführungen der Königl. Staatsanwaltschaft zu Duisburg der Vorwurf gemacht, dieselbe habe durch absichtliches Nichtbeachten von Thatsachen, deren pflichtgemäße Berücksichtigung sie zu einem strafrechtlichen Einschreiten gegen die Erfinder, resp Verbreiter der Behauptung, Luther habe sich erhängt, hätte veranlassen müssen, ihre Amtspflichten wissentlich verletzt. Daß eine Beschimpfung Luthers nach Lage der konkreten Umstände als eine Beschimpfung der evangelischen Kirche erscheinen kann, ist in den Urteilen des Reichsgerichts vom 8. November 1883 und 13. November 1885 ausgesprochen. (Entscheidungen in Strafsachen Band V. S. 676 ff. und Band VII. S. 664.) Daß auch der Angeklagte der Ueberzeugung gewesen, daß es Pflicht der Staatsanwaltschaft gewesen, einzuschreiten, bedarf in anbetracht der Redewendung selbst einer weiteren Ausführung nicht. Ob der Angeklagte ferner die Absicht gehabt, die Königl. Staatsanwaltschaft zu Duisburg, auf die allein die Aeußerung

gemünzt gewesen sein kann, beleidigen zu wollen, oder nicht, ist rechtlich belanglos, da zum Thatbestande des § 185 a. a. O. nicht die Absicht, zu beleidigen, sondern lediglich das Bewußtsein von dem ehrenkränkenden Charakter der Aeußerung als ausreichend angesehen werden muß. Da seitens des Ersten Staatsanwalts als gesetzlichen Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft zu Duisburg frist- und formgerecht unter dem 2. Februar d. J. Strafantrag gestellt ist, so hat der Gerichtshof unter Verneinung der Frage der Oeffentlichkeit aus den unter III. hervorgehobenen Gründen thatsächlich festgestellt: daß der Angeklagte am 22. Januar 1888 zu Herne durch die Aeußerung:

> „Vielleicht kennt ihr alle schon die neueste Phase des konfessionellen Krieges, der unsern Luther angreift, er hat ja in Duisburg getobt der Streit, den Pastor Terlinden ausgefochten hat, wo einmal gedruckt war, Luther hätte sich erhängt und so wäre er gestorben. Kein Staatsanwalt ist dagegen eingeschritten, denn das ist historische Forschung. Wir sagen hier in gekränktem Ehrgefühl: „Das ist staatsanwaltliche Feigheit, das ist staatsanwaltliche Feigheit!"

die Königl. Staatsanwaltschaft zu Duisburg beleidigt hat, dagegen hat nicht festgestellt werden können, daß die Beleidigung öffentlich gefallen ist. Daß eine Behörde als solche beleidigt werden kann, ist rechtlich unbedenklich. Siehe Urteil des Reichsgerichts vom 12. April 1881 Entscheidung in Strafsachen Band IV. S. 75. Wenngleich nun der Angeklagte Thümmel wegen Uebertretung des § 185 des Strafgesetzbuchs bislang nicht bestraft worden, so ist doch dessen ganzes Auftreten ein völlig provozierendes. Zudem enthält diese Beleidigung den Vorwurf gröblichster Pflichtverletzung und Parteilichkeit, weshalb gegen den Angeklagten auf Grund des § 185 a. a. O. eine Geldbuße von 300 Mark, der im Unvermögensfalle in Gemäßheit des § 29 St.-G.-B. für je 15 Mark ein Tag Gefängnis unterstellt werden, festgestellt ist.

Bezüglich des Kostenpunktes sind die §§ 497, 498 Abs. 1 und 499 der Str.-Proz.-Ordn. maßgebend.

Schluß der Sitzung kurz vor 1 Uhr.

Prozess Thümmel-Wiemann Genaue stenographische Ausnehme der 'Westdeutschen Zeitung.'

Bd.: 4

Barmen 1888